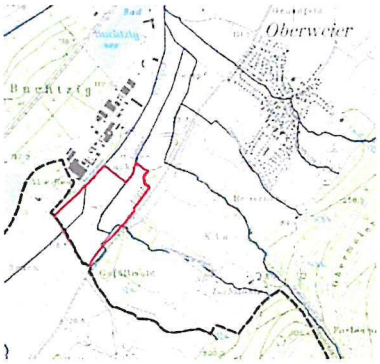
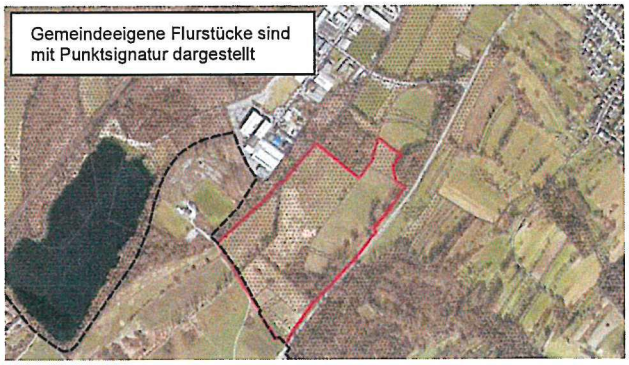
Ha 1 – Feuchtgebiet und Grünland "Oberstempf" und „Tiefwiesen" (OW)

Lage





Fotos





Lagebeschreibung: Gemarkung Oberweier, Gewanne „Oberstempf", „Reutbrunnenwiesen" und „Tiefwiesen", zwischen Gewerbegebiet „Haberacker" und L 607. Das Gebiet umfasst überwiegend Grünland- und Ackerflächen sowie randlich Gehölzbestände und Abschnitte von Edelsbach und Reutgraben.

Flächengröße: 16,9 ha	Eigentumsverhältnisse:		Flurstücke:
Priorität: hoch	☐ Bund	☒ Kommune	Oberweier Nr. 1165/2, 1165/4, 1165/5, 1169-1178, 1207, 1208/1, 1208/2, 1209/1, 1209/3, 1210-1222, 1223/1, 1223/2, 1224-1246, 1247/1, 1248-1258
	☒ Land	☒ Privat	
	☐ Landkreis	☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund	☒ Regionaler Biotopverbund	☒ Kommunaler Biotopverbund
➢ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL	➢ liegt in Kernräumen feucht und mittel (P1)	➢ teilweise Kernflächen mittel, feucht und GWL
➢ teilweise im Kernraum mittel, feucht und GWL	➢ liegt in Verbindungs-räumen feucht und mittel (P2)	➢ teilweise Habitatfläche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
		➢ Verbindungsachse feucht

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- Regionalplan: Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe; im Westen fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet
- südlich grenzt das FFH-Gebiet „Wälder und Wiesen bei Malsch" (Nr. 7116342) an
- teilweise im LSG „Kinzig-Murg-Rinne zwischen Ettlingen und Malsch" (Nr. 2.15.067)
- teilweise flächenhaftes Naturdenkmal „Reutbrunnenwiesen" (Nr. 82150170029)
- Offenlandbiotope: Schilf-Röhricht im Gewann 'Reutbrunnenwiesen' (Nr. 170162150103), Sumpfseggen-Ried im Gewann 'Wiedenwiesen' (Nr. 170162150104), Feuchtbiotop im Gewann 'Reutbrunnenwiesen' (Nr. 170162150154), Feuchtgebiet Gewann "Wiedenwiesen" an südlicher Gemeindegrenze (Nr. 170162152750), Nasswiese im Gewann "Reutbrunnenwiesen" (Nr. 170162152759)
- FFH-Mähwiesen (LRT 6510): Flachland-Mähwiesen I-IV südwestlich Oberweier Reutbrunnenwiesen (Nr. 6500021546107234, 6500021546107236, 6500021546107238, 6500021546107240)

Ausgangszustand

Das Gebiet umfasst überwiegend feuchtes Grünland und Ackerflächen auf grundwassernahem Standort (Gley-Böden), teils auf Niedermoor. Es wird von Edelsbach und Reutgraben durchflossen. Im Süden führen Entwässerungsgräben das Wasser aus den Flächen in den Reutgraben. Hier prägen Schilf- und Rohrglanzgras-Röhrichte, Großseggen-Riede und Nasswiesen das Gebiet. Bei den nördlich anschließenden Gehölzbeständen handelt es sich um Feuchtgebüsche aus Grauweide, welche sich zur Landstraße hin als Feldgehölze mittlerer Standorte fortsetzen. Im mittleren Teil des Gebiets liegen östlich des Edelsbachs Magerwiesen (Magere Flachland-Mähwiesen, LRT 6510) in sehr unterschiedlich artenreicher Ausprägung und eine Nasswiese. Östlich grenzen ein breiter Schilfgürtel und ein Feldgehölz an. Dieser Bereich wird vom Wasser einer Sickerquelle innerhalb des Feldgehölzes gespeist. Im Zentrum des Gebiets westlich des Edelsbachs befindet sich eine große Ackerfläche. Hier ist aktuell eine Blühmischung eingesät. Der Süden zeigt durch das reichliche Aufkommen von Groß-Seggen den häufig vernässten grundwassernahen Standort an und weist auf hohes Potenzial zur Entwicklung von Feuchtbiotopen (Großseggen-Ried, Schilf-Röhricht, Nasswiese) hin. Beim übrigen Grünland handelt es sich um Fettwiesen mit hohem Standortpotenzial für die Entwicklung von Magerwiesen und Nasswiesen.

Im gesamten Gebiet sind Wildschweinschäden zu beobachten. Die Wiesen sind stellenweise stark zerwühlt und die Grasnarbe zerstört.

Der Reutgraben (entgegen seines Namens kein Graben, sondern ein Bachlauf) und der Edelsbach sind begradigt. Der Reutgraben wird von einem Sumpfseggen-Ried und locker stehenden Schwarz-Erlen, Fahl-Weiden und Hänge-Birken gesäumt. Der Edelsbach fällt zeitweise trocken. Seine Ufer und Bachbett sind überwiegend mit Sumpf-Segge, Brombeere und Brennnessel bewachsen. Parallel zur Landstraße ist er befestigt und durch Querbauwerke aufgestaut.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist der Erhalt der Feuchtbiotope im Süden und entlang der Gewässerläufe sowie der artenreichen Magerwiesen im Osten. Das übrige Grünland soll zu Feucht- und Magergrünland entwickelt werden. Hohes Potenzial für die Entwicklung von Nasswiesen und Großseggen-Rieden weist auch die Ackerfläche auf. Im Süden steht die Sicherung und flächige Vergrößerung von Feuchtbiotopen im Vordergrund sowie eine stärkere Vernässung der Flächen durch die Schließung von Entwässerungsgräben. Der Rückschnitt von Gehölzbeständen zur Pflege und Verjüngung sowie zur Verhinderung ihrer Ausbreitung in die Grünlandflächen soll im gesamten Maßnahmengebiet umgesetzt werden. Der Edelsbach soll durch den Rückbau von Uferverbauungen und Aufstauungen eine naturnähere Dynamik erhalten.

Die Pflege und Aufwertung der Feuchtbiotope dienen der Sicherung von Habitatflächen für Insekten feuchter Lebensräume. Im Biotopverbund Ettlingen sind dies die Zielarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Art der Nasswiesen und wechselfechten Magerwiesen sowie Sumpfschrecke und Großer Feuerfalter als Arten der feuchten Saumstrukturen und Großseggen-Riede. Besonnte Feuchtflächen mit geringem Gehölzanteil dienen zudem der Ringelnatter als Lebensraum und bieten mit ihrem Insekten- und Strukturreichtum Vögeln des Halboffenlands Nahrungs- und Bruthabitate, wie beispielsweise dem Baumpieper und potenziell dem Schwarzkehlchen.

Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahmen dienen in erster Linie dem Erhalt der Feuchtbiotope (Nasswiesen, Röhricht, Sumpfseggen-Ried) und der Magerwiesen sowie der Entwicklung der Fettwiesen zu artenreichem (Feucht-)Grünland. Die Ackerfläche weist ein sehr hohes Standortpotenzial für die Entwicklung von Großseggen-Rieden und Nasswiesen auf. Daher sollte die Umwandlung der Ackerfläche in Dauergrünland bzw. extensiv gepflegte Feuchtbiotope (Großseggen-Ried, Schilf-Röhricht) angestrebt werden.

Erstpflege:

- Einebnen der Wildschweinschäden, um die Fläche weiterhin mähbar zu halten
- Schließung von Entwässerungsgräben durch Verfüllung der Einleitungsstelle in den Vorfluter
- Rückbau von Uferbefestigungen und Querverbauungen am Edelsbach unterhalb der Landstraße
- Gebüsche und Gehölzränder abschnittsweise auf-den-Stock-setzen, d.h. Entfernen der Gehölze etwa 20-40 cm über dem Boden und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar
- ggf. Nutzungsänderung der Ackerfläche und Umwandlung in Dauergrünland bzw. Großseggen-Ried; Sofern keine geschlossene Vegetationsdecke vorhanden, erfolgt Mahdgutübertrag von angrenzenden Nass- und Magerwiesen zum Zeitpunkt der Samenreife wertgebender Kräuterarten, Auftrag in etwa 5 cm Dicke

Folgepflege:

- Pflegemahd der Feuchtbiotope (Großseggen-Ried, Röhricht, Hochstaudenflur) im Spätsommer/ Herbst alle 2-3 Jahre mit Abräumen des Mahdguts
- Bewirtschaftung von artenreichen Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) zweischürig mit Abräumen des Mahdguts gemäß des Infoblatts „FFH-Mähwiesen" (MLR 2023), bei Neuanlage auf Ackerflächen ggf. mit frühem Schröpfschnitt im ersten Jahr
- Mahdzeitpunkte der Wiesen außerhalb der Flugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (1. Schnitt: Mitte Mai bis Anfang Juni; 2. Schnitt: ab Mitte September)
- Mahd aller Flächen bei trockener Witterung, nicht bei stark vernässten Bodenverhältnissen
- Gebüsche abschnittsweise auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahre, d.h. Entfernen der Gehölze etwa 20-40 cm über dem Boden und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.
- keine Gehölzpflanzungen und Einsaaten (außer Ackerfrüchte)

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

GR 2 - Erhalt und Förderung von Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland

gr 4 - Beseitigung von Wildschweinschäden

AR 1 - Erhalt und Förderung von wertgebenden Ackerwildkräutern

FB 1 - Pflegemahd im mehrjährigen Turnus

fb 3 - Wiedervernässung trockengefallener Feuchtbiotope

GE 1 - Pflegerückschnitt zur Erhaltung von Gehölzbeständen

so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die Nutzungsänderung der Ackerfläche als Dauergrünland bzw. Feuchtbiotop erwirkt den Verlust des Ackerstatus der Fläche und ist daher zwischen Eigentümern (Stadt Ettlingen) und Bewirtschaftern abzustimmen. Die Fläche ist im Regionalplan nicht als Vorranggebet für Landwirtschaft ausgewiesen.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

geringer Aufwand: Flächen überwiegend im Eigentum der Stadt Ettlingen, größtenteils Erhaltungspflege, Gehölzpflegemaßnahmen können über mehrere Jahre erfolgen

Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung bei Gehölzrückschnitten, Grabenschließung und Erhaltungspflege; mehrere Jahre bei der Entwicklung von artenreichem Grünland

Beteiligte Akteure

Rückschnitt der Gehölze durch Vertragsnehmer (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen (Acker, Grünland) sowie der Pflege von Feuchtbiotopen durch Eigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO

Fazit

Die Maßnahme dient dem Erhalt, der qualitativen Aufwertung sowie der Ausweitung von artenreichem Grünland und durch den Klimawandel bedrohten Feuchtbiotopen auf überdecktem Niedermoor-Standort. Außerdem dient sie der Stärkung des Lebensraums von bedrohten Tierarten, wie z.B. dem Großem Feuerfalter, Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Ringelnatter und Vögel des Halboffenlands.

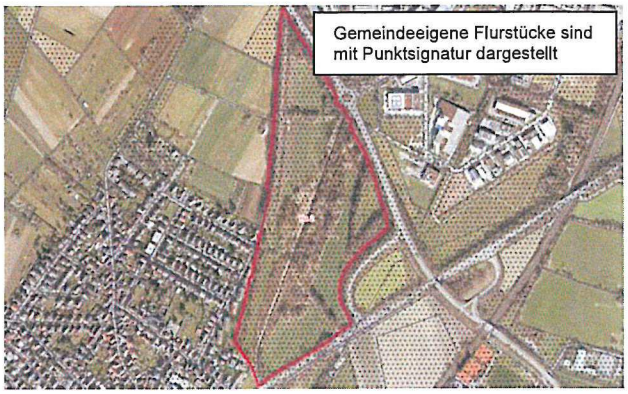
Weiterführende Literatur / Quellen

- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege". – 4 S., Karlsruhe. (https://pd.lubw.de/26785)
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2023: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart.

Ha 2 – Feuchtgebiet "Sang" (BRH)

Lage





Fotos





Lagebeschreibung: Gemarkung Ettlingen, Gewann „Sang" zwischen Bruchhausen und Industriegebiet „Ettlingen-West". Feuchtgebiet beidseits des Malscher Landgrabens mit Feldgehölzen, Feuchtgebüschen, Röhrichten und Nasswiesen.

Flächengröße: 18,2 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: hoch	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☐ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Ettlingen Nr. 6121, 6121/17, 7606/62, 8792/42, 9463 Bruchhausen Nr. 1738

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund

- teilweise Kernfläche feucht und GWL
- teilweise im Kernraum feucht und GWL

☐ Regionaler Biotopverbund

☒ Kommunaler Biotopverbund

- teilweise Kernflächen feucht
- teilweise Trittsteine mittel (Streuobst)
- Verbindungsachse feucht

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- Regionalplan: Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet, Grünzäsur
- im LSG „Kinzig-Murg-Rinne zwischen Ettlingen und Malsch" (Nr. 2.15.067)
- teilweise flächenhaftes Naturdenkmal „Schilfgürtel Malscher Landgraben" (Nr. 82150170010)
- Offenlandbiotope: Feuchtbrache im Gewann 'Sang' (Nr. 170162150085), Feldgehölz im Gewann 'Sang' (Nr. 170162150086), Schilfröhricht am Malscher Landgraben (Nr. 170162150087), Röhricht im Gewann "Sang" (Nr. 170162152702), Feldhecke im Gewann "Sang" Bruchhausen (Nr. 170162152782), Feuchtgebüsch Malscher Landgraben NO Bruchhausen (Nr. 170162152787)

Ausgangszustand

Das Gebiet umfasst große Feuchtbiotope aus Schilf-Röhricht, Großseggen-Ried, Nasswiese und Feuchtgebüsch umgeben von Fettwiesen, Streuobstbeständen, Hecken und Feldgehölzen beidseits des Malscher Landgrabens. Es stellt ein wichtiges Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Rückzugsgebiet für Vögel des Halboffenlands (z.B. Baum- und Wiesenpieper), für Fledermäuse, Heuschrecken und Amphibien dar.

Der Malscher Landgraben durchfließt mittig das Gebiet von Süd nach Nord. Im Süden fließt der Beierbach zu. Beide Bachläufe sind begradigt mit konstanter Breite und Tiefe, abschnittsweise mit hölzerner Verschalung. Sie werden flankiert von dichten Schilf-Röhrichten mit fließenden Übergängen in angrenzendes Feuchtgebüsch und Sumpfseggen-Ried.

Beim übrigen Grünland handelt es sich um Fettwiesen. Der Vergleich mit früheren Kartierungen (Offenland-Biotopkartierung 1997) zeigt, dass im Bereich der Fettwiesen vormalig größere Feuchtbiotope (Nasswiesen, Großseggen-Riede) vorhanden waren. Im Osten des Gebiets wachsen mehrere Streuobstbestände. Der größte Bestand liegt vollständig von dichten und hohen Feldgehölzen umgeben.

Das Gebiet ist nach allen Seiten umgeben von dichten Feldhecken, Feldgehölzen und Baumreihen. Die Luftbilder der vergangenen 25 Jahre (Quelle: Google Earth) sowie die Daten der Offenland-Biotopkartierung von 1997 und 2014 zeigen eine Zunahme von Gehölzbewuchs sowie einen Verlust von Feuchtbiotopen des Offenlands (Großseggen-Reid, Nasswiese, Schilf-Röhricht, Sumpf) im gesamten Gebiet.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist der Erhalt und die Stärkung des verbliebenen Grünzugs zwischen Bruchhausen und Gewerbegebiet „Ettlingen-West" als strukturreiches, gehölzarmes Feuchtgebiet auf dem letzten großflächigen Niedermoor im Gemeindegebiet Ettlingen. Daneben soll die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland gefördert, sowie die Streuobstbestände im Nordosten durch die Auslichtung von Gehölzbeständen wieder an die restliche Wiesenfläche angebunden werden.

Die Maßnahme dient der Sicherung und Entwicklung von Habitatflächen für Insekten und Reptilien feuchter Lebensräume. Zielarten im Biotopverbund Ettlingen sind hier Sumpfschrecke und Großer Feuerfalter als Arten der feuchten Saumstrukturen und Großseggen-Riede sowie die Ringelnatter, die große besonnte Feuchtflächen mit geringem Gehölzanteil besiedelt. Mit ihrem Insekten- und Strukturreichtum soll die Fläche Vögeln des Halboffenlands Nahrungs- und Bruthabitate bieten, wie beispielsweise dem Baumpieper und potenziell dem Schwarzkehlchen. Die Geflügelte Braunwurz steht als Zielart stellvertretend für artenreiche Ufersäume.

Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Aufwertung der gehölzfreien Feuchtbiotope (Schilf-Röhricht, Großseggen-Ried). Neben der Dauerpflege der Feuchtbiotope steht der Rückschnitt und das Auslichten von Gehölzbeständen im Vordergrund, um die weitere Ausbreitung von Gehölzbeständen zulasten von Schilf-Röhricht und Nasswiesen zu verhindern.

Das Grünland wird durch eine extensive Bewirtschaftung (zweischürige Mahd mit Abräumen) ohne Düngung aufgewertet und je nach standörtlichen Bedingungen zu Nasswiesen oder artenreichen Fettwiesen entwickelt.

Die vorhandenen Streuobstbestände werden gepflegt. Es sollte jedoch keine weitere Pflanzung von Streuobstbäumen oder anderen Gehölzen erfolgen.

Erstpflege:

- Feldhecken und Feuchtgebüsche (ggf. teilweise auch die Feldgehölze) abschnittsweise (20 bis 50 m Länge) auf-den-Stock-setzen, d.h. Entfernen der Gehölze (Bäume und Sträucher) etwa 20 bis 40 cm über dem Boden; einzelne Überhälter belassen, z.B. Altbäumen mit Habitatstrukturen; Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar
- Auslichten der dichten Gehölzbestände im Nordosten, die den Streuobstbestand nach Westen hin von den restlichen Wiesenbeständen abtrennen
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung
- Entnahme von Verbauungen (hölzerne Verschalung)

Folgepflege:

- regelmäßige Verjüngung der Gehölzbestände durch abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahren
- regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr)
- Pflegemahd der Feuchtbiotope (Großseggen-Ried, Röhricht, Hochstaudenflur) im Spätsommer / Herbst alle 2-3 Jahre mit Abräumen des Mahdguts
- Bewirtschaftung der Wiesen zweischürig mit Abräumen des Mahdguts
- Mahd aller Flächen bei trockener Witterung, nicht bei stark vernässten Bodenverhältnissen
- keine Düngung
- keine Gehölzpflanzungen und Einsaaten

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland
ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen
FB 1 - Pflegemahd im mehrjährigen Turnus
gw 4 - Rücknahme von Gewässerverbau
GE 1 - Pflegerückschnitt zur Erhaltung von Gehölzbeständen
ge 4 - Auslichten von Gehölzsukzession

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Im Zentrum des Gebiets liegt das flächenhafte Naturdenkmal (FND) „Schilfgürtel Malscher Landgraben". Die geplanten Maßmaßnahmen sind mit dem Schutzzweck des FNDs vereinbar.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Geringer Aufwand: Fläche vollständig im Eigentum der Stadt Ettlingen, größtenteils Erhaltungspflege, Gehölzpflegemaßnahmen können über mehrere Jahre erfolgen

Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung bei Gehölzrückschnitten und -pflege; mehrere Jahre bei der Entwicklung von artenreichem Grünland

Beteiligte Akteure

Betroffen sind nur gemeindeeigene Flächen.

Rückschnitt der Gehölze durch Vertragsnehmer (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Bewirtschaftung des Grünlands und Pflege der Streuobstbestände durch Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO, Förderung Baumschnitt-Streuobst (MLR)

Fazit

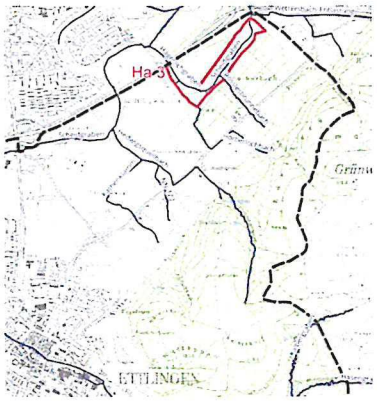
Die Maßnahme dient der Offenhaltung und dem Erhalt von gehölzfreien Feuchtbiotopen im letzten großflächigen Niedermoor Ettlingens. Außerdem soll das Grünland aufgewertet und Lebensraum für bedrohte Arten wie z.B. Ringelnatter, Sumpfschrecke, Baumpieper, Sumpfdotter-Blume und Geflügelte Braunwurz erhalten werden.

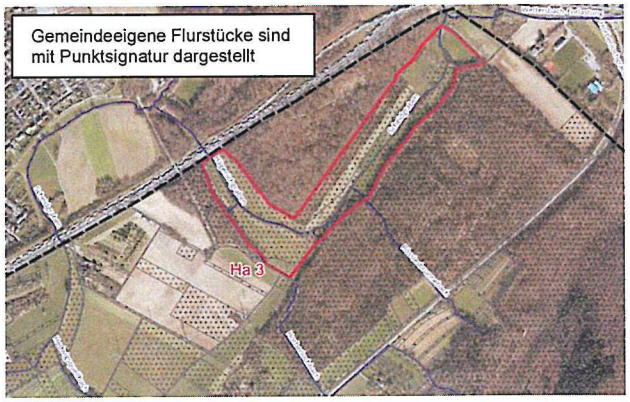
Weiterführende Literatur / Quellen

- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege". – 4 S., Karlsruhe. (https://pd.lubw.de/26785)

Ha 3 – Feuchtgebiet Hägenichbruch (ETT)

Lage





Fotos









<u>Lagebeschreibung:</u> Gemarkung Ettlingen, Gewann „Hägenichbruch“, zwischen Autobahndreieck Karlsruhe im Norden und Gewann „Hägenich“ im Süden bzw. A5 im Westen und B 3 im Osten. Das Gebiet umfasst Grünland- und Ackerflächen, sowie Feuchtflächen und Gehölzbestände entlang des Scheidgraben, Rösslesbrunnebach, Hägenichgraben und Horberlochbach. Zudem befinden sich im Süden Streuobstbestände- und reihen, sowie ein Stillgewässer (NN-PCL, See-ID 2.467) und mehrere Tümpel.

Flächengröße: 20,8 ha	Eigentumsverhältnisse:		Flurstücke:
Priorität: gering	☒ Bund	☒ Kommune	Ettlingen Nr. 3054, 3056, 3059-3061, 3063-3065, 3065/2, 3068, 8506/1, 8506/2, 8506/3, 8507, 9315, 9316, 9317/1, 9318-9331, 10435
	☐ Land	☒ Privat	
	☐ Landkreis	☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund
- ➢ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL
- ➢ teilweise im Kernraum mittel, feucht und GWL

☒ Regionaler Biotopverbund
- ➢ teilweise im Kernraum feucht (P1)
- ➢ teilweise im Verbindungsraum feucht (P2)

☒ Kommunaler Biotopverbund
- ➢ teilweise Kernfläche mittel und feucht
- ➢ liegt in Verbindungachse feucht

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- ➢ Regionalplan: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Aussschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- ➢ liegt vollständig im FFH-Gebiet „Oberwald und Alb in Karlsruhe" (Nr. 7016343) und teilweise im LSG „Vorbergzone nördlich von Ettlingen" (Nr. 2.15.023)
- ➢ FFH-Mähwiese (LRT 6510): Oberwald und Alb in Karlsruhe / Flachland-Mähwiese im Gewann Horberloch (Nr. 6510800046028929)
- ➢ Offenlandbiotope: Hägenichgraben II NE Ettlingen (Nr. 170162150197), Bachlauf im Gewann 'Hägenich Bruch' (Nr. 170162150198), Tümpel am Hägenichgraben NE Ettlingen (Nr. 170162150199), Hägenichgraben I NE Ettlingen (Nr. 170162150200), Röhricht im Gewann 'Hägenich Bruch' (Nr. 170162150201)
- ➢ Waldbiotope: Waldrand W Horberloch (Nr. 270162156237)
- ➢ MAP-Erhaltungsmaßnahmen: Mahd mit Abräumen, zweimal jährlich mit Verzicht auf Düngung und zu bestimmten Schnittzeitpunkten, Mahd mit Abräumen zwei- bis dreimal jährlich mit Verzicht auf Düngung und Mahd vor Mitte Mai zur Aushagerung, abschnittsweise Mahd mit Abräumen alle zwei bis drei ohne Düngung, Entschlammen von Gewässern (hohe Priorität), Anlage eines Tümpels; MAP-Entwicklungsmaßnahmen: Mahd mit Abräumen zwei- bis dreimal jährlich mit Verzicht auf Düngung und Mahd vor Mitte Mai zur Aushagerung

Ausgangszustand

Das Gebiet befindet sich in einer flachen Waldschneiße für eine Hochspannungsleitung entlang des Hägenichgrabens und Scheidgrabens an der nördlichen Gemeindegebietsgrenze.

Es ist überwiegend geprägt von Fettwiesen, sowie Feuchtflächen und Gehölzen im Südwesten und entlang der mittig verlaufenden Gewässer (z.B. Nasswiesen, Waldsimsen-Sumpf, Seggen-Riede, Röhrichte, Feldgehölze, Grauweiden- oder Ohrweiden-Feuchtgebüsche). Dort befinden sich, vor allem im Süden und Osten, mehrere besonnte Tümpel, sowie ein größeres Stillgewässer (NN-PCL, See-ID: 2467). Zudem existieren im Süden mehrere Streuobstbestände und Streuobstreihen. Zwischen dem Wald und einer ca. 250 m langen Streuobstreihe am süd-/südwestexponierten Waldrand wächst Gehölzjungwuchs auf. Außerdem gibt es dort, sowie im Osten des Gebiets, größere Bereiche mit gestörter Grasnarbe durch Wildschweinschäden. In der nördlichen Hälfte verläuft mittig ein Streifen mit Ackerflächen. Im Nordwesten gibt es eine Magerwiese (LRT 6510, FFH-Mähwiese) mit sehr viel Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*) und einen struktur- und strauchreichen Waldrand. Im Westen ist ein 30 m breiter Gebüschmantel dem Waldrand vorgelagert, in dem hauptsächlich ein Fahrweg offengehalten wird und die restliche Fläche der natürlichen Sukzession unterliegt. Das gesamte Gebiet ist durchzogen von mehreren Graswegen.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Maßnahmenziele sind der Erhalt und die Entwicklung großflächiger artenreicher Grünlandbereiche standorttypischer Ausprägung von feucht bis nass, sowie der Erhalt weitere Elemente des Gebiets, die für Strukturvielfalt sorgen (z.B. Feuchtbiotope, Streuobstbäume, Gehölzbestände, Gebüsche, besonnten Tümpel und Stillgewässer mit naturnaher Ufervegetation). Jedoch soll die Ausbreitung von Gehölzbeständen und Gebüschen in die Grünlandflächen hinein verhindert werden.

Die Pflege und Aufwertung dieses strukturreichen Gebiets mit einer Vielzahl an Feuchtbiotopen und Grünland verschiedener Ausprägung dient der Sicherung von Lebensräumen für zahlreiche Arten, vor allem feuchter Standorte. Zum Beispiel für Insekten-Zielarten der Feucht-/Nasswiesen sowie feuchten Saumstrukturen, wie Sumpfhornklee-Widderchen, Sumpfschrecke und Großer Feuerfalter. Zudem dienen besonnte Feuchtflächen mit geringem Gehölzanteil der Ringelnatter als Lebensraum und bieten mit ihrem Insekten- und Strukturreichtum Vögeln des Halboffenlands Nahrungs- und Bruthabitate, wie z.B. dem Baumpieper und potenziell dem Schwarzkehlchen. Die besonnten Tümpel und ihre schütter bewachsenen Ufer stellen Lebensräume für Amphibien wie Nördlicher Kammmolch, Laufkäfer wie Bunter Glanzflachläufer und Pflanzenarten wie die Geflügelte Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*) dar. Durch die Nähe zum Wald ist das Gebiet außerdem ein ideales Jagdhabitat für die Wasserfledermaus.

Die Maßnahme dient der Stärkung des Biotopverbunds feuchter und mittlerer Standorte in der Hardtebene an der nördlichen Gemeindegebietsgrenze von Ettlingen.

Maßnahmenbeschreibung

Die strukturreichen Waldränder im Nordwesten und im Süden an dem süd-/südwestexponierten Waldrand hinter der Streuobstreihe sollen durch regelmäßiges auslichten, auf-den-Stock-setzen der Sträucher und Mahd der Säume erhalten werden. Die Gehölze entlang der Gewässer sind ähnlich zu erhalten bzw. bei Hecken abschnittsweise auf-den-Stock zu setzen. Der Gebüschmantel im Westen, sowie die Gehölze an einer Stelle am Scheidgraben im Nordosten sollen ausgelichtet und eine offenere, lichtere Struktur geschaffen werden.

Im Osten, Südwesten und entlang der Fließgewässer sollen die weitgehend gehölzfreien Feuchtbiotope, Tümpel und Stillgewässer erhalten werden. Dazu ist eine abschnittsweise Pflegemahd der Feuchtbiotope und Ufer alle 2-3 Jahre bei trockener Witterung oder gefrorenem Boden erforderlich.

Im Nordwesten soll die vorhandene Magerwiese (LRT 6510, FFH-Mähwiese) erhalten und die Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*) zurückgedrängt werden. Auf den restlichen Grünlandflächen soll die Qualität des Grünlands durch Beseitigung von Wildschweinschäden und durch extensive Bewirtschaftung (Beweidung mit Nachmahd oder zweischürige Mahd mit Abräumen ohne Düngung) verbessert werden, um ebenfalls artenreiche Bestände standorttypischer Ausprägung von feucht bis nass zu entwickelt.

Im Süden sollen die vorhandenen Streuobstbestände und Streuobstreihen gepflegt und ggf. Bäume nachgepflanzt werden.

Zudem können die in der nördlichen Hälfte mittig verlaufenden Streifen mit Ackerflächen extensiv bewirtschaftet oder zu artenreichem Dauergrünland umgewandelt werden.

Am einfachsten ist die Maßnahme umzusetzen, wenn zunächst händische Pflegemaßnahmen umgesetzt werden und anschließend eine großflächige extensive Beweidung erfolgt, bei der u.a. Ziegen eingesetzt werden, da diese Gehölze zurückdrängen. Die Streuobstbäume (v.a. jüngere) sind dabei auszuzäunen, wodurch in diesen Bereichen mind. 1-mal jährlich gemäht werden muss.

Erstpflege:

- Einebnen der Wildschweinschäden, um die Fläche weiterhin mähbar zu halten und anschließend ggf. Mahdgutübertrag von artenreichem Feuchtgrünland aus der Umgebung.
- Feldhecken abschnittsweise (ca. 20-50 m Länge) auf-den-Stock-setzen, d.h. Entfernen der Gehölze (Bäume und Sträucher) etwa 20-40 cm über dem Boden; einzelne Überhälter belassen, z.B. Altbäumen mit Habitatstrukturen.
- Auflichtung des Gebüschmantels im Westen, sowie der Gehölze an einer Stelle am Scheidgraben im Nordosten durch Entnahme einzelner Bäume und Sträucher, sowie abschnittsweises (ca. 20-50 m Länge) auf-den-Stock-setzen ausschlagfähiger Gehölzarten (siehe oben).
- ggf. Rodung einzelner Bäume und Sträucher am Waldrand; bei jungen Beständen ist ein bodenebenes Entfernen bei anschließend kontinuierlicher Nachmahd ausreichend.
- ggf. Gehölzentfernung im Umfeld von Still- und Kleingewässern, sodass Besonnung möglich ist.
- Kontinuierliche Nachmahd der Gehölzränder je nach erneutem Gehölzaufkommen, um eine Ausbreitung in die Flächen zu verhindern.
- Alle Gehölzmaßnahmen und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar (Außerhalb der Vogelbrutzeit) bzw. an Still- und Kleingewässern bis zum 01. Februar (auch außerhalb der Wanderzeit von Amphibien).

Folgepflege:

- Bewirtschaftung des Grünlands durch extensive Beweidung mit Nachmahd oder zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdguts (siehe Infoblatt „FFH-Mähwiesen", MLR 2024), ggf. kann in nährstoffreichen Beständen in den ersten 3 Jahren ein zusätzlicher früher Schröpfschnitt zur Aushagerung erfolgen oder in Bereichen mit hohem Aufkommen der Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*) für eine Weile im April (Schwächung der Pflanzen, da sich die Reserven der Pflanze im oberirdischen Pflanzenmaterial befinden).
- Pflegemahd der Feuchtbiotope und abschnittsweise der Gewässerufer im Spätsommer/Herbst alle 2-3 Jahre mit Abräumen des Mahdguts (möglichst 1-2 Tage nach der Mahd, damit Kleintiere entweichen können).
- Mahd der Gehölzsäume alle 1-2 Jahre im Spätsommer / Herbst.
- Mahd aller Flächen bei trockener Witterung, nicht bei stark vernässten Bodenverhältnissen.
- Strukturreiche Waldränder: Rückschnitt aufkommender Gehölze alle 5-10 Jahre und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, ggf. einzelne Gehölze belassen; Mahd der Saumvegetation alle 1-2 Jahre; keine Pflanzung von Gehölzen und Einsaat von Gräsern/Kräutern; keine Lagerung von Schnittgut, Stammholz, Material und Erde.
- Sonstige Gehölzbestände: Regelmäßige Verjüngung ausschlagfähiger Gehölzbestände (z.B. Feldhecken, Gebüsche, uferbegleitende Gehölze und Randbereiche von Feldgehölzen) durch abschnittsweises (ca. 20-50 m Länge) auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahren und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar; dabei einzelne Überhälter belassen, z.B. Altbäumen mit Habitatstrukturen.
- Regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr).
- Kontinuierliche Mahd unter den Streuobstbäumen 2-mal jährlich mit Abräumen des Mahdguts, um das Aufwachsen von Gehölzen dauerhaft zu verhindern.
- Nachpflanzung bei abgängigen Streuobstbäumen, ggf. Verwendung weniger pflegeintensiver Gehölzarten wie Walnuss, Wild-Kirsche, Mostbirne, Speierling, Esskastanie; auf artenreichem Grünland Pflanzabstand von mind. 15 m.
- (Extensive Bewirtschaftung der Ackerflächen durch reduzierte Aussaatstärke der Ackerfrucht (reduziert um 1/4 – 1/2) und erweiterten Reihenabstand (30% mehr); Umbruch von Stoppeläckern erst 6-8 Wochen nach der Ernte bzw. nicht vor 1. September; Verzicht auf Herbizideinsatz und Bodenmeliorierung (z.B. Kalkung, Oberbodenauftrag); Alternativ: Umwandlung in Dauergrünland durch Mahdgutübertrag von artenreichem Feuchtgrünland aus der Umgebung.)

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

GR 1 - Erhalt von artenreichem Grünland
gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland
gr 4 - Beseitigung von Wildschweinschäden
FB 1 - Pflegemahd im mehrjährigen Turnus
GW 1 - Erhalt und Förderung besonnter Kleingewässer
ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen
GE 1 - Pflegerückschnitt zur Erhaltung von Gehölzbeständen
GE 2 - Erhalt strukturreicher Waldränder
ge 4 - Auslichten von Gehölzsukzession
so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Es bestehen keine Zielkonflikte mit dem FFH-Gebiet „Oberwald und Alb in Karlsruhe" oder mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Vorbergzone nördlich von Ettlingen".

Bei natürlichen oder naturnahen Bereichen von Gewässern, Magerwiesen, Nasswiesen, Röhrichten, Sseggen-Rieden, Grauweiden- oder Ohrweiden-Feuchtgebüschen, Feldhecken und Feldgehölzen handelt es sich um geschützte Biotope nach § 33 NatSchG bzw. § 30 BNatSchG. Strukturreiche Waldränder sind nach Anlage zu § 30a LWaldG geschützt. Die formulierten Maßnahmen dienen der Pflege und dem dauerhaften Erhalt dieser Bestände.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die Rodung von Gehölzen und eine dauerhafte Verringerung ihrer Fläche kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da gezielt Aufforstungen als Klimaschutzmaßnahmen und Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für den Erhalt des Biotopverbunds die Offenhaltung der Vorbergzone essenziell ist und die flächige Ausdehnung von Gehölzbeständen im Maßnahmengebiet zum Verlust von Randstrukturen und Säumen sowie hochwertigem magerem Grünland und Streuobst führt. Insbesondere da in den vergangenen Jahrzehnten in der Vorbergzone Ettlingens große Flächen an wertvollen Offenland-Lebensräumen durch Nutzungsauflassung und Gehölzaufwuchs verloren gingen und dieser Prozess nach wie vor andauert.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Geringer Aufwand: Grundstücke überwiegend in Gemeindeeigentum oder Eigentum des Bundes; Gehölzpflegemaßnahmen können über mehrere Jahre erfolgen; Gehölzfällung einmalig mit potentieller Brennholznutzung; Einebnung und Wiederherstellung der Bereiche mit Wildschweinschäden; anschließend Beweidung mit Nachmahd oder Mahd mit Abräumen (auch Feuchtbiotope und Gewässerufer), dauerhafte regelmäßige Streuobstpflege und periodische Gehölzpflege.

Entwicklungszeitraum: Erhaltungspflege, Gehölzrodung und Beseitigung der Wildschweinschäden mit sofortiger Wirkung; vitale Streuobstbestände mit Grünland-Unternutzung kurzfristig erreichbar; Aufwertung des Grünlands über mehrere Jahre mittelfristig erreichbar.

Beteiligte Akteure

Gehölzentfernung und Beseitigung der Wildschweinschäden Vertragsnehmende (Landwirt*innen, Landschaftspflegeunternehmen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb).

Folgepflege (Bewirtschaftung des Grünlands, der Feuchtbiotope und der Äcker, sowie Pflege der Streuobstbestände) durch Flächeneigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO, Förderung Baumschnitt-Streuobst (MLR)

Fazit

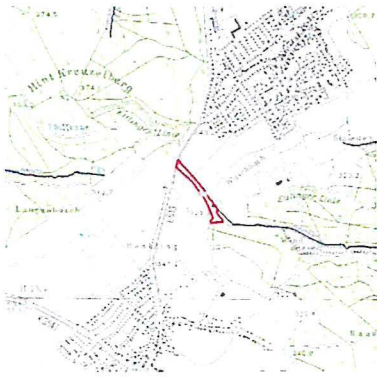
Die Maßnahme dient dem Erhalt durch Bebauung und Klimawandel bedrohter großflächiger Feuchtbiotope in der Hardtebene und trägt damit zum Biotopverbund feuchter Standorte bei. Durch Gehölzpflege und -auslichtung mit anschließender großflächiger extensiver Beweidung der Grünland- und Feuchtflächen (notfalls alternativ Mahd mit Abräumen ohne Düngung) entsteht ein kleinstrukturiertes Mosaik aus verschiedenen Feuchtbiotopen und standorttypischen Grünlandausprägungen von feucht bis nass. In Kombination mit dem Erhalt und der Pflege besonnter Gewässerufer mit naturnaher Ufervegetation, sowie von Streuobstbeständen/-reihen wird wertvoller Lebensraum für Vögel des Halboffenlands, Fledermäuse, Schmetterlinge, Heuschrecken, Laufkäfer, Amphibien und Reptilien, wie z.B. Nördlicher Kammmolch und Ringelnatter gesichert und in seiner Qualität aufgewertet. Die Maßnahme kann auch nur auf Teilflächen umgesetzt werden

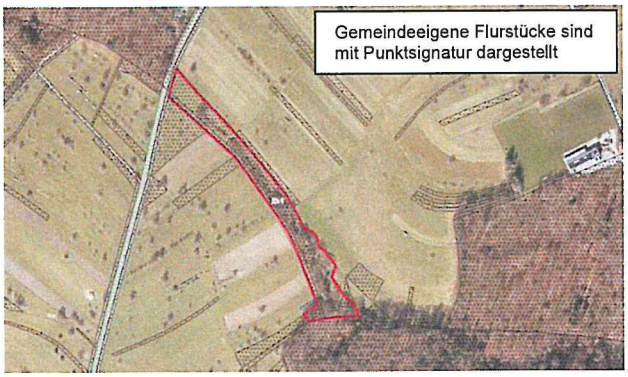
Weiterführende Literatur / Quellen

- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2024: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart. (online: https://pd.lubw.de/86678, zuletzt 27.01.2025)
- ANL [Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege] (Hrsg.) 2024: Naturschutzorientierte Beweidung in Bayern. Band 2: Praktische Arbeitshilfe (online unter https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm, zuletzt 1.10.2026)
- LfL [Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft] (Hrsg.) (2024): Streuobst. Erhalten – pflegen – nutzen. – 19 S. Freising-Weihenstephan
- BOGL [Beratungskräfte Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.]: Informationssammlung. (online unter: https://www.bogl-bw.de/faltblaetter/, zuletzt 04.02.2025)

Ho 1 – Hecke zwischen Schöllbronn und Spessart (SCHÖ, SP)

Lage





Fotos





Lagebeschreibung: Heckenzug zwischen den Gemarkungen Schöllbronn und Spessart mit angrenzender Grünland- und Ackernutzung, teils mit lichtem Streuobstbestand.

Flächengröße: 1,6 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: mittel	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☒ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Schöllbronn Nr. 1131/1, 1156 – 1161 Spessart Nr. 626-631, 2220

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund	☒ Regionaler Biotopverbund	☒ Kommunaler Biotopverbund
➢ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL	➢ liegt in Verbindungsraum feucht (P2)	➢ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL
➢ vollständig im Kernraum mittel, teilweise feucht und GWL		➢ randlich Potenzial für Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- ➢ im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ (Nr. 7016342), im LSG „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ (Nr. 2.15.060) und im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7)
- ➢ Offenlandbiotope: Feldhecken 'Liniegewann' zw. Schöllbronn und Spessart (Nr. 170162152824); Feldgehölz im Gewann 'Jttersbach' (Nr. 170162150241); Feuchtgebiet im Gewann 'Jttersbach' (Nr. 170162150240)

- teilweise FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese 'Liniegewann' III (Spessart) (Nr. 6500021546108060)" und FFH-Mähwiesenverlustfläche
- MAP- Erhaltungsmaßnahme im Süden: Einmal jährliche Mahd ohne Düngung und Abräumen des Mahdguts; MAP-Entwicklungsmaßnahme im Norden: Zweimal jährliche Mahd ohne Düngung und Abräumen des Mahdguts zur Aushagerung der Fläche

Ausgangszustand

Die Feldhecke befindet sich am Rand einer von Nordwest nach Südost verlaufenden, leichten Senke. Sie ist dicht und besteht überwiegend aus Sträuchern. Im Süden ist sie auch vermehrt zweischichtig mit einer zusätzlichen Baumschicht aufgebaut. Dort grenzt die Feldhecke an den ins Offenland rückenden Waldrand an. Die Strauchschicht setzt sich aus Grauweide, Hartriegel, Schlehe, Wolligem Schneeball, Eingriffeligem Weißdorn, Hasel, Schwarzem Holunder, Zwetschge und Pfaffenhütchen zusammen. Die Baumschicht besteht aus Stiel-Eiche, Sal-Weide, Bruch-Weide, Zitter-Pappel und Vogel-Kirsche. Die Krautschicht fehlt weitgehend oder ist spärlich aus Efeu, Echter Nelkenwurz und stellenweise viel Zittergras-Segge aufgebaut. Die Säume sind am Westrand der Hecke grasreich, am Ostrand teils nitrophytisch mit Großer Brennnessel und Brombeere. Durch mangelnde Pflege der Säume breitet sich die Hecke seitlich in die angrenzenden Flächen aus. Angrenzend befinden sich Streuobstbestände auf artenreichem Grünland (überwiegend FFH-Mähwiesen) sowie Ackerflächen. In der Senke hat der Waschbach seinen Ursprung. Stellenweise existieren feuchte Bereiche. Außerhalb der Maßnahmenfläche entlang des begradigten, nach Südosten verlaufenden Bachs und im Bachlauf selbst hat sich ein Schlankseggen-Ried entwickelt.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Ziel ist eine dichte Heckenstruktur und der Erhalt ihrer Funktion als Lebensraum für Vogelarten des Halboffenlands. Zudem werden durch Auflichtung der Landschaft neue Saumstrukturen geschaffen und eine Ausbreitung von Gehölzbeständen in angrenzende Offenlandbiotope verhindert. Durch die Verschmälerung der Hecke soll der westlich angrenzende Grasweg befahrbar gehalten werden.

Die Pflege und Verjüngung von Gehölzstrukturen dient Vogelarten des Halboffenlands zur Sicherung von Brutstätten und Rückzugsorten. Die neu geschaffenen mageren und besonnten Saumstrukturen bieten Lebensraum für Reptilien und Insekten. Unter den Zielarten der Biotopverbundplanung sind dies Schlingnatter und Warzenbeißer. Die Rücknahme von Gehölzen im Süden und Wiederaufnahme einer zweischürigen Mahdnutzung fördert Lebensraum für die Zielart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Maßnahmenbeschreibung

Die Feldhecke sollte insgesamt in ihrer Breite zurückgenommen und ausgelichtet werden. Im Süden sollte der ins Offenland rückende Waldrand von der Feldhecke klar getrennt werden, sodass die Wiese östlich der Hecke bis zum Rand gemäht werden und als Habitatfläche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings dienen kann.

Erstpflege:

- Feldhecke abschnittsweise (20-50 m Länge) auf-den-Stock-setzen, d.h. Entfernen der Gehölze etwa 20-40 cm über dem Boden und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar
- bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen der Gehölze an den Rändern, wo die Hecke inzwischen mehr als 8 m breit ist, sowie des etwa 25 m ins Offenland vorgerückte Waldrand; Ziel ist das Wiederaufwachsen der Hecke auf einer max. Breite von 8 m und mit Zäsur zum angrenzenden Waldrand
- einzelne Altbäume können als Überhälter stehen gelassen werden, sofern sie durch Kulissenwirkung und Beschattung angrenzende Flächen nicht beeinträchtigen
- ggf. selektives Auslichten, um eine bessere Struktur zu erhalten
- ggf. stehendes Totholz belassen (Nistgelegenheit für Wildbienen und Lebensraum für Totholzkäfer)

Folgepflege:

- kontinuierliche Nachmahd der Randbereiche je nach erneutem Gehölzaufkommen, um eine erneute Ausbreitung der Hecke in die Fläche zu verhindern
- regelmäßige Mahd mit Abräumen (im 1-2-jährigen Turnus) oder Beweidung der Säume, ggf. Zurückdrängen von Gehölzsukzession
- Bewirtschaftung der angrenzenden und durch die Rodung wieder freigestellten Bereiche entlang der Ränder sowie des Bereichs im Süden durch zweischürige Mahd mit Abräumen zur Entwicklung einer artenreichen Flachland-Mähwiese
- Mahdzeitpunkte der Wiesen außerhalb der Flugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (1. Schnitt: Mitte Mai bis Anfang Juni; 2. Schnitt: ab Mitte September)
- regelmäßige Verjüngung durch abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahren

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

GR 1 - Erhalt von artenreichem Grünland
GR 2 - Erhalt und Förderung von Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
FB 1 - Pflegemahd im mehrjährigen Turnus
GE 1 - Pflegerückschnitt zur Erhaltung von Gehölzbeständen
ge 5 - Vollständige Entfernung von Gehölzbeständen

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Bei der Hecke handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§33 NatSchG). Die Maßnahme dient ihrer Pflege und dem Erhalt.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher muss die Maßnahme im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Eingriffe in Gehölzbestände und eine dauerhafte Verringerung ihrer Fläche kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind und die Hecke im Maßnahmengebiet gezielt angelegt wurde und geschützt ist. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für die Qualität der Hecke ein regelmäßiger Rückschnitt erforderlich ist und die flächige Ausdehnung von Gehölzbeständen im Maßnahmengebiet zum Verlust von Randstrukturen und Säumen sowie hochwertigem magerem Grünland führt.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Geringer Aufwand: überwiegend gemeindeeigene Flurstücke, lediglich periodische Gehölzpflege alle 15-20 Jahre sowie Mahd der Säume im 1-2-jährigen Turnus

Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung

Beteiligte Akteure

Betroffen sind überwiegend gemeindeeigene Flächen. Rückschnitt der Gehölze durch Vertragsnehmer (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb).

Fördermöglichkeiten

LPR

Fazit

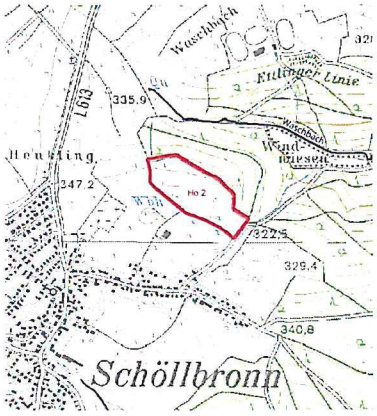
Die Maßnahme verhindert eine Überalterung der Hecke mit einhergehender Verarmung der Artenvielfalt und Lebensraumstruktur für Vögel, Kleinsäuger und Reptilien. Eine regelmäßige Heckenpflege sichert die vielfältigen Funktionen und trägt zum Erhalt einer strukturreichen Landschaft bei.

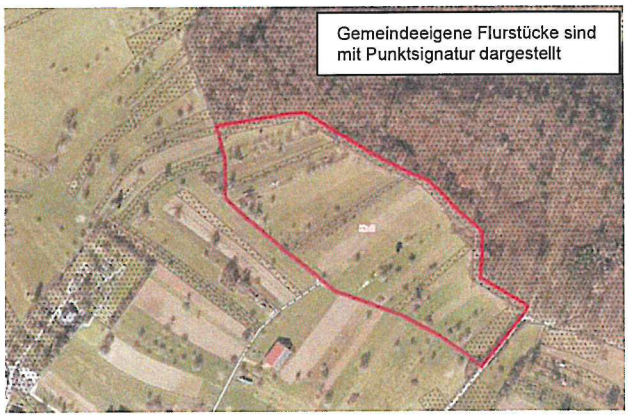
Weiterführende Literatur / Quellen

- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege". – 4 S., Karlsruhe. (https://pd.lubw.de/26785)
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2023: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart.

Ho 2 – Kulturlandschaft und Waldrand "Im neuen Gefäll" (SCHÖ)

Lage





Fotos





Lagebeschreibung: Gemarkung Schöllbronn, Gewann „Im neuen Gefäll". Streuobstwiesen und Weideflächen am Waldrand nordöstlich von Schöllbronn.

Flächengröße: 5,9 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: mittel	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☒ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Schöllbronn Nr. 2318/15, 824/1, 824/2, 924/3, 825-835, 835/1, 836842, 843/1, 843/2, 844-853, 854/1, 854/2, 855-861, 862/1, 864-872

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund
- ➢ teilweise Kernfläche mittel
- ➢ teilweise im Kernraum mittel

☒ Regionaler Biotopverbund
- ➢ liegt in Kernräumen mittel (P1)

☒ Kommunaler Biotopverbund
- ➢ teilweise Kernflächen mittel

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- Offenlandbereich vollständig im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen" (Nr. 7016342)
- vollständig im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord" (Nr. 7)
- vollständig im LSG „Albtalplatten und Herrenalber Berge" (Nr. 2.15.060)
- Regionalplan: Grünzäsur
- Offenlandbiotop: Feldhecke im Gewann 'Neuallmend' (170162150239)
- FFH-Mähwiesen (LRT 6510): Flachland-Mähwiesen 'Im Neuen Gefäll' I-III (Schöllbronn) (Nr. 6500021546108094, 6500021546108096, 6500021546108098), Flachland-Mähwiesen I-II nordöstlich Schöllbronn (Nr. 6510021546236880, 6510021546237208)
- MAP-Erhaltungsmaßnahme für LRT-Flächen: „Mahd einmal jährlich ohne Düngung"
- MAP-Entwicklungsmaßnahme: mehrere Flächen „Mahd 2-mal jährlich ohne Düngung – potenzielle Lebensstätte von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling", eine Fläche „Mahd 1-mal jährlich ohne oder mit schwacher Düngung"

Ausgangszustand

Schmalparzelliertes Gebiet entlang des südexponierten Waldrands mit überwiegend Magerwiesen (Magere Flachland-Mähwiesen, LRT 6510) und Weiden mit Streuobstbeständen sowie einer schmalen Ackerfläche.

Das Grünland wird zum Großteil mit Pferden beweidet. Die Magerwiesen sind in ungünstigem Erhaltungszustand (C). Gründe dafür sind die Beweidung, zu seltene Mahd und Düngung. Durch eine nicht ausreichende Mahdnutzung, teils mit Gehölzaufkommen, bzw. ungünstige Beweidung mit fehlender Nachmahd ging in den vergangenen Jahren etwa 1 ha Magerwiese verloren (Managementplan 2010, Offenland-Biotopkartierung 2014). Die zu geringe Nutzungsintensität sowie die Ausbreitung von Sträuchern vom Waldrand in die Fläche führt zu einem Verlust an Lebensraum der Arten des mittleren artenreichen Grünlands.

Der Großteil der Fläche ist mit Reihen von Streuobstbäumen bestanden. Diese weisen einen beträchtlichen Pflegerückstand auf und sind meist überaltert. Zum Teil handelt es sich auch um Halb- und Niederstamm-Bäume.

Der Waldrand wird von alten ausladenden Eichen geprägt und weist auf langer Strecke eine dichte Strauchschicht auf. Dem Waldrand vorgelagert verläuft ein Fußweg, jenseits dessen sich Gehölze (Schlehe, Birke, Zitter-Pappel, Berg-Ahorn, Besenginster) und Adlerfarn in das Offenland ausbreiten.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Das Ziel der Maßnahme sind einerseits Erhalt und Wiederherstellung von artenreichem Grünland mit vitalen Streuobstbeständen und kleinparzelliger Bewirtschaftungsstruktur als Lebensraum für die Zielarten Wendehals und Graues Langohr. Andererseits soll ein strukturreicher Waldrand mit Saumvegetation trockenwarmer Standorte entwickelt werden, welcher durch Ginstergebüsch und offenen Bodenstellen die Zielart Schlingnatter fördert. Auf der einzelnen Ackerfläche auf wechselfeuchtem Standort sollen wertgebende Ackerwildkräuter (Zielart Buntes Vergißmeinnicht) und dadurch der Lebensraum von Laufkäfern und Wildbienen gefördert werden.

Maßnahmenbeschreibung

Für den Erhalt und die Wiederherstellung von artenreichem Grünland ist auf brachliegenden Flächen eine Nutzung mit zweischüriger Wiesenmahd oder Beweidung mit Nachmahd wieder aufzunehmen und Verbuschungen zu entfernen.

Die Streuobstbestände erhalten einen Verjüngungsschnitt. Abgängige Bäume werden durch Nachpflanzungen ersetzt.

Die Ackerfläche wird extensiv bewirtschaftet, um Ackerwildkräuter zu fördern.

Das dichte Gebüsch, das vom Waldrand in die Flächen wächst, wird entfernt, um artenreiche Wiesenflächen zu erhalten und wiederherzustellen. Ein strukturreicher Waldrand mit lichter Struktur und artenreicher Krautschicht wird durch eine mehrere Meter breite Auflichtung ins Bestandsinnere entwickelt. Dies geschieht durch Entnahme lichtempfindlicher Baumarten (z.B. Rotbuche) und regelmäßigen Rückschnitt der dichten Strauchschicht.

Erstpflege:

- Wiederaufnahme einer Nutzung brachliegender Wiesengrundstücke und auf Gehölzrodungsflächen als zweischürige Mähwiese oder als extensive Weide mit Nachmahd (siehe Infoblatt „FFH-Mähwiesen", MLR 2023); ggf. vorherige Entfernung von Sukzession
- Abräumen des Mahdguts auf allen Wiesenflächen
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung
- Nachpflanzung bei abgängigen Bäumen und in größeren Bestandlücken, ggf. Verwendung weniger pflegeintensiver Gehölzarten wie Walnuss, Wild-Kirsche, Mostbirne, Speierling, Esskastanie; auf artenreichem Grünland Pflanzabstand von mind. 15 m
- Rodung von Gebüschen am Waldrand, bei jungen Beständen ist ein bodenebenes Entfernen bei anschließend kontinuierlicher Nachmahd ausreichend
- Auflichtung des dichten Waldrands auf etwa 5 bis 8 m Breite in den Bestand hinein (Orientierung bieten die Flurstücksgrenzen) durch Entnahme einzelner Bäume (vorrangig die lichtempfindlichen Arten) und Belassen alter Eichen; Auf-den-Stock-setzen von dichter Strauchschicht und Entfernen von Schnittgut und Ablagerungen (Material, Erde, Müll)
- keine Pflanzung von Gehölzen am Waldrand, keine Einsaat von Gräsern oder Kräutern

Folgepflege:

- Bewirtschaftung des Grünlands als zweischürige Wiese mit Abräumen des Mahdguts oder als extensive Weide mit jährlicher Nachmahd (siehe Infoblatt „FFH-Mähwiesen", MLR 2023)
- regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr)
- strukturreicher Waldrand: Rückschnitt aufkommender Gehölze alle 5-10 Jahre; keine Lagerung von Schnittgut, Stammholz, Material und Erde; kein Abstellen von Maschinen
- extensive Bewirtschaftung der Ackerfläche durch reduzierte Aussaatstärke der Ackerfrucht (reduziert um 1/4 – 1/2) und erweiterten Reihenabstand (30% mehr); Umbruch von Stoppeläckern erst 6-8 Wochen nach der Ernte bzw. nicht vor 1. September; Verzicht auf Herbizideinsatz und Bodenmeliorierung (z.B. Kalkung, Oberbodenauftrag)

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

GR 1 - Erhalt von artenreichem Grünlandgr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland

gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland

gr 5b - Selektives Zurückdrängen von Problempflanzen im Grünland (Adlerfarn)

AR 1 - Erhalt und Förderung von wertgebenden Ackerwildkräutern

ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen

ge 3 - Entwicklung strukturreicher Waldränder

ge 5 - Vollständige Entfernung von Gehölzbeständen

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Die Auflichtung von Waldrändern führt zu erhöhtem Lichteinfall am Boden und im unteren Stammbereich. Die Folge ist eine Erwärmung des Unterholzes mit erhöhter Gefahr von Trockenschäden und Sonnenbrand insbesondere bei der Rotbuche. Daher ist für diese Maßnahme eine enge Abstimmung mit der Forstverwaltung sowie eine behutsame und ggf. sukzessive Umsetzung erforderlich. Die aufzulichtende Waldrandfläche bleibt als Waldfläche erhalten. Ein Ausgleich gemäß § 9 LWaldG BW ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Maßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Eine dauerhafte Auflichtung des Waldrands kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass durch die Auflichtung der Strukturreichtum erhöht wird bzw. das standörtliche Potenzial für trockenwarme Säume zur Geltung kommt und Lebensraum für Reptilien und Insekten gefördert wird.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Mäßiger Aufwand im Offenland: kaum gemeindeeigene Flurstücke im Grünland; Nachpflanzung von Streuobstbäumen sowie Baumschnitt; kleinflächige Rodung / Entfernung von Gehölzbeständen; langfristige Fortführung bzw. Wiederaufnahme der Grünlandnutzung

Geringer Aufwand im Wald: Eigentum der Stadt, Durchführung durch den städtischen Forstbetrieb

Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung bei Gehölzrodung, Entwicklung des strukturreichen Waldrands und Streuobstpflege. Mehrere Jahre bei der Umstellung der Grünland- und Ackerbewirtschaftung.

Beteiligte Akteure

Betroffen sind kaum gemeindeeigene Flächen.

Rodung / Rückschnitt der Gehölzbestände am Waldrand durch Flächeneigentümer*innen, Bewirtschafter*innen, Vertragsnehmer (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Bewirtschaftung der Wiesen und Streuobstbestände durch Flächeneigentümer*innen oder Pächter*innen.

Streuobstpflege, Grünland- und Ackerbewirtschaftung erfolgt durch Flächeneigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, baurechtliches Ökokonto, Förderung Baumschnitt-Streuobst (MLR)

Fazit

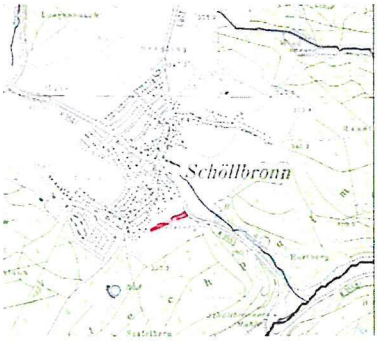
Die Maßnahme dient dem Erhalt und der Entwicklung eines strukturreichen, typisch ausgeprägten Landschaftsausschnitt am Rand der Albgau-Hochfläche. Durch die Fortführung bzw. Wiederaufnahme der Grünlandbewirtschaftung, Extensivierung der Ackerbewirtschaftung sowie Pflege und Erhalt der Streuobstbestände wird wertvoller Lebensraum für Vögel des Halboffenlands, Fledermäuse, Schmetterlinge und Heuschrecken gesichert und in seiner Qualität aufgewertet. Der Waldrand wird durch die Auflichtung in seiner Funktion als struktur- und artenreicher Lebensraum für wärmeliebende Insekten, Reptilien und als Nahrungsraum für Fledermäuse aufgewertet sowie seine Funktion als linienhafte Verbindungsachse und Wanderkorridor gesichert.

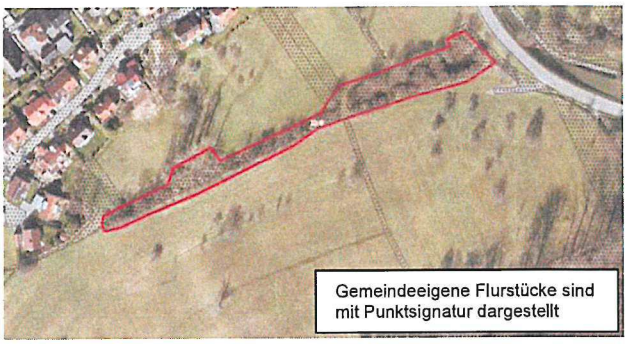
Weiterführende Literatur / Quellen

- IBL [Institut für Botanik und Landschaftskunde] 2010: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 7016-342 „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ und das Vogelschutzgebiet 7016-401 „Kälberklamm und Hasenklamm“. – 73 S., Kartenanhang; Karlsruhe.
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2023: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart.
- STIFTUNG KULTURLANDSCHAFT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) 2022: Ackerwildkrautschutz in Sachsen-Anhalt. Leitfaden für landwirtschaftliche Praxis. – 23 S., Wanzleben. (online abrufbar unter https://stiftung-kulturlandschaft-sachsen-anhalt.de/downloads).

Ho 3 – Regenwasserbecken am Retzbach (SCHÖ)

Lage





Fotos





Lagebeschreibung: Gemarkung Schöllbronn, Gewann „Retzberg“ südöstlich Schöllbronn. Kleingewässer und Gehölzbestände in Geländesenke. Angrenzend befinden sich Magerwiesen, kleinflächig auch Magerrasen, mit vereinzelten Streuobstbäumen.

Flächengröße: 0,5 ha	Eigentumsverhältnisse:		Flurstücke:
Priorität: hoch	☐ Bund	☒ Kommune	Schöllbronn Nr. 213/1, 214, 215/1, 216, 320, 355, 3088
	☐ Land	☒ Privat	
	☐ Landkreis	☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund
☒ Regionaler Biotopverbund
☒ Kommunaler Biotopverbund

- vollständig im Kernraum mittel
- in Kernraum mittel (P1)
- Potenzialfläche feucht
- angrenzend an Kernfläche und Kernraum GWL

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- liegt teilweise im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ (Nr. 7016342), im LSG „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ (Nr. 2.15.060) und vollständig im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7)
- angrenzende FFH-Mähwiesen (LRT 6510): Flachland-Mähwiese 'Retzberg' III-V (Schöllbronn) (Nr. 6500021546108170, 6500021546108174, 6500021546108176)

Ausgangszustand

Geländesenke mit zeitweise wasserführendem Bach (Retzbach), welcher südwestlich in kleinem Quellsumpf entspringt und östlich der Burbacher Straße in den Schöllbronner Dorfwiesenbach mündet. Durch Aufstauung wurden mit der Ausweisung des angrenzenden Neubaugebiet vor dem Durchlass unter der Burbacher Straße zwei Teiche angelegt, unter anderem für die Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus den versiegelten Flächen des Wohngebiets. Alte Luftbilder zeigen, dass diese bis vor 15 Jahren noch besonnt und die Ufer nur schütter mit Gehölzen bestanden waren. Aktuell sind Bachlauf und Teiche vollständig von Gehölzbeständen überschirmt und beschattet. Die Gehölze führen durch Wasseraufnahme und Verdunstung zu einer Verringerung des Wasserdargebots im Boden. Durch Beschattung und Laubeinfall verlanden die Teiche zunehmend und verlieren dadurch ihre Funktion als Laichgewässer für Amphibien. Vorkommen von Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte sind von dort bekannt. Die umliegenden Flächen sind Mager- und Fettwiesen, sowie kleinflächig Magerrasen.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist die Revitalisierung der Teiche durch die teilweise Entfernung der beschattenden Gehölze (Bäume und Sträucher) sodass die Teiche im Anschluss an die Maßnahme überwiegend besonnt sind und ihre Funktion als Laichgewässer für Amphibien verbessert. Die Gehölze entlang des Retzbachs werden durch auf-den-Stock-setzen aufgelichtet und stehen somit als Lebensraum für Insekten, insbesondere Libellen und Schmetterlinge, zur Verfügung. Zielarten des Biotopverbunds, welchen diese Maßnahme dient, sind Ringelnatter, Sumpf-Schrecke und Geflügelte Braunwurz.

Maßnahmenbeschreibung

Der Gehölzanteil in der gesamten Maßnahmenfläche sollte um etwa 50 % reduziert werden. Durch die Reduzierung wird die Wasseraufnahme über die Vegetation verringert, nässeliebende Hochstauden gefördert und es entstehen wieder besonnte Bereiche. Die Entfernung der Wurzelstöcke im Bereich der Teiche ist nicht zwingend erforderlich, kann aber den Aufwand in der Nachpflege erheblich reduzieren.

Erstpflege:

- Entfernung von etwa 50 % der Gehölzdeckung durch bodenebenes Entfernen der Gehölze; Rodung der Wurzelstöcke nur in Einzelfällen
- auf-den-Stock-setzen der Ufergehölze entlang des Retzbachs, d.h. Entfernen der Gehölze etwa 20-40 cm über dem Boden
- Gehölzschnitt und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar
- einzelne Altbäume, insbesondere von nicht ausschlagfähigen Gehölzen werden als Überhälter stehen gelassen werden, sofern sie keine großflächige Beschattung der Teiche bewirken
- stehendes Totholz belassen (Nistgelegenheit für Wildbienen und Lebensraum für Totholzkäfer)
- keine Pflanzungen oder Einsaaten
- Ausbaggerung / Entschlammung der Teiche auf ihr ursprüngliches Volumen im Zeitraum vom 1.10. bis zum 1.2. (außerhalb der Wander- und Laichzeit von Amphibien)

Folgepflege:

- kontinuierlicher Rückschnitt von Gehölzen alle 5-10 Jahre; bei starkem Stockausschlag und Nachtrieb in den ersten Jahren häufiger
- Mahd der Säume alle 1-2 Jahre im Spätsommer
- Ausbaggerung und Entschlammung der Teiche bei Bedarf (Zeithorizont ca. 10-15 Jahre)

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

GW 1 - Erhalt und Förderung besonnter Kleingewässer

gw 2 - Revitalisierung verlandeter / verlandender Kleingewässer

GE 1 - Pflegerückschnitt zur Erhaltung von Gehölzbeständen

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Im Süden ragt kleinflächig die Kulisse des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Albtalplatten und Herrenalber Berge". Bei diesem Bereich handelt es sich um den Rand der Wiesenfläche südlich des Gehölzbestands. Es bestehen keine Zielkonflikte mit dem LSG.

Die Gehölzbestände und die Teiche fallen zum Teil unter den Schutz des § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG. Im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung 2014 wurden sie nicht erfasst. Vor dem Hintergrund der Wiederherstellung besonnter Lebensräume für Amphibien und der Reaktivierung ehemals vorhandener Feuchtflächen sollte die (Teil-)Rodung von Gehölzen Vorrang vor dem Erhalt von Hecken haben. Hierzu ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Nach § 29 Abs. 2 WasserG Baden-Württemberg und § 38 Abs. 4 WHG sind standortgerechte Bäume und Sträucher im Gewässerrandstreifen zu erhalten zw. dürfen nicht entfernt werden. Ausnahmenbildet die Gehölzpflege sowie die Gehölzentfernung an Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Maßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die dauerhafte Entfernung oder starke Auslichtung von Gehölzbeständen kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind und oftmals gezielt als Hecken angelegt werden und zum Teil auch geschützt sind. Der naturschutzfachliche Wert von gehölzfreien Feuchtbiotopen (Großseggen-Ried, Hochstaudenflur, Nasswiese) wird in der Öffentlichkeit oftmals weniger wahrgenommen. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für die Förderung und Vernetzung der feuchten Lebensräume sowie für die Qualität von Lebensräumen für Amphibien und Insekten besonnte, gehölzarme Kleingewässer erforderlich sind.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Mäßiger Aufwand: überwiegend gemeindeeigene Flurstücke; Unterstützung durch den Verein Naturerhaltung und Heimatpflege Schöllbronn e.V.; hoher Maschineneinsatz für Ausbaggerung und Gehölzentfernung; anschließend periodische Gehölzpflege sowie regelmäßige Mahd der Säume

Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung

Beteiligte Akteure

Eigentümer des Gewässerflurstücks ist die Stadt Ettlingen und trägt somit die Unterhaltungspflicht.

Der Verein Naturerhaltung und Heimatpflege Schöllbronn e.V. hat sich in der Pflege und Unterhaltung der Teiche in der Vergangenheit eingesetzt. Möglich ist auch eine Einbeziehung der Bewirtschafter*innen der angrenzenden Flächen sowie Projekttage mit örtlichen Schulklassen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO

Fazit

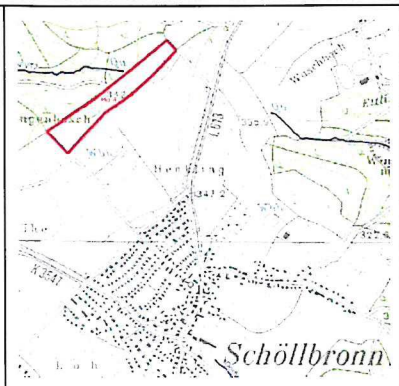
Die Maßnahmen zur Wiederherstellung besonnter Kleingewässer und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren entlang eines kleinen Fließgewässers dient dem Erhalt und der Aufwertung von Lebensräumen für Amphibien und Insekten. Erleichtert wird die Maßnahmenumsetzung durch hohes ehrenamtliches Engagement, das früher für diese Fläche bestand und wieder reaktiviert werden kann.

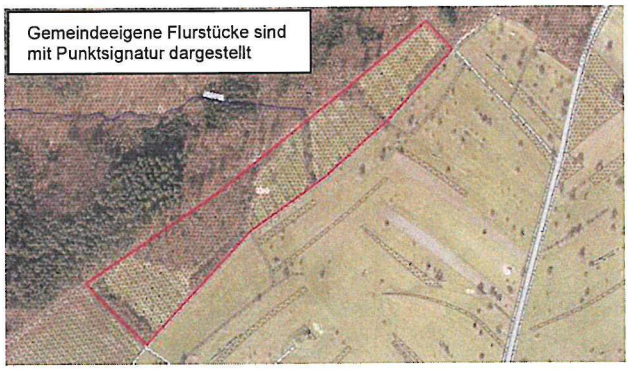
Weiterführende Literatur / Quellen

- Verein Naturerhaltung und Heimatpflege Schöllbronn e.V. (www.naturerhaltung.de)

Ho 4 – Hecken und Streuobstwiesen "Langenbusch" (SCHÖ)

Lage





Fotos





Lagebeschreibung: Gemarkung Schöllbronn, Gewann „Langenbusch“ am Waldrand nördlich Schöllbronn. Magerwiesen mit Streuobstbeständen, Heckenzüge und junge Waldfläche.

Flächengröße: 6 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: hoch	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☐ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Schöllbronn Nr. 2409-2448, 2317/2

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund
☒ Regionaler Biotopverbund
☒ Kommunaler Biotopverbund

- teilweise Kernflächen mittel
- teilweise im Kernraum mittel
- teilweise im Kernraum mittel
- teilweise Kernflächen mittel

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- vollständig im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ (Nr. 7016342) und im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7)
- Offenlandbiotope: Feldgehölz 'Langenbusch' (Schöllbronn) (Nr. 170162152826), Feldgehölz 'Langenbusch' II (Schöllbronn) (Nr. 170162152827)
- FFH-Mähwiese (LRT 6510): Flachland-Mähwiese im Gewann Langenbusch, nordwestlich Schöllbronn (Nr. 6500021546107740)

- MAP-Erhaltungsmaßnahme der Magerwiesen: Mahd 2-mal jährlich mit Düngung
- Regionalplan: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Osten

Ausgangszustand

Das Gebiet umfasst vier Teilflächen einer FFH-Mähwiese (Magere Flachland-Mähwiese, LRT 6510), die mit Streuobstbäumen bestanden sind. Der Erhaltungszustand der Magerwiese ist ungünstig (C). Die Streuobstbäume sind gut gepflegt. Die Wiesen werden durch Heckenzüge und einer ca. 1,4 ha großen, jungen Waldfläche voneinander getrennt. Die Hecken sind artenreich und wurden als Benjes-Hecken angelegt. Inzwischen weisen sie einen hohen Baumanteil auf und zeigen mit bis zu 15 m Breite eine starke Ausbreitungstendenz in die angrenzenden Flächen. Im südlichen Teil besteht nur noch ein schmaler Wiesenstreifen zwischen der jungen Waldflache und der parallel zwischen Wald und Weg verlaufenden Hecke. Die Wiesen werden durch die Gehölze (Hecken, Wald und Streuobstbäume) großflächig beschattet. Ihre Lebensraumfunktion für Insekten, insbesondere Heuschrecken und Schmetterlinge, ist dadurch gemindert. Durch die zunehmende Ausdehnung der Hecken und das Vorrücken des Waldrands in die Fläche gingen in den vergangenen Jahren auf etwa 0,6 ha Magerwiesen verloren (Quelle: Managementplan (IBL 2010); Offenland-Biotopkartierung 2014). Zudem weist das Grünland stellenweise große Schäden durch Wildschweine auf.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Das Ziel ist eine dichte Heckenstruktur von maximal 8 m Breite und der Erhalt ihrer Funktion als Lebensraum für Vogelarten des Halboffenlands. Zudem werden durch Auflichtung der Landschaft neue Flächen für Saumstrukturen geschaffen und eine Ausbreitung von Gehölzbeständen in angrenzende Offenlandbiotope verhindert. Das artenreiche Grünland und ein vitaler Streuobstbestand sollen erhalten werden. Durch stärkere Besonnung der Wiesenflächen und die Beseitigung von Wildschweinschäden wird die Qualität des Grünlands und damit der Lebensraum für Schmetterlinge und Heuschrecken verbessert. Zielarten des Biotopverbunds, welchen diese Maßnahme dient, sind Wendehals, Knöllchen-Steinbrech und Vogelarten des Halboffenlands vertreten durch die Zielart Baumpieper.

Maßnahmenbeschreibung

Die Feldhecken werden verjüngt und insgesamt in ihrer Höhe und Breite zurückgenommen. Die Wiesen werden durch zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdguts als FFH-Magerwiesen erhalten und in den Randbereichen zu den Hecken hin wieder entwickelt. Die Streuobstbestände werden gepflegt und abgängige Bäume nachgepflanzt.

Erstpflege:

- Feldhecken abschnittsweise (auf 20 bis 50 m Länge) auf-den-Stock-setzen, d.h. Entfernen der Gehölze (Bäume und Sträucher) etwa 20 bis 40 cm über dem Boden und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar
- bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen der Gehölze an den Rändern, wo Hecken inzwischen mehr als 8 m breit sind
- einzelne Altbäume können als Überhälter stehen gelassen werden, sofern sie durch Kulissenwirkung und Beschattung angrenzende Flächen nicht beeinträchtigen
- ggf. stehendes Totholz belassen (Lebensraum für Wildbienen und Totholzkäfer)
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung
- Nachpflanzung bei abgängigen Bäumen und in größeren Bestandlücken, ggf. Verwendung weniger pflegeintensiver Gehölzarten wie Walnuss, Wild-Kirsche, Mostbirne, Speierling, Esskastanie; auf artenreichem Grünland Pflanzabstand von mind. 15 m
- Einebnen der Wildschweinschäden, um die Fläche weiterhin mähbar zu halten

Folgepflege:

- kontinuierliche Nachmahd der Gehölzränder je nach erneutem Gehölzaufkommen, um eine erneute Ausbreitung der Heckenzüge in die Flächen zu verhindern
- regelmäßige Mahd mit Abräumen der Säume im 1-2-jährigen Turnus

- regelmäßige Verjüngung der Hecken durch abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahre
- regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr)
- Bewirtschaftung der Wiesen zweischürig mit Abräumen des Mahdguts (siehe Infoblatts „FFH-Mähwiesen", MLR 2023)

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland
gr 4 - Beseitigung von Wildschweinschäden
ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen
GE 1 - Pflegerückschnitt zur Erhaltung von Gehölzbeständen
ge 5 - Vollständige Entfernung von Gehölzbeständen
so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Bei den Hecken handelt es sich um gesetzlich geschütztes Biotop (§33 NatSchG). Die Maßnahme dient ihrer Pflege und dem Erhalt.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher muss die Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Eingriffe in Gehölzbestände und eine dauerhafte Verringerung ihrer Fläche kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind und die Hecken im Maßnahmengebiet gezielt angelegt wurden und geschützt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für die Qualität der Hecken ein regelmäßiger Rückschnitt erforderlich ist und die flächige Ausdehnung von Gehölzbeständen im Maßnahmengebiet zum Verlust von Randstrukturen und Säumen sowie von hochwertigem magerem Grünland führt.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Geringer Aufwand: gemeindeeigene Flurstücke; lediglich periodischer Gehölzpflege sowie Mahd der Säume und Schnitt der Streuobstbäume; Fortführung der bestehenden Grünlandnutzung

Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung

Beteiligte Akteure

Betroffen sind ausschließlich gemeindeeigene Flächen.

Rückschnitt der Gehölze durch Vertragsnehmende (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Bewirtschaftung der Wiesen und Streuobstbestände durch Pächter*innen.

Möglichkeit zur Einbindung des Vereins Naturerhaltung und Heimatpflege Schöllbronn e.V., der eine Naturpatenschaft zu den Benjes-Hecken pflegte (www.naturerhaltung.de).

Fördermöglichkeiten

LPR

Fazit

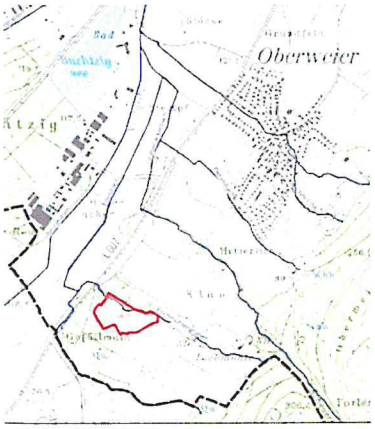
Die Maßnahme sichert einen strukturreichen Landschaftsausschnitt am Rand der Albgau-Hochfläche. Durch die Fortführung der Grünlandbewirtschaftung, Pflege und Erhalt der Streuobstbestände sowie den Rückschnitt der Heckenzüge wird wertvoller Lebensraum für Vögel des Halboffenlands, Fledermäuse, Schmetterlinge und Heuschrecken gesichert und in seiner Qualität aufgewertet.

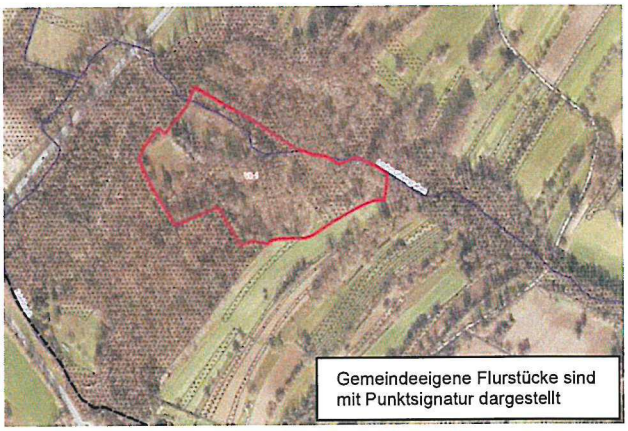
Weiterführende Literatur / Quellen

- IBL [Institut für Botanik und Landschaftskunde] 2010: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 7016-342 „Wiesen und Wälder bei Ettlingen" und das Vogelschutzgebiet 7016-401 „Kälberklamm und Hasenklamm". – 73 S., Kartenanhang; Karlsruhe.
- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege". – 4 S., Karlsruhe. (https://pd.lubw.de/26785)
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2023: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart.
- Verein Naturerhaltung und Heimatpflege Schöllbronn e.V. (www.naturerhaltung.de)

Vb 1 – Feuchtgebiet „Edelswiesen“ am Lochmühlengraben (OW)

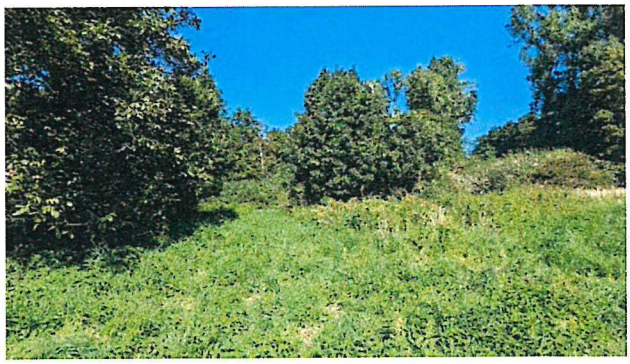
Lage





Fotos





Lagebeschreibung: Gemarkung Oberweier, Gewann „Edelswiesen“ südlich des Lochmühlengrabens. Feuchtgebiet an quelligem Hang, teilweise mit Sukzessionswald aufgrund von Nutzungsauflassung, teilweise mit extensiver Beweidung.

Flächengröße: 3,8 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: hoch	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☒ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Oberweier Nr. 1270, 1271, 1272/1, 1272/2, 1273, 1275-1291, 1306-1320, 1322-1324

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund	☒ Regionaler Biotopverbund	☒ Kommunaler Biotopverbund
➢ teilweise Kernfläche feucht und GWL ➢ teilweise im Kernraum feucht und GWL	➢ im Kernraum feucht (P1) ➢ angrenzend an Verbindungsraum mittel (P2)	➢ teilweise Kernfläche feucht

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- ➢ liegt im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Malsch“ (Nr. 7116342), im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7) und angrenzend an LSG „Gefällwald“ (Nr. 2.15.021)
- ➢ Offenlandbiotop: Feuchtgebiet N Sulzbach (Nr. 170162150107)

- Waldbiotop: Schwarzerlen-Eschen-Wald SW Oberweier (Nr. 270162150051)
- MAP-Entwicklungsmaßnahme der Wiesenflächen im Westen zu artenreichen Magerwiesen (LRT 6510): Mahd 1- bis 2-mal jährlich ohne Düngung

Ausgangszustand

Die Maßnahmenfläche liegt in steiler Hanglage der Vorbergzone auf teils quelligem und vernässtem Standort und ist nach drei Seiten von Wald umgeben. Das Gebiet wird von einem Mosaik aus Sukzessionswald unterschiedlichen Alters, einer Weidefläche und großflächigen Gestrüppen und Brennnessel-Fluren eingenommen. Die Weidefläche liegt im Osten und wird extensiv mit Schottischen Hochland-Rindern beweidet. Sie weist nur noch randlich Reste einer Nasswiese auf. Im Norden durchfließt der Lochmühlengraben, ein naturnaher Bachabschnitt, das Gebiet. Er wird von einem Auwald (Schwarzerlen-Eschen-Wald) gesäumt, der auf ganzer Länge von flächigen Gehölzbeständen flankiert wird.

Die Fläche umfasst 40 Flurstücke von durchschnittlich 950 m² Größe. Die meisten sind nicht über das vorhandene Wegenetz erreichbar. Im Vergleich zur Biotopkartierung vor 30 Jahren sind 1,8 ha geschützter und wertgebender Feuchtbiotope (Schilf-Röhricht, Großseggen-Ried und Nasswiesen) nicht mehr vorhanden (Quelle: Offenland-Biotopkartierung 1997). Die Flächen werden aktuell von Brombeergestrüpp, Gebüsch und Sukzessionswald eingenommen. In den 1960er Jahren war die Fläche bis auf den Auwaldstreifen am Lochmühlengraben nahezu frei von Gehölzen (Quelle: www.leo-bw.de). Mit der Zunahme der Gehölzbestände geht der Verlust von Feuchtlebensraum für Insekten und Reptilien sowie für Vögel und Fledermäuse wertvolle Nahrungsflächen.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Ziel ist die Wiederherstellung und Rückholung großer Verlustflächen von gehölzarmen bis gehölzfreien Feuchtbiotopen sowie die dauerhafte Offenhaltung des Landschaftsausschnitts durch die Wiederaufnahme einer Mahd- oder Weidenutzung. Gefördert werden soll der Lebensraum für Insekten und Reptilien. Zielarten sind hier Großer Feuerfalter, Sumpfhornklee-Widderchen, Sumpfschrecke und Ringelnatter sowie Sumpf-Dotterblume und Breitblättriges Knabenkraut als Arten der Nasswiesen.

Maßnahmenbeschreibung

Die Gehölzrodung als Erstpflege sollte nur dann realisiert werden, wenn auch eine Folgepflege zur Offenhaltung der Flächen gesichert ist.

Abhängig von der Größe der einzelnen Rodungsabschnitte und deren zeitlichen Staffelung der Gehölzrodungen ist die anschließende Bewirtschaftung der Flächen anzupassen. Möglich ist eine extensive Beweidung in Portionsweiden mit Nachmahd in den ersten Jahren, um erneutes Gehölzaufkommen zu verhindern.

Erstpflege:

- Rodung oder bodenebene Entfernung der Gehölzbestände (Sukzessionswald, Gebüsch, Brombeergestrüpp) und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar
- ggf. Staffelung der Gehölzentfernung in Abschnitten sofern das erneute Aufkommen von Gehölzen auf bereits gerodeten Flächen gesichert wird
- ggf. Belassen einzelner stehender Totholz-Elemente in der Fläche
- keine Pflanzungen oder Einsaaten

Folgepflege:

- extensive Beweidung der gesamten Fläche, zunächst in Portionsweiden, um erneuten Gehölzaufwuchs gezielt zurückzuhalten und zu starke Tritteinwirkungen in vernässte und quellige Bereiche zu verhindern
- ggf. Beweidung mit Ziegen in den ersten Jahren, um starkes Gehölzaufkommen zu verhindern
- ggf. Nachpflege mit partieller Mahd mit Abräumen des Mahdguts zur Offenhaltung der Fläche

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

FB 2 - Extensive Beweidung von Feuchtbiotopen

ge 5 - Vollständige Entfernung von Gehölzbeständen

so 3 - Zugänglichkeit von Grundstücken sichern / ermöglichen

so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Ein Großteil der Fläche ist eine mit „Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche" und zählt demnach als Wald (§ 2 LWaldG). Für die dauerhaften Rodung / Umwandlung von Wald ist eine Abstimmung mit der höheren Forstbehörde erforderlich (§ 9 LWaldG).

Die landschaftliche Entwicklung der Vorbergzone zeigt jedoch eine Zunahme von Gehölzbeständen unter Abnahme wertvoller Feuchtbiotope und Lebensräume von Offenlandarten. Im Sinne des Biotopverbunds feuchter Standorte ist in der Vorbergzone die Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feuchtbiotopen vorrangig zur Waldentwicklung zu betrachten.

Die kleinparzellige Eigentumsstruktur und unzureichende Zugänglichkeit der Grundstücke kann bei der Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Empfohlen wird hier Grunderwerb oder Flächentausch.

Die dauerhafte Rodung von Gehölzbeständen kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher sowie Wald als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse bekannt sind und oftmals gezielt Aufforstungen als Klimaschutzmaßnahmen erfolgen. Im betrachteten Gebiet handelt es sich um eine große Verlustfläche von Feuchtbiotopen außerhalb des Walds mit einhergehendem Verlust an Lebensraum für Insekten, Reptilien und wertgebenden Pflanzenarten. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass in den vergangenen Jahrzehnten in der Vorbergzone Ettlingens große Flächen an wertvollem Offenland-Lebensraum durch Nutzungsauflassung und Gehölzaufwuchs verloren gingen und dieser Prozess nach wie vor andauert.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Hoher Aufwand: viele Grundstückseigentümer; hohe Kosten für Rodung in schwierigem Gelände (steil, vernässter Boden); Sicherung einer langfristigen Unterhaltung (Beweidung empfohlen)

Entwicklungszeitraum: mehrere Jahre

Beteiligte Akteure

Rodung der Gehölze durch Vertragsnehmende (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Möglich ist auch die Durchführung der Maßnahme im Auftrag der Stadt auf Privatflächen, sodass eine anschließende Nutzung und Verpachtung der Flächen an Tierhalter*innen wieder möglich sind.

Anschließende Flächenpflege durch Tierhalter*innen im Pachtverhältnis, wie aktuell im Westen der Maßnahmenfläche.

Nutzung oder Verkauf der gerodeten Bäume als Brennholz durch Flächeneigentümer*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO

Fazit

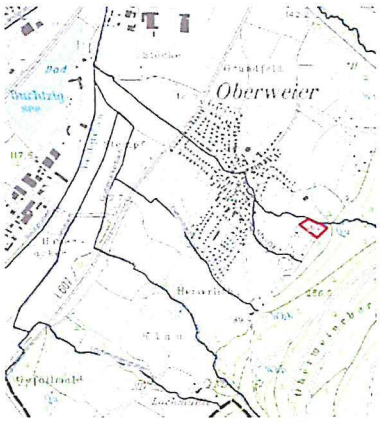
Die Maßnahme dient der Wiederherstellung von ehemals großflächig vorhandenen Feuchtbiotopen durch Rodung von Gehölzsukzession und Gestrüpp mit anschließender Beweidung. Sie trägt zum Erhalt wertvoller, durch den Klimawandel bedrohter Feuchtbiotope des Offenlands sowie zum Biotopverbund feuchter Standorte entlang der Vorbergzone bei. Die Maßnahme kann auch nur auf Teilflächen umgesetzt werden.

Weiterführende Literatur / Quellen

- Online-Handbuch „Beweidung im Naturschutz“ der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, aktualisiert im November 2024 (abrufbar unter https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm).

Vb 2 – Feuchtgebiet am Gutschbach (OW)

Lage





Fotos





Lagebeschreibung: Gemarkung Oberweier, Gewann „Hölligäcker", südlich des Grüngutplatzes Oberweier. Beweidetes quelliges Feuchtgebiet am Waldrand.

Flächengröße: 0,6 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: hoch	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☒ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Oberweier Nr. 2027, 2029-2035

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund
- ➢ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL
- ➢ teilweise im Kernraum mittel, feucht und GWL

☒ Regionaler Biotopverbund
- ➢ im Kernraum feucht (P1)

☒ Kommunaler Biotopverbund
- ➢ teilweise Kernfläche feucht
- ➢ liegt in Verbindungsachse trocken

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- ➢ liegt im LSG „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen" (Nr. 2.15.008), im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord" (Nr. 7) und angrenzend an das FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen" (Nr. 7016342)

- Regionalplan: Regionaler Grünzug
- Offenlandbiotop: Feuchtgebiet im Gewann 'Hölligäcker' (Nr. 170162150135)

Ausgangszustand

Beweidetes Feuchtgrünland sowie stark mit Sukzessionsgehölzen durchsetztes Land-Schilfröhricht auf Sickerquelle am Waldrand.

Die Weidefläche im Süden ist eine Fettweide. Der Norden wird von einem Sukzessionsgehölz auf einer Sickerquelle eingenommen. Hier wachsen neben wenigen gepflanzten Apfel-Bäumen junge Exemplare von Schwarz-Erle und Zitter-Pappel auf. Durch die Beweidung sind Unterwuchs und Quellbereich stark zertreten.

Zu beobachten ist die Zunahme der gehölzbestandenen Fläche mit einhergehendem Verlust von Feuchtbiotopen des Offenlands. Gemäß der Offenland-Biotopkartierung (2014) war die Sickerquelle bis vor einigen Jahren noch mit einem Land-Schilfröhricht bestanden. Im Norden und Osten rückt der Waldrand in die Fläche vor.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Das Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen des Offenlands (Großseggen-Ried, Waldfreier Sumpf, Nasswiese) sowie die Stärkung ihrer Vernetzung entlang der Vorbergzone. Zielarten sind die Sumpfschrecke, Ringelnatter, Großer Feuerfalter und Sumpf-Dotterblume. Im Bereich der Sickerquelle soll das Wasserdargebot durch die Reduzierung der Wasseraufnahme durch Gehölze über einen langen Zeitraum im Jahr gesichert werden.

Maßnahmenbeschreibung

Im Vordergrund steht die Entfernung von Gehölzsukzession zur Offenhaltung der Landschaft sowie eine kontinuierliche Erhaltungspflege von Feuchtbiotopen des Offenlands.

Erstpflege:

- bodenebene Entfernung der Gehölzbestände und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar
- keine Pflanzungen oder Einsaaten

Folgepflege:

- extensive Beweidung
- Schonung des Quellbereichs durch Reduzierung der Beweidungsstärke oder zeitweise Auszäunung
- kontinuierliche Entfernung von Gehölzen (alle 3-5 Jahre); bei starkem Stockausschlag und Nachtrieb in den ersten Jahren häufiger

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland

ge 5 - Vollständige Entfernung von Gehölzbeständen

so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Ein Großteil der Fläche ist mit „Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche" und zählt demnach als Wald (§ 2 LWaldG). Für die dauerhaften Rodung / Umwandlung von Wald ist eine Abstimmung mit der höheren Forstbehörde erforderlich (§ 9 LWaldG).

Die dauerhafte Rodung von Gehölzbeständen kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse bekannt sind und oftmals gezielt Aufforstungen als Klimaschutzmaßnahmen erfolgen. Im betrachteten Gebiet handelt es sich um Verlustflächen von Feuchtbiotopen außerhalb des Walds mit einhergehendem Verlust an Lebensraum für Insekten, Reptilien und wertgebenden Pflanzenarten. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass in den vergangenen Jahrzehnten in der Vorbergzone Ettlingens große Flächen

an wertvollem Offenland-Lebensraum durch Nutzungsauflassung und Gehölzaufwuchs verloren gingen und dieser Prozess nach wie vor andauert.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen Gehölzpflegemaßnahme im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Geringer Aufwand: zwei gemeindeeigene Flurstücke; gute Zugänglichkeit der Fläche; Gehölzschnitt lässt sich als Brennholz nutzen / veräußern

Entwicklungszeitraum: mehrere Jahre

Beteiligte Akteure

Betroffen sind überwiegend private Flächen.

Rückschnitt der Gehölze durch Vertragsnehmende (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Beweidung und Folgepflege durch Eigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO

Fazit

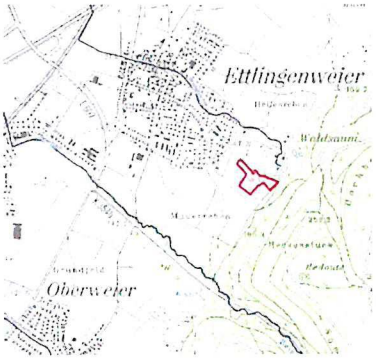
Die Maßnahme dient der Wiederherstellung, dem Erhalt und der Vernetzung von gehölzfreien Feuchtbiotopen entlang der Vorbergzone.

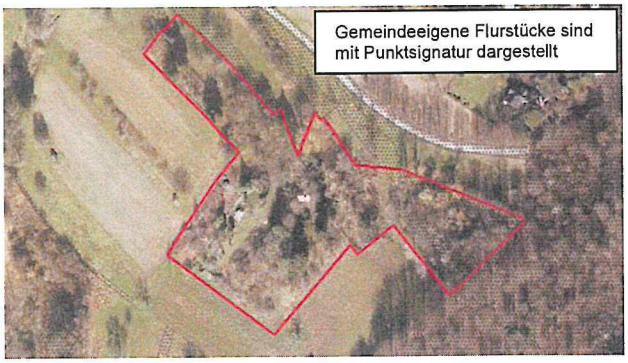
Weiterführende Literatur / Quellen

- Online-Handbuch „Beweidung im Naturschutz" der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, aktualisiert im November 2024 (abrufbar unter https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm).

Vb 3 – Gartengebiet im Gewann "Bergäcker" (EW)

Lage





Fotos





Lagebeschreibung: Gemarkung Ettlingenweier, Gewann „Bergäcker", südöstlich von Ettlingenweier. Gartengebiet mit Einzäunungen und einem hohen Anteil brachliegender Grundstücke.

Flächengröße: 1,8 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: mittel	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☒ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Ettlingenweier Nr. 1943-1947, 1967-1971, 1972/1, 1974-1979, 2465/1, 2466/2, 2469-2473

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund
- ➢ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL
- ➢ teilweise im Kernraum mittel, feucht und GWL

☒ Regionaler Biotopverbund
- ➢ teilweise im Kernraum mittel (P1)

☒ Kommunaler Biotopverbund
- ➢ teilweise Kernfläche mittel und feucht
- ➢ liegt in Verbindungachse trocken

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- ➢ liegt im LSG „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen" (Nr. 2.15.008), im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord" (Nr. 7) und angrenzend an das FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen" (Nr. 7016342)
- ➢ Regionalplan: Regionaler Grünzug
- ➢ Offenlandbiotop: Röhricht im Gewann 'Bergäcker' (Nr. 170162150115)

- südlich angrenzende FFH-Mähwiesen (LRT 6510): Flachland-Mähwiese I Bergäcker südöstlich Ettlingenweier (Nr. 6500021546107302), Flachland-Mähwiese II Bergäcker südöstlich Ettlingenweier (Nr. 6500021546107304)

Ausgangszustand

Das Gebiet besteht aus Freizeitgärten sowie einem Feldgehölz auf feuchtem Standort mit angrenzender Sickerquelle und Schilf-Röhricht.

Die Gärten dienen der Freizeitnutzung und weisen einen prägenden Baumbestand mit zahlreichen Obstbäumen auf. Viele Grundstücke sind eingezäunt und ein Großteil wird offenbar nicht mehr genutzt. Die ehemals solitär stehenden (Obst-)Bäume sowie Hütten und weiteres Freizeitmobiliar sind inzwischen mit dichtem Brombeergestrüpp, Gebüsch und jungen Bäumen eingewachsen.

Nördlich der Gärten schließt sich in einer Geländemulde eine Sickerquelle mit Schilf-Röhricht an. Das Quellwasser wird nach Nordwesten in einem kleinen Bächlein parallel zur Straße hangabwärts abgeleitet. Das Schilf-Röhricht ist lückig und stark mit weiteren nässeliebenden Hochstauden durchsetzt wie Mädesüß und Kohldistel.

Im Osten des Gebiets stockt ein Feldgehölz aus feuchtetoleranten Baumarten wie Berg-Ahorn, Hainbuche, Fahl-Weide und Silber-Weide, welches sich hangaufwärts bis zum oberhalb liegenden Weg erstreckt. Der Standort ist ebenfalls quellig und feucht, was sich durch Schilf und Gewöhnliches Hexenkraut in der Krautschicht zeigt.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Das Ziel der Maßnahme ist die Stärkung des Biotopverbunds der mittleren und feuchten Lebensräume entlang der Vorbergzone durch Entbuschung und Wiederherstellung strukturreicher Gärten sowie die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Landschaft durch Entfernung von Einzäunungen.

Strukturreiche Gartengebiete prägen die Landschafts- und Lebensraumausstattung der Vorbergzone und stellen einen wichtigen Lebensraum für Vögel des Halboffenlands sowie Reptilien und Insekten dar. Der quellige Bereich soll weitgehend gehölzfrei mit Großseggen-Ried und Schilf-Röhricht erhalten werden zur Förderung der Insekten feuchter Standorte wie Sumpfschrecke und Sumpfhornklee-Widderchen.

Maßnahmenbeschreibung

Kern der Maßnahme ist die Entbuschung der Gärten sowie die Verhinderung des weiteren Verlusts von arten- und strukturreichem Offenland durch Aufgabe der Nutzung.

Für die Wiederaufnahme einer Gartennutzung ist zu prüfen, wie eine langfristige Bewirtschaftung gesichert werden kann. Sofern Grundstückseigentümer*innen kein Interesse an einer Gartennutzung haben, kann eine Verpachtung des Grundstücks, ein Flächentausch oder die Veräußerung angefragt werden. Möglich ist auch bei randlich liegenden oder ausreichend großen Grundstücken eine Folgenutzung als Wirtschaftsgrünland (Wiese oder Weide), ggf. mit Streuobstbestand. Zu prüfen ist die Zugänglichkeit der Grundstücke. Eine erschwerte Zugänglichkeit kann ein Hindernis bei der Bewirtschaftung darstellen. Gegebenenfalls sind neue Graswege auszuweisen, die die Zugänglichkeit erleichtern.

Erstpflege:

- Entbuschung der brachgefallenen Gartengrundstücke durch Rodung der dichten Gebüsche und Gestrüppe, Fräsen von Bereichen mit dichtem Wurzelwerk zur Verhinderung von starkem Neuaustrieb, ggf. Entfernung verfallener Gartenhütten und von Freizeitmobiliar
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung
- Entfernung der Zäune um die Gartengrundstücke
- Auf-den-Stock-setzen des Feldgehölzes (Bäume und Sträucher); Belassen von alten Bäumen

Folgepflege:

- Nachpflege der Rodungsflächen durch kontinuierliche Mahd aufkommender Gehölze
- regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr)
- Gartennutzung durch (neue) Eigentümer*innen oder (neue) Pächter*innen
- Pflegemahd des Feuchtbiotops auf der Sickerquelle im Spätsommer / Herbst alle 2-3 Jahre mit Abräumen des Mahdguts

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen
FB 1 - Pflegemahd im mehrjährigen Turnus
GE 1 - Pflegerückschnitt zur Erhaltung von Gehölzbeständen
so 2 - Verbuschte Gartengrundstücke wieder in Nutzung nehmen
so 3 - Zugänglichkeit von Grundstücken sichern / ermöglichen
so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet, wo die Anlage von Bauwerken und Einzäunungen nicht zulässig sind. Die in der Maßnahmenplanung vorgesehene Entfernung von Gestrüpp und Gebüsch dient dem Erhalt des Offenlands und wird demnach von den Verboten der Schutzgebietsverordnung nicht tangiert.

Bei Sickerquelle, Schilf-Röhricht und Feldgehölz handelt es sich um geschützte Biotope nach § 33 NatSchG bzw. § 30 BNatSchG. Die formulierten Maßnahmen dienen der Pflege und dem dauerhaften Erhalt dieser Bestände.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen Gehölzpflegemaßnahme im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die dauerhafte Entfernung oder starke Auslichtung von Gehölzbeständen kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind und oftmals gezielt als Hecken angelegt werden und zum Teil auch geschützt sind. Der naturschutzfachliche Wert von gehölzfreien Biotopen und strukturreichen Gärten wird in der Öffentlichkeit oftmals weniger wahrgenommen. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für die Förderung und Vernetzung der Lebensräume feuchter und mittlerer Standorte sowie der Qualität von Lebensräumen für gefährdete Vogelarten des Halboffenlands sowie Insekten und Reptilien gehölzarme, besonnte Lebensräume erforderlich sind.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Mäßiger Aufwand: Grundstücke überwiegend in Privatbesitz; Umsetzung in Eigenleistung möglich; Nutzung des Gehölzschnitts teils als Brennholz möglich

Entwicklungszeitraum: sofortige Wirkung

Beteiligte Akteure

Betroffen sind überwiegend private Flächen.

Durchführung der Gehölzrodung durch Eigentümer*innen, Pächter*innen oder Vertragsnehmende (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt*innen). Pflege des Feldgehölzes durch Vertragsnehmende (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb). Anschließende Nutzung durch Eigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR

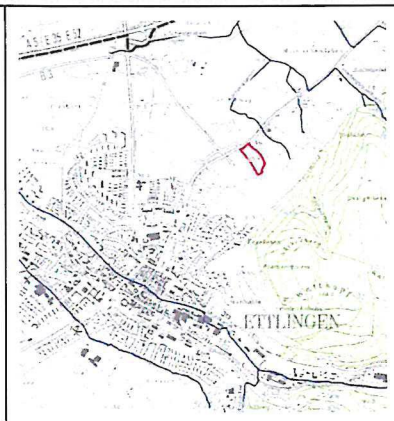
Fazit

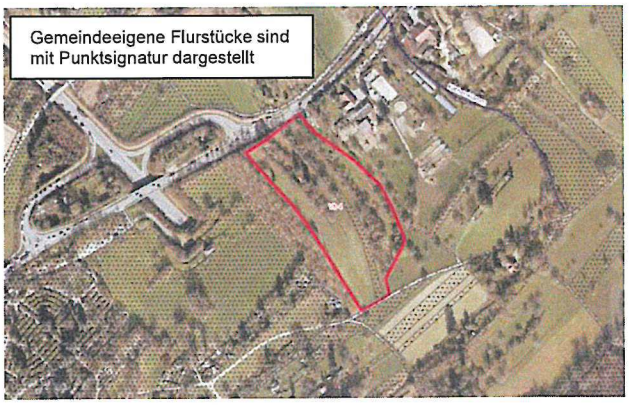
Die Maßnahme dient der Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Gärten zur Stärkung des Biotopverbunds mittlerer Standorte sowie dem Erhalt und der Pflege von Feuchtbiotopen und Quellbereichen als Verbindungselement des Biotopverbunds feucht. Im Vordergrund steht die Offenhaltung der kleinräumig strukturierten Vorbergzone durch Rücknahme von Gehölzsukzession.

Dieser Maßnahmensteckbrief steht stellvertretend für zahlreiche weitere brachliegende Gartengebiete in der Vorbergzone (z.B. östlich Oberweier, östlich des Friedhofs Ettlingen, östlich des Hedwigshofs) und kann dort in vergleichbarer Art und Weise zur Anwendung kommen.

Vb 4 – Hecken und Wiesen im Gewann "Settig" (ETT)

Lage





Fotos



Lagebeschreibung: Gemarkung Ettlingen, Gewann „Settig", südlich der B 3, östlich der Einfahrt in den Wattkopftunnel. Artenreiches Grünland, Stufenraine mit stark verbuschten Streuobstreihen.

Flächengröße: 2,5 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: hoch	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☒ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Ettlingen Nr. 10632-10639, 10638/1, 10641

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund
- ➢ teilweise Kernfläche mittel und GWL
- ➢ teilweise im Kernraum mittel und GWL

☐ Regionaler Biotopverbund

☒ Kommunaler Biotopverbund
- ➢ teilweise Kernfläche mittel
- ➢ liegt in Verbindungachse mittel

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- ➢ liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord" (Nr. 7)
- ➢ Regionalplan: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug
- ➢ FFH-Mähwiese (LRT 6510): Flachland-Mähwiese nördlich Gewann Vogelsang n Ettlingen (Nr. 6500021546107348)

Ausgangszustand

Kleines terrassiertes Wiesengebiet in der westlichen Vorbergzone mit hangabwärts führenden Böschungen und randlich liegenden Gärten. Das Grünland im nicht beschatteten Südteil des Gebiets ist eine Magerwiese mittlerer Standorte (FFH-LRT 6510) in ungünstigem Erhaltungszustand (C). Die übrigen Wiesenflächen sind aufgrund der Beschattung artenärmer und nährstoffreicher ausgeprägt.

Auf den Böschungen stocken Streuobstreihen, deren Einzelbäume mit aufkommenden Sträuchern und Brombeere zu Hecken zusammengewachsen sind. Durch ausladende Kronen und eine üppige Strauchschicht breiten sich die Gehölzbestände seitlich in die schmalen Wiesen-Terrassen aus. Auf gehölzfreien Böschungsabschnitten im Süden sind Arten der Magerwiesen vorhanden.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Maßnahmenziel ist die Rückführung der nahezu geschlossenen Gehölzbeständen auf den Böschungen in Streuobstreihen mit krautigem Unterwuchs (Wiese, Ruderalvegetation, Saumvegetation) sowie die damit einhergehende Öffnung der Landschaft und Entwicklung artenreicher Magerwiesen zwischen den Baumreihen. Die besonnten Randstrukturen bieten Lebensraum für Reptilien. Die artenreiche Ruderal- und Saumvegetation fördert Insekten und erhält damit die Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse. Die Maßnahme dient daher der Stärkung des Biotopverbunds trocken und mittel entlang der Vorbergzone nördlich von Ettlingen. Stellvertretend hierfür stehen die Zielarten Baumpieper (für Vogelarten des Halboffenlands), Schlingnatter, Grauschuppige Sandbiene, Schopfige Traubenhyazinthe und Knöllchen-Steinbrech.

Die Feldhecke entlang der B 3 im Norden bleibt erhalten.

Maßnahmenbeschreibung

Die verbuschten Streuobstreihen auf den Böschungen werden freigestellt, der Gehölzunterwuchs entfernt und eine regelmäßige Mahd mit Abräumen der Böschungsbereiche unter den Bäumen etabliert. Die Bewirtschaftung der Wiesen wird mit zweischüriger Mahd mit Abräumen fortgeführt.

Erstpflege:

- bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen der Gehölze unter den Streuobstbäumen und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung

Folgepflege:

- kontinuierliche Mahd der Böschungen unter den Streuobstbäumen 2-mal jährlich mit Abräumen des Mahdguts, um das Aufwachsen von Gehölzen dauerhaft zu verhindern
- Bewirtschaftung der Wiesen zweischürig mit Abräumen des Mahdguts (siehe Infoblatts „FFH-Mähwiesen", MLR 2023)

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

GR 1 - Erhalt von artenreichem Grünland
gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland
ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen
ge 4 - Auslichten von Gehölzsukzession

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Die Hecken sind nach § 33 NatSchG geschützt. Im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung 2014 wurden sie nicht erfasst, da es sich vermutlich noch nicht um geschlossene Hecken handelte. Vor dem Hintergrund der Wiederherstellung besonnter Lebensräume für Reptilien, der Förderung von artenreichem Grünland und der Stärkung der Verbundfunktion mittlerer und trockener Lebensräume entlang der Vorbergzone sollte hier die Entfernung von Gehölzen Vorrang vor dem Erhalt von Hecken haben. Hierzu ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die Rodung von Gehölzen und eine dauerhafte Verringerung ihrer Fläche kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für den Erhalt des Biotopverbunds die Offenhaltung der Vorbergzone essenziell ist und die flächige Ausdehnung von Gehölzbeständen im Maßnahmengebiet zum Verlust von Randstrukturen und Säumen sowie hochwertigem magerem Grünland führt.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Gering: Zentrale Böschung ist in Gemeindeeigentum, gute Zugänglichkeit über das Wegenetz, Gehölzfällung einmalig mit potentieller Brennholznutzung

Entwicklungszeitraum: Freistellung der Böschungen mit sofortiger Wirkung, Aufwertung des Grünlands mehrere Jahre

Beteiligte Akteure

Gehölzentfernung durch Eigentümer, Vertragsnehmende (Landschaftspflegeunternehmen, Landwirt*innen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb)

Folgepflege (Bewirtschaftung der Wiesen und Pflege der Streuobstbestände) durch Flächeneigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO

Fazit

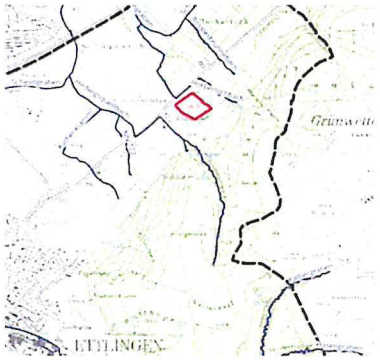
Die Maßnahme dient der Offenhaltung der Landschaft der Vorbergzone und dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von kleinräumigen Vernetzungs- und Wanderstrukturen für Arten des Biotopverbunds trocken und mittel. Durch die Freistellung von Streuobstreihen auf Terrassenböschungen entstehen wieder Lebensraumstrukturen für Reptilien, Insekten und damit auch die Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse. Artenreiches Grünland wird gefördert durch die Rücknahme von Beschattung und Randeinflüssen.

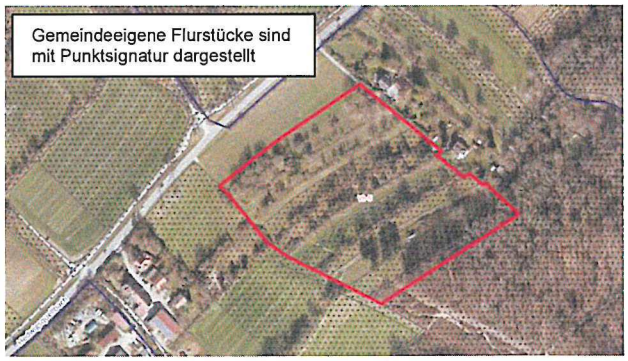
Weiterführende Literatur / Quellen

- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege". – 4 S., Karlsruhe. (https://pd.lubw.de/26785)
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2023: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart.

Vb 5 – Feldraine mit Streuobst im Gewann Werrenhag (ETT)

Lage





Fotos





Lagebeschreibung: Gemarkung Ettlingen, Gewann „Werrenhag", südöstlich der B3, zwischen Horberlochbach und Hedwigsquellbach, am unteren Ende des Mountainbike-Trails „Strommasten-Downhill". Acker, Grünland, Stufenraine mit stark verbuschten Streuobstreihen und Hecken.

Flächengröße: 4,2 ha	Eigentumsverhältnisse:		Flurstücke:
	☐ Bund	☒ Kommune	Ettlingen Nr.
Priorität: mittel	☐ Land	☒ Privat	2927-2932, 2932/1, 2933-2942, 2944/1, 2945-2946
	☐ Landkreis	☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund ☐ Regionaler Biotopverbund ☒ Kommunaler Biotopverbund

- teilweise Kernfläche mittel und GWL
- teilweise im Kernraum mittel und GWL
- teilweise Kernfläche mittel
- liegt in Verbindungachse mittel

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord" (Nr. 7)
- Regionalplan: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug
- liegt im LSG „Vorbergzone nördlich von Ettlingen" (Nr. 2.15.023)
- Offenlandbiotope: Feldhecke im Gewann 'Werrenhag' (Nr. 170162150208), Feldhecke I beim 'Hedwigshof' (Nr. 170162150206), Feldhecken II beim 'Hedwigshof' (Nr. 170162150207), Feldgehölz II südlich Werrenhag (Nr. 170162152712)

Ausgangszustand

Das Gebiet befindet sich an einem nordwest-exponierten, terrassierten Hang mit Acker-, Grünland-, und Gartennutzung. Die Grünlandflächen liegen teilweise brach. Auf den Stufenrainen zwischen den Grünland- und Ackerflächen befinden sich Streuobstreihen, die häufig mit Sträuchern zu dichten Heckenzügen verwachsen sind und sich teilweise in die Fläche ausbreiten. Manche Gehölzbestände sind als Feldhecken oder Feldgehölze geschützt. In den 1960er Jahren war die Fläche bis auf wenige schmale Feldhecken und einzelne Streuobstbäume frei von Gehölzen (Quelle: www.leo-bw.de).

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Maßnahmenziele sind die Revitalisierung der geschützten Heckenbiotope, die Rückführung der nahezu geschlossenen Gehölzbestände auf den Böschungen in vitale Streuobstreihen mit krautigem Unterwuchs (Wiese, Ruderal-, Saumvegetation), sowie die damit einhergehende Öffnung der Landschaft und eine Aufwertung der Acker- und Grünlandflächen zwischen den Baumreihen und Hecken durch Wiederaufnahme (bei brachliegenden Flächen) oder Extensivierung der Nutzung.

Die geschützten Offenlandbiotope sollen dabei erhalten bleiben (ggf. werden Feldhecken abschnittsweise auf den Stock gesetzt) und lediglich in ihrer weiteren Ausbreitung eingeschränkt werden.

Diese Maßnahme fördert besonnte Randstrukturen als Lebensraum für Reptilien. Die artenreiche Ruderal- und Saumvegetation fördert Insekten und erhält damit die Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse. Durch eine extensive Nutzung werden Ackerwildkräuter und Magerkeitszeiger im Grünland gefördert. Stellvertretend hierfür stehen die Zielarten Baumpieper (für Vogelarten des Halboffenlands), Graues Langohr, Schlingnatter, Grauschuppige Sandbiene, Schopfige Traubenhyazinthe (*Muscari comosum*) und Buntes Vergißmeinnicht (*Myosotis discolor*).

Die Maßnahme dient daher der Stärkung des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte entlang der Vorbergzone nördlich von Ettlingen.

Maßnahmenbeschreibung

Die verbuschten Streuobstreihen auf den Böschungen werden freigestellt, der Gehölzunterwuchs entfernt und vorzugsweise eine jährliche Mahd mit Abräumen oder notfalls Mulchmahd der Böschungsbereiche unter den Bäumen etabliert.

Anschließend werden die bestehenden Streuobstbäume gepflegt. Es sollte jedoch außer Nachpflanzungen keine weitere Pflanzung von Streuobstbäumen oder anderen Gehölzen erfolgen.

Die geschützten Feldhecken werden abschnittsweise auf den Stock gesetzt und in ihrer randlichen Ausbreitung eingeschränkt.

Die extensive Garten- und Freizeitnutzung wird fortgeführt. Da die Zugänglichkeit der Grundstücke bei der Umsetzung Schwierigkeiten bereiten kann, sollte versucht werden diese z.B. durch Grunderwerb oder Flächentausch zu verbessern.

Das Grünland wird durch eine extensive Bewirtschaftung (zweischürige Mahd mit Abräumen) ohne Düngung aufgewertet und je nach standörtlichen Bedingungen zu einer artenreichen Fettwiese oder Magerwiese entwickelt.

Die Ackerflächen werden extensiv bewirtschaftet, um Ackerwildkräuter zu fördern.

Erstpflege:

- Feldhecken abschnittsweise (20-50 m Länge) im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar auf-den-Stock-setzen, d.h. Entfernen der Gehölze (Bäume und Sträucher) etwa 20-40 cm über dem Boden; einzelne Überhälter belassen, z.B. Altbäumen mit Habitatstrukturen; bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen der Gehölze an den Rändern, wo die Hecke inzwischen mehr als ca. 5 m breit ist; Abtransport des Schnittguts
- bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen der Gehölze unter den Streuobstbäumen (Freistellung der Bäume) und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung
- ggf. stehendes Totholz belassen (Lebensraum für Wildbienen und Totholzkäfer)

Folgepflege:

- regelmäßige Verjüngung der Feldhecken durch abschnittsweise auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahren und Mahd der Säume mindestens alle 1-2 Jahre im Spätsommer
- kontinuierliche Mahd mit Abräumen (oder notfalls Mulchmahd) der Böschungen unter den Streuobstbäumen 1- bis 2-mal jährlich, um das Aufwachsen von Gehölzen dauerhaft zu verhindern
- regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr)
- Nachpflanzung bei abgängigen Bäumen und in größeren Bestandlücken, ggf. Verwendung weniger pflegeintensiver Gehölzarten wie Walnuss, Wild-Kirsche, Mostbirne, Speierling, Esskastanie; auf artenreichem Grünland Pflanzabstand von mind. 15 m
- Bewirtschaftung des Grünlands und der freigestellten Bereiche entlang der Ränder durch zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdguts oder extensive Beweidung mit Nachmahd (siehe Infoblatt „FFH-Mähwiesen", MLR 2023)
- extensive Bewirtschaftung der Ackerflächen durch reduzierte Aussaatstärke der Ackerfrucht (reduziert um 1/4 – 1/2) und erweiterten Reihenabstand (30% mehr); Umbruch von Stoppeläckern erst 6-8 Wochen nach der Ernte bzw. nicht vor 1. September; Verzicht auf Herbizideinsatz und Bodenmeliorierung (z.B. Kalkung, Oberbodenauftrag)

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

AR 1 - Erhalt und Förderung von wertgebenden Ackerwildkräutern	TO 2 - Erhalt und Pflege trockenwarmer Säume und Pioniervegetation
GR 1 - Erhalt von artenreichem Grünland	ge 4 - Auslichten von Gehölzsukzession
ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen	so 3 - Zugänglichkeit von Grundstücken sichern/ ermöglichen

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Es bestehen keine Zielkonflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Vorbergzone nördlich von Ettlingen".

Die kleinparzellige Eigentumsstruktur und unzureichende Zugänglichkeit der Grundstücke kann bei der Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Empfohlen wird hier Grunderwerb oder Flächentausch.

Bei einem Feldgehölz und drei Feldhecken handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope (§ 33 NatSchG). Die Maßnahme dient ihrer Pflege und dem Erhalt.

Je nach Auslegung könnten die verbuschten Streuobstreihen auch schon als Hecken angesehen werden, obwohl sie von der Offenlandbiotopkartierung 2015 nicht erfasst wurden. Vor dem Hintergrund der Wiederherstellung besonnter Lebensräume für Reptilien, der Förderung von Insekten durch artenreiche Ruderal- und Saumvegetation, sowie der Stärkung der Verbundfunktion mittlerer und trockener Lebensräume entlang der Vorbergzone, sollte hier die Entfernung von Gehölzen Vorrang vor dem Erhalt von Hecken haben. Hierzu ist ggf. eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die Rodung von Gehölzen und eine dauerhafte Verringerung ihrer Fläche kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da gezielt Aufforstungen als Klimaschutzmaßnahmen und Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für den Erhalt des Biotopverbunds die Offenhaltung der Vorbergzone essenziell ist und die flächige Ausdehnung von Gehölzbeständen im Maßnahmengebiet zum Verlust von Randstrukturen und Säumen sowie hochwertigem magerem Grünland und Streuobst führt. Insbesondere da in den vergangenen Jahrzehnten in der Vorbergzone Ettlingens große Flächen an wertvollen Offenland-Lebensräumen durch Nutzungsauflassung und Gehölzaufwuchs verloren gingen und dieser Prozess nach wie vor andauert.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Mäßiger Aufwand: Grundstücke ungefähr zur Hälfte im Eigentum der Gemeinde und zur Hälfte in Privatbesitz; Gehölzpflegemaßnahmen können über mehrere Jahre erfolgen; Gehölzfällung einmalig mit potentieller Brennholznutzung; anschließend periodische Gehölzpflege sowie regelmäßige Mahd der Säume; langfristige Fortführung bzw. Wiederaufnahme der Grünlandnutzung und Streuobstpflege sowie Umstellung Ackerbewirtschaftung

Entwicklungszeitraum: Freistellung der Böschungen, Hecken- und Streuobstpflege mit sofortiger Wirkung, Aufwertung des Grünlands und der Ackerflächen über mehrere Jahre mittelfristig erreichbar

Beteiligte Akteure

Gehölzentfernung durch Eigentümer*innen, Pächter*innen, Vertragsnehmende (Landwirt*innen, Landschaftspflegeunternehmen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb).

Folgepflege (Bewirtschaftung der Äcker/Wiesen und Pflege der Streuobstbestände) durch Flächeneigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO

Fazit

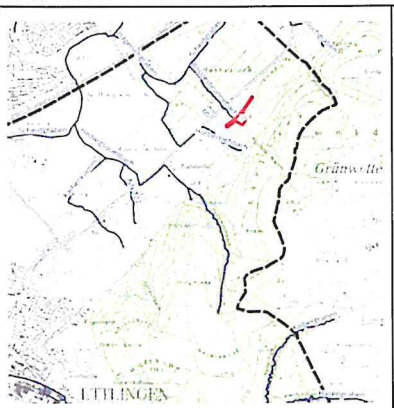
Die Maßnahme dient der Offenhaltung der Landschaft der Vorbergzone und dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von kleinräumigen Vernetzungs- und Wanderstrukturen für Arten des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte. Durch eine periodische Heckenpflege und die Freistellung von Streuobstreihen auf Terrassenböschungen entstehen wieder Lebensraumstrukturen für Reptilien sowie Insekten und damit auch die Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse. Durch eine extensive Nutzung und die Rücknahme von Beschattung sowie Randeinflüssen, werden Magerkeitszeiger im Grünland und Ackerwildkräuter auf Äckern gefördert.

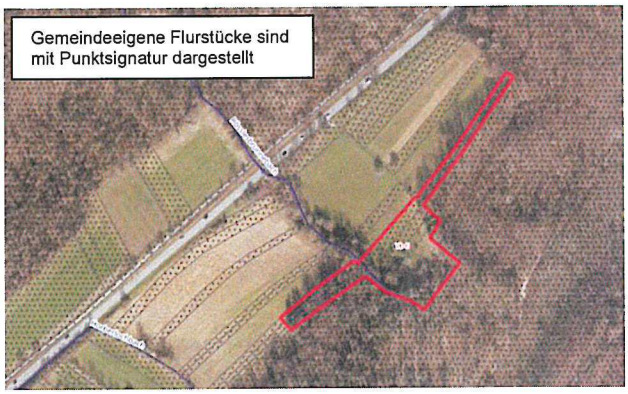
Weiterführende Literatur / Quellen

- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege". – 4 S., Karlsruhe. (https://pd.lubw.de/26785)
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2023: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart.
- LfL [Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft] (Hrsg.) (2024): Streuobst. Erhalten – pflegen – nutzen. – 19 S. Freising-Weihenstephan
- BOGL [Beratungskräfte Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.]: Informationssammlung. (online unter: https://www.bogl-bw.de/faltblaetter/, zuletzt 04.02.2025)
- STIFTUNG KULTURLANDSCHAFT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) 2022: Ackerwildkrautschutz in Sachsen-Anhalt. Leitfaden für landwirtschaftliche Praxis. – 23 S., Wanzleben. (online abrufbar unter https://stiftung-kulturlandschaft-sachsen-anhalt.de/downloads).

Vb 6 – Waldrand und Streuobst am Saumweg (ETT)

Lage





Fotos





Lagebeschreibung: Gemarkung Ettlingen, am „Saumweg", südöstlich der B3, am Ursprung des Rösslesbrunnebachs. Waldrand, Wiesen, Äcker und Streuobst.

Flächengröße: 1,1 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: hoch	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☒ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Ettlingen Nr. 2974/1, 2974/2, 2975, 3007, 3008, 3019-3023

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund ☐ Regionaler Biotopverbund ☒ Kommunaler Biotopverbund

- ➢ teilweise Kernfläche mittel und GWL
- ➢ teilweise im Kernraum mittel und GWL
- ➢ teilweise Kernfläche mittel
- ➢ liegt in Verbindungachse mittel

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- ➢ liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord" (Nr. 7)
- ➢ Regionalplan: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug
- ➢ liegt im LSG „Vorbergzone nördlich von Ettlingen" (Nr. 2.15.023)
- ➢ FFH-Mähwiese (LRT 6510): Flachland-Mähwiese südlich Gewann Oberes Horberloch n Ettlingen (Nr. 6500021546107342)

Ausgangszustand

Das Gebiet befindet sich am Waldrand an einem nach Westen bzw. Nordwesten exponierten Hang mit Wiesen, Äckern und Streuobst.

Der Waldrand verlagert sich hier durch Sukzession immer weiter ins Offenland. Der Waldmantel ist sehr dicht mit reichlich Brombeer-Aufwuchs und Ablagerungen von Schnittgut (Reisig). Im Saum kommen vereinzelt Magerrasenarten vor. Der Bereich war in den 1960er Jahren wesentlich offener und das dem Waldrand vorgelagerte Streuobst vermutlich frisch gepflanzt (Quelle: www.leo-bw.de).

Die Streuobstbestände sind mittelalt, schlecht gepflegt und zum Teil stark verbuscht.

Das Grünland ist überwiegend mäßig artenreich, lediglich die FFH-Mähwiese (Magere Flachland-Mähwiese, LRT 6510) ist artenreich. Der Erhaltungszustand wurde bei der Offenlandbiotopkartierung 2015 mit hervorragend (A) angegeben. Jedoch wurde auf die nicht geschlossene Grasnarbe, die Kräuterdominanz und die uneinheitliche Habitatstruktur als Zeichen für zumindest zeitweilige Beweidung hingewiesen. Mittlerweile kommt sehr viel Goldrute auf, die zugunsten der typischen Grünlandvegetation zurückgedrängt werden sollte.

Im Südwesten des Gebiets befindet sich der Rösslesbrunnebach. Er führt in diesem Bereich nur temporär Wasser und ist tief in den Löss eingeschnitten.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Maßnahmenziel ist einerseits die Rückverlagerung des Waldrands auf seine ursprüngliche Flurstücksgrenze und Entwicklung eines strukturreichen Waldrands mit einem artenreichen mageren Saum, welcher durch Ginstergebüsche und offene Bodenstellen Reptilien und Insekten fördert. Andererseits der Erhalt und die Wiederherstellung von artenreichem Grünland mit vitalen Streuobstbeständen und Ackerflächen mit wertgebenden Ackerwildkräutern.

Dadurch werden Zielarten wie z.B. Graues Langohr, Schlingnatter, Grauschuppige Sandbiene, Ginster-Bläuling, Schopfige Traubenhyazinthe (*Muscari comosum*) und Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) gefördert.

Die Maßnahme dient der Stärkung des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte entlang der Vorbergzone nördlich von Ettlingen.

Maßnahmenbeschreibung

Der dichte Waldmantel, der vom Waldrand in die Flächen wächst, wird ausgelichtet und teilweise entfernt (Orientierung bieten die Flurstücksgrenzen), um eine lichte Waldrandstruktur und artenreiche Wiesenflächen zu erhalten und wiederherzustellen. Ein strukturreicher Waldrand mit lichter Struktur und artenreicher Krautschicht wird durch eine mehrere Meter breite Auflichtung ins Bestandsinnere entwickelt. Dies geschieht durch Entnahme lichtempfindlicher Baumarten (z.B. Rotbuche) und regelmäßigen Rückschnitt der dichten Strauchschicht.

Das Grünland wird durch eine extensive Bewirtschaftung (zweischürige Mahd mit Abräumen) ohne Düngung aufgewertet und je nach standörtlichen Bedingungen zu einer artenreichen Fettwiese oder Magerwiese entwickelt.

Die bestehenden Streuobstbäume werden von Gehölzaufwuchs (Sukzession) befreit und gepflegt. Es sollen jedoch außer Nachpflanzungen keine weitere Pflanzung von Streuobstbäumen oder anderen Gehölzen erfolgen.

Die Ackerflächen werden extensiv bewirtschaftet, um Ackerwildkräuter zu fördern (auch auf angrenzende Ackerflächen außerhalb des Maßnahmensteckbriefs).

Erstpflege:

- Auflichtung des dichten Waldrands auf etwa 5-8 m Breite in den Bestand hinein durch Entnahme einzelner Bäume (vorrangig die lichtempfindlichen Arten) und Belassen alter Eichen; Auf-den-Stock-setzen von dichter Strauchschicht und Entfernen von Schnittgut und Ablagerungen (Material, Erde, Müll, Reisig, etc.)
- Rodung von Sträuchern am Waldrand, bei jungen Beständen ist ein bodenebenes Entfernen bei anschließend kontinuierlicher Nachmahd ausreichend
- keine Pflanzung von Gehölzen am Waldrand, keine Einsaat von Gräsern oder Kräutern

- bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen der Gehölze unter den Streuobstbäumen (Freistellung der Bäume) und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung
- ggf. stehendes Totholz belassen (Lebensraum für Wildbienen und Totholzkäfer)
- Goldrutenbestände langfristig durch 2-malige möglichst bodennahe Mahd pro Jahr vor der Blüte (Mai-Juni, Juli-August) zurückdrängen, sowie das Schnittgut abräumen und entsorgen, um ein Versamen oder eine Ausbreitung über die Stängel- und Rhizomknospen zu verhindern. Bei Transport und Lagerung eine Verschleppung des Pflanzenmaterials unbedingt vermeiden sowie das Pflanzenmaterial durch Verbrennung oder eine professionelle Kompostier- oder Vergärungsanlage (KEIN Gartenkompost) entsorgen. Dies muss mindestens während 5 aufeinanderfolgenden Jahren wiederholt und Kontrollen durchgeführt werden.

Folgepflege:

- strukturreicher Waldrand: Rückschnitt aufkommender Gehölze alle 5-10 Jahre; keine Lagerung von Schnittgut, Stammholz, Material und Erde; Mahd der Saumvegetation alle 1-2 Jahre
- Bewirtschaftung des Grünlands und der freigestellten Bereiche entlang der Ränder sowie unter brachliegendem Streuobstbestand durch zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdguts oder extensive Beweidung mit Nachmahd (siehe Infoblatt „FFH-Mähwiesen", MLR 2023)
- regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr)
- Nachpflanzung bei abgängigen Bäumen und in größeren Bestandlücken, ggf. Verwendung weniger pflegeintensiver Gehölzarten wie Walnuss, Wild-Kirsche, Mostbirne, Speierling, Esskastanie; auf artenreichem Grünland Pflanzabstand von mind. 15 m
- extensive Bewirtschaftung der Ackerflächen durch reduzierte Aussaatstärke der Ackerfrucht (reduziert um 1/4 – 1/2) und erweiterten Reihenabstand (30% mehr); Umbruch von Stoppeläckern erst 6-8 Wochen nach der Ernte bzw. nicht vor 1. September; Verzicht auf Herbizideinsatz und Bodenmeliorierung (z.B. Kalkung, Oberbodenauftrag) – Diese Maßnahme betrifft auch an den Maßnahmensteckbrief angrenzende Ackerflächen und nicht nur schmale Teile des Ackerschlags.

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

AR 1 - Erhalt und Förderung von wertgebenden Ackerwildkräutern

GR 1 - Erhalt von artenreichem Grünland

gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland

ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen

st 3 - Wiederherstellung / Freistellen verbuschter Streuobstbestände und -reihen

ge 3- Entwicklung strukturreicher Waldränder

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Es bestehen keine Zielkonflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Vorbergzone nördlich von Ettlingen".

Die Auflichtung von Waldrändern führt zu erhöhtem Lichteinfall am Boden und im unteren Stammbereich. Die Folge ist eine Erwärmung des Unterholzes mit erhöhter Gefahr von Trockenschäden und Sonnenbrand insbesondere bei der Rotbuche. Daher ist für diese Maßnahme eine enge Abstimmung mit der Forstverwaltung sowie eine behutsame und ggf. sukzessive Umsetzung erforderlich. Die aufzulichtende Waldrandfläche bleibt als Waldfläche erhalten. Ein Ausgleich gemäß § 9 LWaldG BW ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Nach § 29 Abs. 2 WasserG Baden-Württemberg und § 38 Abs. 4 WHG sind standortgerechte Bäume und Sträucher im Gewässerrandstreifen zu erhalten zw. dürfen nicht entfernt werden. Ausnahmen bildet die Gehölzpflege sowie die Gehölzentfernung an Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Eine dauerhafte Auflichtung des Waldrands kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da gezielt Aufforstungen als Klimaschutzmaßnahmen und Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass durch die Auflichtung der Strukturreichtum erhöht wird bzw. das standörtliche Potenzial für trockenwarme Säume zur Geltung kommt und Lebensraum für Reptilien und Insekten gefördert wird.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Mäßiger Aufwand: Grundstücke überwiegend im Eigentum der Stadt; Durchführung der Waldrandaufwertung durch den städtischen Forstbetrieb; Gehölzpflegemaßnahmen können über mehrere Jahre erfolgen; Gehölzfällung einmalig mit potentieller Brennholznutzung; anschließend periodische Gehölzpflege sowie regelmäßige Mahd der Säume; langfristige Fortführung bzw. Wiederaufnahme der Grünlandnutzung und Streuobstpflege sowie Umstellung Ackerbewirtschaftung

Entwicklungszeitraum: Gehölzrodung mit sofortiger Wirkung; Wiederherstellung eines artenreichen Saums (ehemals Magerrasen) entlang des Waldrands und vitale Streuobstbestände mit Grünland-Unternutzung kurzfristig erreichbar; Entwicklung und Aufwertung von artenreichem Grünland, Ackerflächen und des strukturreichen Waldrands mittelfristig über mehrere Jahre erreichbar.

Beteiligte Akteure

Gehölzentfernung durch Eigentümer*innen, Pächter*innen, Vertragsnehmende (Landwirt*innen, Landschaftspflegeunternehmen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb).

Folgepflege (Bewirtschaftung der Äcker/Wiesen und Pflege der Streuobstbestände) durch Flächeneigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO

Fazit

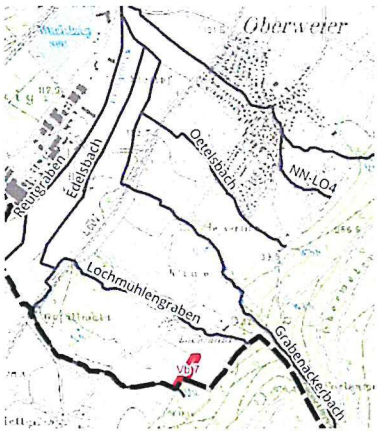
Die Maßnahme dient der Offenhaltung der Landschaft der Vorbergzone und dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von kleinräumigen Vernetzungs- und Wanderstrukturen für Arten des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte. Der Waldrand wird durch die Auflichtung in seiner Funktion als struktur- und artenreicher Lebensraum für wärmeliebende Insekten, Reptilien und als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgewertet. Außerdem fördert die Rücknahme von Beschattung sowie Randeinflüssen das Vorkommen und den Artenreichtum von Magerkeitszeigern im Saum und im angrenzenden Grünland. Durch die Fortführung bzw. Wiederaufnahme extensiver Grünlandnutzung, Pflege und Erhalt der Streuobstbestände sowie Extensivierung der Ackerbewirtschaftung wird wertvoller Lebensraum für Vögel des Halboffenlands, Fledermäuse, Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen gesichert und in seiner Qualität aufgewertet.

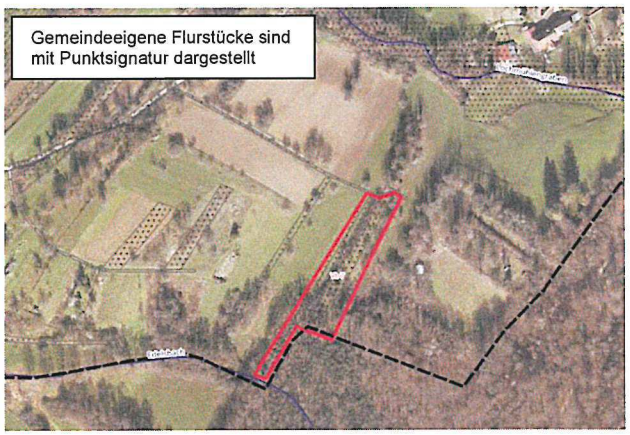
Weiterführende Literatur / Quellen

- FVA [Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg] (Hrsg.) (1996): Lebensraum Waldrand – Schutz und Gestaltung. Merkblätter der FVA Nr.48. Merkblätter Waldökologie Nr. 2 – 16 S. Freiburg
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2023: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart.
- INFOFLORA (2020) Solidago canadensis L. & S. gigantea Aiton (Asteraceae). Factsheet. (online unter: https://www.infoflora.ch/assets/content/documents/neophyten/inva_soli_can_d.pdf, zuletzt: 23.01.2025)
- AMT FÜR LANDSCHAFT UND NATUR (ALN) – FACHSTELLE NATURSCHUTZ (2013): Bekämpfung von invasiven Goldruten in Naturschutzgebieten – *Solidago serotina, S. canadensis.* – 6 S. Zürich
- LfL [Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft] (Hrsg.) (2024): Streuobst. Erhalten – pflegen – nutzen. – 19 S. Freising-Weihenstephan
- BOGL [Beratungskräfte Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.]: Informationssammlung. (online unter: https://www.bogl-bw.de/faltblaetter/, zuletzt 04.02.2025)
- STIFTUNG KULTURLANDSCHAFT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) 2022: Ackerwildkrautschutz in Sachsen-Anhalt. Leitfaden für landwirtschaftliche Praxis. – 23 S., Wanzleben. (online abrufbar unter https://stiftung-kulturlandschaft-sachsen-anhalt.de/downloads).

Vb 7 – Hecken, Streuobst und Grünland im Gewann Gartenäcker (OW)

Lage





Fotos





Lagebeschreibung: Gemarkung Oberweier, Gewann „Gartenäcker", südlich des Lochmühlengrabens, an der Gemeindegebietsgrenze nach Malsch. Hecken auf Stufenrainen, dazwischen Streuobst, Grünland- und Ackerflächen.

Flächengröße: 0,5 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: mittel	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☒ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Oberweier Nr. 1560-1563, 1565

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund	☒ Regionaler Biotopverbund	☒ Kommunaler Biotopverbund
➢ teilweise Kernfläche mittel und GWL	➢ teilweise im Kernraum mittel (P1)	➢ teilweise Kernfläche mittel und GWL
➢ teilweise im Kernraum mittel und GWL		➢ liegt in Verbindungachse trocken

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- ➢ liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord" (Nr. 7)
- ➢ Regionalplan: Regionaler Grünzug

- liegt im LSG „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen" (Nr. 2.15.008)
- teilweise flächenhaftes Naturdenkmal „Krautgarten-Sanktquelle" (Nr. 82150460011)
- Offenlandbiotope: Feuchtgebüsch und Sumpfvegetation im Gewann Krautgarten (Nr. 170162150020), Feldhecke im Gewann 'Scheuerbergäcker' (Nr. 170162150252)

Ausgangszustand

Das Gebiet befindet sich am Waldrand an einem nach Südwesten bzw. Westen exponierten Hang an der südlichen Gemeindegebietsgrenze und war in den 1980er Jahren sowie in den 1960er Jahren wesentlich offener (Quelle: www.leo-bw.de).

Es ist geprägt von Feldhecken auf Stufenrainen, die vermutlich aus verbuschten Streuobstreihen durch Sukzession entstanden sind und sich seitlich in die Fläche ausbreiten. Ihre Baumschicht wird aufgebaut durch Obstbäume, Hainbuche, Stiel-Eiche und Edelkastanie. In der Strauchschicht kommen Gewöhnliche Hasel, Schlehe, Hundsrose und Gewöhnliches Pfaffenkäppchen vor. Der schmale Saum wir überwiegend durch Nährstoffzeiger wie z.B. Riesen-Goldrute, Große Brennnessel und Brombeere geprägt. Stellenweise kommen jedoch auch Magerkeitszeiger wie z.B. Zypressen-Wolfsmilch vor. Die südliche Hälfte der Feldhecken ist von Gewöhnlicher Waldrebe und Brombeere überwuchert. Einzelne Abschnitte der Gehölzbestände sind als Feldhecken geschützt. Dazwischen befinden sich Streuobstbestände, sowie Grünland- und Ackerflächen. Diese werden durch die Hecken beschattet und eingeengt.

Besonders im Süden des Gebiets verlagert sich der Waldrand durch die Sukzession immer weiter ins Offenland. Hier verläuft der Edelsbach und befindet sich ein geschütztes Feuchtbiotop. Es besteht größtenteils aus einem dichten Grau-Weiden- und Schwarz-Erlen-Bestand. Innerhalb des Gehölzbestandes befinden sich Quellbereiche, Großseggen- und Waldsimsen-Bestände, sowie Riesen-Schachtelhalm-Bestände in den Mulden. Der Bereich ist zudem als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Maßnahmenziel ist einerseits die Verjüngung der Heckenzüge auf den Stufenrainen und eine Begrenzung ihrer Ausbreitung in die Fläche, um die Beschattung der angrenzenden Flächen zurückzunehmen. Andererseits die Wiederherstellung bzw. Entwicklung von artenreichem standorttypisch ausgeprägtem Grünland (Magerwiese am Oberhang, Feuchtwiese am Unterhang) mit vitalen Streuobstbeständen. Die geschützten Offenlandbiotope sollen dabei erhalten bleiben.

Die damit einhergehende Öffnung der Landschaft fördert besonnte Randstrukturen als Lebensraum für Reptilien. Zusätzlich wird die Qualität der Grünlandflächen durch erhöhten Pflanzenartenreichtum aufgrund der stärkeren Besonnung und Extensivierung der Nutzung verbessert. Dies fördert Insekten und erhält damit die Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse. Stellvertretend hierfür stehen die Zielarten Baumpieper (für Vogelarten des Halboffenlands), Wendehals (für Vogelarten des Streuobsts und alter Baumbestände), Graues Langohr und Schlingnatter.

Die Maßnahme dient der Stärkung des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte entlang der Vorbergzone an der südlichen Gemeindegebietsgrenze von Ettlingen.

Maßnahmenbeschreibung

Die Feldhecken werden abschnittsweise auf den Stock gesetzt, in ihrer Höhe und Breite zurückgenommen und in ihrer randlichen Ausbreitung eingeschränkt. Zudem wird der spontane Gehölzaufwuchs des ins Offenland vorrückenden Waldrands, insbesondere im Südwesten des Gebiets gerodet (Orientierung bieten die Grundstücksgrenzen).

Anschließend werden die bestehenden Streuobstbäume gepflegt. Es sollte jedoch außer Nachpflanzungen keine weitere Pflanzung von Streuobstbäumen oder anderen Gehölzen erfolgen.

Das Grünland wird durch eine extensive Bewirtschaftung (zweischürige Mahd mit Abräumen) ohne Düngung aufgewertet und je nach standörtlichen Bedingungen zu einer artenreichen Fettwiese, Magerwiese oder Nasswiese entwickelt.

Erstpflege:

- Feldhecken abschnittsweise (20- 50 m Länge) im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar auf-den-Stock-setzen, d.h. Entfernen der Gehölze (Bäume und Sträucher) etwa 20-40 cm über dem Boden; einzelne Überhälter belassen, z.B. Altbäumen mit Habitatstrukturen
- ggf. selektives Auslichten, um eine bessere Struktur zu erhalten
- bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen der Gehölze an den Rändern, wo die Hecke inzwischen mehr als ca. 5 m breit ist, sowie des spontanen Gehölzaufwuchses am Waldrand (Orientierung bietet die Grundstücksgrenze) und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar; Ziel ist das Wiederaufwachsen der Hecke auf einer max. Breite von ca. 5 m mit Zäsur zum angrenzenden Waldrand
- kontinuierliche Nachmahd der Gehölzränder je nach erneutem Gehölzaufkommen, um eine erneute Ausbreitung in die Flächen zu verhindern
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung
- ggf. stehendes Totholz belassen (Lebensraum für Wildbienen und Totholzkäfer)

Folgepflege:

- regelmäßige Verjüngung der Feldhecken durch abschnittsweise auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahren und Mahd der Säume im 1-2-jährigen Turnus im Spätsommer
- regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr)
- Nachpflanzung bei abgängigen Bäumen und in größeren Bestandlücken, ggf. Verwendung weniger pflegeintensiver Gehölzarten wie Walnuss, Wild-Kirsche, Mostbirne, Speierling, Esskastanie; auf artenreichem Grünland Pflanzabstand von mind. 15 m
- Bewirtschaftung des Grünlands und der freigestellten Bereiche entlang der Ränder sowie im Südwesten des Gebiets durch zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdguts oder extensive Beweidung mit Nachmahd (siehe Infoblatt „FFH-Mähwiesen", MLR 2023)

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

GE 1 - Pflegerückschnitt zur Erhaltung von Gehölzbeständen

ge 5 - Vollständige Entfernung von Gehölzbeständen

ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen

gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland

so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Das flächenhafte Naturdenkmal (FND) „Krautgarten-Sanktquelle" im Süden des Gebiets bleibt unberührt und es bestehen keine Zielkonflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen".

Bei Feldhecken handelt es sich ggf. um gesetzlich geschützte Biotope (§ 33 NatSchG). Die Maßnahme dient ihrer Pflege und dem Erhalt.

Je nach Auslegung könnte die Rodung randlicher Bereiche der Feldhecken und des spontanen Gehölzaufwuchses am Waldrand als Eingriff in gesetzlich geschützte Offenlandbiotope angesehen werden. Vor dem Hintergrund der Wiederherstellung besonnter Lebensräume für Reptilien, der Förderung von Insekten durch artenreiche Saum- und Grünlandvegetation, sowie der Stärkung der Verbundfunktion mittlerer und trockener Lebensräume entlang der Vorbergzone, sollte hier die Gehölzentfernung Vorrang haben. Hierzu ist ggf. eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Nach § 29 Abs. 2 WasserG Baden-Württemberg und § 38 Abs. 4 WHG sind standortgerechte Bäume und Sträucher im Gewässerrandstreifen zu erhalten zw. dürfen nicht entfernt werden. Ausnahmen bildet die Gehölzpflege sowie die Gehölzentfernung an Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Die Rodung von Gehölzen und eine dauerhafte Verringerung ihrer Fläche kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da gezielt Aufforstungen als Klimaschutzmaßnahmen und Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für den Erhalt des Biotopverbunds die Offenhaltung der Vorbergzone essenziell ist und die flächige Ausdehnung von Gehölzbeständen im Maßnahmengebiet zum Verlust von Randstrukturen und Säumen sowie hochwertigem magerem Grünland und Streuobst führt. Insbesondere da in den vergangenen Jahrzehnten in der Vorbergzone Ettlingens große Flächen an wertvollen Offenland-Lebensräumen durch Nutzungsauflassung und Gehölzaufwuchs verloren gingen und dieser Prozess nach wie vor andauert.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Mäßiger Aufwand: Grundstücke überwiegend im Eigentum der Stadt; Gehölzpflegemaßnahmen können über mehrere Jahre erfolgen; Gehölzfällung einmalig mit potentieller Brennholznutzung; anschließend periodische Gehölzpflege sowie regelmäßige Mahd der Säume; Umstellung der Grünlandbewirtschaftung und langfristige regelmäßige Streuobstpflege

Entwicklungszeitraum: Heckenpflege und Gehölzrodung mit sofortiger Wirkung; vitale Streuobstbestände mit Grünland-Unternutzung kurzfristig erreichbar; Aufwertung des Grünlands über mehrere Jahre mittelfristig erreichbar

Beteiligte Akteure

Gehölzentfernung durch Eigentümer*innen, Pächter*innen, Vertragsnehmende (Landwirt*innen, Landschaftspflegeunternehmen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb).

Folgepflege (Bewirtschaftung der Äcker/Wiesen und Pflege der Streuobstbestände) durch Flächeneigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR

Fazit

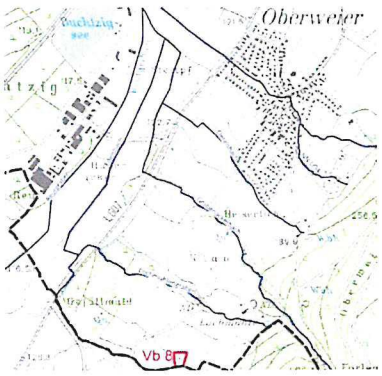
Die Maßnahme dient der Offenhaltung der Landschaft der Vorbergzone und dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von kleinräumigen Vernetzungs- und Wanderstrukturen für Arten des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte. Durch eine periodische Heckenpflege und vitale Streuobstbestände entstehen wieder Lebensraumstrukturen für Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Durch eine extensive Nutzung und die Rücknahme von Beschattung sowie Randeinflüssen, werden wird mageres Grünland gefördert. Der Pflanzenartenreichtum lockt verschiedenste Insekten an, die wiederum die Nahrungsgrundlage von Fledermäusen und Vögeln bilden.

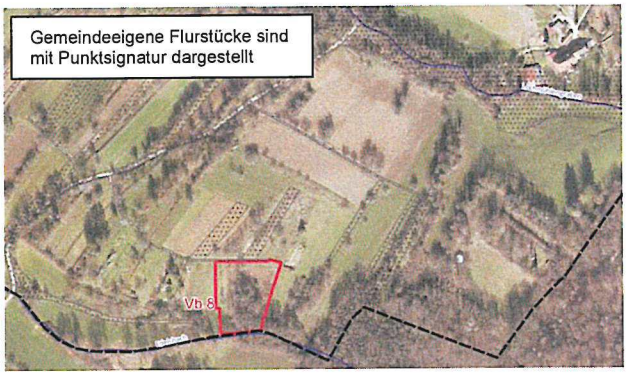
Weiterführende Literatur / Quellen

- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege". – 4 S., Karlsruhe. (https://pd.lubw.de/26785)
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2023: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart.
- LfL [Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft] (Hrsg.) (2024): Streuobst. Erhalten – pflegen – nutzen. – 19 S. Freising-Weihenstephan
- BOGL [Beratungskräfte Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.]: Informationssammlung. (online unter: https://www.bogl-bw.de/faltblaetter/, zuletzt 04.02.2025)

Vb 8 – Streuobst und Grünland im Gewann Gartenäcker (OW)

Lage





Fotos





Lagebeschreibung: Gemarkung Oberweier, Gewann „Gartenäcker", südwestlich von Oberweier und der Lochmühle am Rande des Gemeindegebiets. Das Gebiet umfasst Grünland, Streuobstbäume und Gehölze, südlich grenzt der Edelsbach an.

Flächengröße: 0,4 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: mittel	☐ Bund ☐ Kommune ☐ Land ☒ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Oberweier Nr. 1525-1529

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund	☒ Regionaler Biotopverbund	☒ Kommunaler Biotopverbund
➢ randlich in Kernfläche mittel ➢ komplett im Kernraum mittel und teilweise GWL	➢ fast komplett in Kernraum mittel (P1)	➢ komplett in Kernfläche mittel ➢ liegt in Verbindungachse trocken

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- Regionalplan: Regionaler Grünzug
- liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord" (Nr. 7) und im LSG „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen" (Nr. 2.15.008)
- Offenlandbiotope: Feldgehölz im Gewann 'Gartenäcker' (Nr. 170162150158)

Ausgangszustand

Das Gebiet befindet sich an einem nach Süden geneigten Hang mit Grünland-, Streuobst- und Gartennutzung an der südlichen Gemeingebietsgrenze. Am südlichen Rand verläuft der Edelsbach innerhalb eines Gehölzstreifens. Mittig im Gebiet befindet sich ein Feldgehölz mit eingewachsenen Obstbäumen. Daran schließt westlich eine verbuschte Walnussreihe an. Ganz im Westen befindet sich eine gut gepflegte Streuobstreihe aus Mittelstämmen. Im Osten liegt der Großteil des Grünlands im Gebiet brach und kommt zahlreich Goldrute auf. Am Ostrand und außerhalb des Gebiets findet eine regelmäßige Grünlandnutzung statt.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Maßnahmenziel ist das Feldgehölz im Zentrum des Gebiets zu erhalten und drum herum eine halboffene Landschaft mit vitalem Streuobst und regelmäßiger Grünlandnutzung zu schaffen. Die Öffnung der Landschaft fördert die Zielarten des Halboffenlands und der Streuobstbestände, wie z.B. Wendehals und Graues Langohr. Bei geeigneter Grünlandnutzung können sich durch die Südexposition auch Magerwiesenarten eher trockener, warmer Standorte, wie z.B. der Knöllchen Steinbrech (*Saxifraga granulata*) etablieren.

Die Maßnahme dient damit der Stärkung des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte entlang der Vorbergzone an der südlichen Gemeindegebietsgrenze von Ettlingen.

Maßnahmenbeschreibung

Das geschützte Feldgehölz in der Mitte soll erhalten bleiben, jedoch sollen noch nicht geschützte Gebüsch-Bereiche wieder als Offenland hergestellt werden. Dazu wird der Gehölzaufwuchs ausgelichtet und eine dauerhafte Nutzung etabliert, damit keine neue Sukzession aufkommt. Vor allem die verbuschte Waldnussreihe soll freigestellt und vorzugsweise eine jährliche Mahd mit Abräumen oder notfalls Mulchmahd unter den Bäumen etabliert werden. Anschließend werden die bestehenden Streuobstbäume gepflegt und abgängige Bäume durch Nachpflanzungen ersetzt.

Im Bereich des brachliegenden Grünlands im Osten wird eine Nutzung wiederaufgenommen. Am besten wird das gesamte Grünland im Gebiet wird durch eine extensive Bewirtschaftung (zweischürige Mahd mit Abräumen) ohne Düngung aufgewertet und je nach standörtlichen Bedingungen zu einer Magerwiese oder artenreichen Fettwiese entwickelt. Am Anfang muss zum richtigen Zeitpunkt gemäht werden, um die Goldrute zurückzudrängen.

Erstpflege:

- Selektives Auslichten (außer Streuobstbäume) um das geschützte Feldgehölz herum (Orientierung: Flurstücksgrenze) und kontinuierliche Nachmahd der Gehölzränder je nach erneutem Gehölzaufkommen, um eine erneute Ausbreitung in die Flächen zu verhindern.
- bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen der Gehölze unter den Streuobstbäumen und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.
- Verjüngungsschnitt an überalterten Streuobstbäumen mit Entfernung von Laubholz-Mistel und Efeuberankung
- ggf. stehendes Totholz belassen (Lebensraum für Wildbienen und Totholzkäfer)
- Wiederaufnahme einer Nutzung brachliegender Wiesengrundstücke und auf Gehölzrodungsflächen als zweischürige Mähwiese oder als extensive Weide mit Nachmahd (siehe Infoblatt „FFH-Mähwiesen", MLR 2024).
- Goldrutenbestände langfristig durch 2-malige möglichst bodennahe Mahd pro Jahr vor der Blüte (Mai-Juni, Juli-August) zurückdrängen, sowie das Schnittgut abräumen und entsorgen, um ein Versamen oder eine Ausbreitung über die Stängel- und Rhizomknospen zu verhindern. Bei Transport und Lagerung eine Verschleppung des Pflanzenmaterials unbedingt vermeiden sowie das Pflanzenmaterial durch Verbrennung oder eine professionelle Kompostier- oder Vergärungsanlage (KEIN Gartenkompost) entsorgen. Dies muss mindestens während 5 aufeinanderfolgenden Jahren wiederholt und Kontrollen durchgeführt werden.

Folgepflege:

- kontinuierliche Mahd unter den Streuobstbäumen 2-mal jährlich mit Abräumen des Mahdguts, um das Aufwachsen von Gehölzen dauerhaft zu verhindern.

- regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr).
- Nachpflanzung bei abgängigen Bäumen und in größeren Bestandlücken, ggf. Verwendung weniger pflegeintensiver Gehölzarten wie Walnuss, Wild-Kirsche, Mostbirne, Speierling, Esskastanie; auf artenreichem Grünland Pflanzabstand von mind. 15 m.
- Bewirtschaftung des Grünlands und der freigestellten Bereiche durch zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdguts oder extensive Beweidung mit Nachmahd (siehe Infoblatt „FFH-Mähwiesen", MLR 2024).

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen
st 3 - Wiederherstellung / Freistellen verbuschter Streuobstbestände und -reihen
so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Es bestehen keine Zielkonflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen".

Das Feldgehölz ist nach § 33 NatSchG geschützt. Es soll in der Ausdehnung des 2015 bei der Offenlandbiotopkartierung erfassten Bereichs erhalten werden.

Je nach Auslegung könnten die verbuschten Streuobstreihen und die Gebüsch-Bereiche auch schon als Teile des Feldgehölzes angesehen werden, obwohl sie von der Offenlandbiotopkartierung 2015 nicht erfasst wurden. Vor dem Hintergrund der Wiederherstellung von Streuobstreihen, der Förderung von Insekten durch artenreiches Grünland, sowie der Stärkung der Verbundfunktion mittlerer und trockener Lebensräume entlang der Vorbergzone, sollte hier die Entfernung von Gehölzen Vorrang vor dem Erhalt des Feldgehölzes haben. Hierzu ist ggf. eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die Rodung von Gehölzen und eine dauerhafte Verringerung ihrer Fläche kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da gezielt Aufforstungen als Klimaschutzmaßnahmen und Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für den Erhalt des Biotopverbunds die Offenhaltung der Vorbergzone essenziell ist und die flächige Ausdehnung von Gehölzbeständen im Maßnahmengebiet zum Verlust von Randstrukturen und Säumen sowie hochwertigem magerem Grünland und Streuobst führt. Insbesondere da in den vergangenen Jahrzehnten in der Vorbergzone Ettlingens große Flächen an wertvollen Offenland-Lebensräumen durch Nutzungsauflassung und Gehölzaufwuchs verloren gingen und dieser Prozess nach wie vor andauert.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Mäßiger Aufwand: Grundstücke alle im Privateigentum, jedoch sind nur wenige betroffen; Gehölzpflegemaßnahmen können über mehrere Jahre erfolgen; Gehölzfällung einmalig mit potentieller Brennholznutzung; anschließend periodische Gehölzpflege sowie regelmäßige Mahd der Säume; Wiederaufnahme der Grünlandbewirtschaftung und langfristige regelmäßige Streuobstpflege

Entwicklungszeitraum: Gehölzrodung mit sofortiger Wirkung; vitale Streuobstbestände mit Grünland-Unternutzung kurzfristig erreichbar; Aufwertung des Grünlands über mehrere Jahre mittelfristig erreichbar.

Beteiligte Akteure

Gehölzentfernung durch Eigentümer*innen, Pächter*innen, Vertragsnehmende (Landwirt*innen, Landschaftspflegeunternehmen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb).

Folgepflege (Bewirtschaftung der Wiesen und Pflege der Streuobstbestände) durch Flächeneigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO, Förderung Baumschnitt-Streuobst (MLR)

Fazit

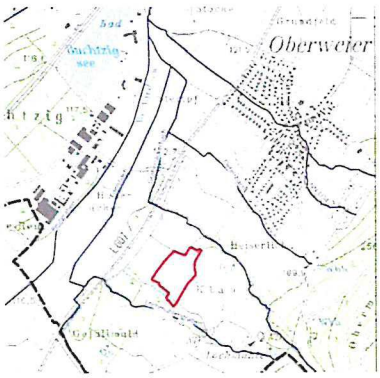
Die Maßnahme dient der Offenhaltung der Landschaft der Vorbergzone und dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von kleinräumigen Vernetzungs- und Wanderstrukturen für Arten des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte. Durch das Nebeneinander von Feldgehölzen, vitalen Streuobstbeständen und artenreichem Grünland entstehen ideale Lebensraumstrukturen für Vögel und Fledermäuse. Durch die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung und die Rücknahme von Beschattung werden Magerkeitszeiger im Grünland gefördert. Der Pflanzenartenreichtum lockt verschiedenste Insekten an, die wiederum die Nahrungsgrundlage von Fledermäusen und Vögeln bilden.

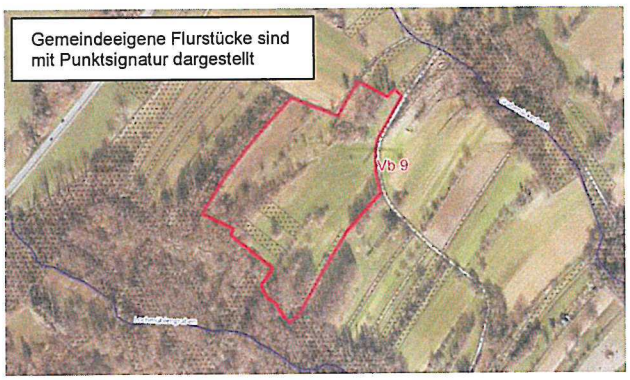
Weiterführende Literatur / Quellen

- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2024: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart. (online: https://pd.lubw.de/86678, zuletzt 27.01.2025)
- LfL [Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft] (Hrsg.) (2024): Streuobst. Erhalten – pflegen – nutzen. – 19 S. Freising-Weihenstephan
- BOGL [Beratungskräfte Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.]: Informationssammlung. (online unter: https://www.bogl-bw.de/faltblaetter/, zuletzt 04.02.2025)

Vb 9 – Wechselfeuchtes Grünland in den Gewannen Busch und Bammert (OW)

Lage





Fotos









Lagebeschreibung: Gemarkung Oberweier, Gewanne „Busch" und „Bammert", südwestlich von Oberweiter, östlich der L607, zwischen Grabenäckerbach im Norden und Lochmühlengraben im Süden. Das Gebiet umfasst wechselfeuchtes Grünland und Streuobst mit Sukzession am Waldrand.

Flächengröße: 3,6 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: mittel	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☒ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Oberweier Nr. 1337-1340, 1341/1, 1341/2, 1343-1347, 1349, 1353, 1355-1357, 1358/2, 1358/3, 1359, 1360, 1361/1, 1361/2, 1719-1728, 1768/1, 1769/1

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund	☒ Regionaler Biotopverbund	☒ Kommunaler Biotopverbund
➢ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL	➢ teilweise Kernraum mittel und feucht (P1)	➢ teilweise Kernfläche mittel und feucht
➢ teilweise im Kernraum mittel, feucht und GWL	➢ teilweise Verbindungs-raum mittel und feucht (P2)	➢ liegt in Verbindungachse mittel

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- ➢ Regionalplan: Regionaler Grünzug
- ➢ liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord" (Nr. 7) und im FFH-Gebiet „Wälder und Wiesen bei Malsch" (Nr. 7116342)
- ➢ FFH-Mähwiese (LRT 6510): Flachland-Mähwiese I südlich Oberweier Busch (Nr. 6500021546107264), Flachland-Mähwiese II südlich Oberweier Busch (Nr. 6500021546107266), Flachland-Mähwiese III südlich Oberweier Busch (Nr. 6500021546107268)
- ➢ Offenlandbiotope: Schilfröhricht I im Gewann 'Busch' (Nr. 170162150145), Nasswiese im Gewann 'Busch' (Nr. 170162150146), Feldhecke im Gewann "Busch" im Süden von Oberweier (Nr. 170162152802), Feldgehölze im Gewann 'Untere Klar' (Nr. 170162150148)
- ➢ MAP-Erhaltungsmaßnahmen: Ein- bis zweimal jährliche Mahd und mit Abräumen des Mähguts und schwache Düngung mit Festmist zulässig, Ein- bis zweimal jährliche Mahd ohne Düngung und mit Abräumen des Mähguts, wobei beim zweiten Schnitt 10 % jährlich wechselnde Restflächen belassen werden; MAP-Entwicklungsmaßnahme: Zweischürige Mahd mit Abräumen ohne Düngung und Belassen von 10 % der jährlich wechselnden Restflächen beim 2. Schnitt, Ein- bis zweimal jährliche Mahd ohne Düngung und mit Abräumen des Mähguts zur Aushagerung der Fläche und zur Entwicklung des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen"

Ausgangszustand

Das Gebiet befindet sich am Waldrand an einem flach nach Nordwesten geneigten Hang mit Grünland und Streuobst, welcher durch Heckenzüge parallel zum Hang gegliedert wird.

Beim Grünland handelt es sich um Fettwiesen, Magerwiesen (LRT 6510, FFH-Mähwiesen) und Nasswiesen. Die Grasnarbe ist in vielen Bereichen durch Wildschweinschäden zerstört und stellenweise wächst sehr viel Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*).

Streuobstbäume befinden sich vor allem im Nordwesten des Gebiets und auf Stufenrainen im Süden. Auf den Stufenrainen im gesamten Gebiet finden sich teilweise auch Feldhecken und Feldgehölze.

Im Norden existiert auf quelligem Untergrund ein größerer Bereich mit Schilf-Röhricht, welches teilweise mit Brombeere durchsetzt ist und sich mittig im Gebiet entlang eines Grabens fortsetzt.

Im Süden und Südwesten des Gebiets verlagert sich der Waldrand durch Sukzession immer weiter ins Offenland, was zum Verlust und zur Beschattung von artenreichem Grünland führt.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Maßnahmenziel ist die Sicherung des feuchten und quelligen Standorts, sowie die Pflege und der Erhalt der Feuchtbiotope. Außerdem soll das Streuobst, die Nasswiesen und die Magerwiesen erhalten und die Fettwiesen zu standorttypischem artenreichem Grünland (Magerwiesen und Nasswiesen) aufgewertet, sowie die Gehölzsukzession vom Waldrand her zurückgedrängt werden.

Die Pflege und Aufwertung des artenreichen Grünlands und der Feuchtbiotope dienen der Sicherung von Habitatflächen für Insekten feuchter Lebensräume. Im Biotopverbund Ettlingen sind dies die Zielarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Art der wechselfechten Magerwiesen, die Sumpfschrecke als Art der Nasswiesen und das Sumpfhornklee-Widderchen als Art der Feucht- und Nasswiesen, sowie der Magerwiesen.

Bei den pflanzlichen Zielarten begünstigt das kleinräume Mosaik aus Nasswiesen und feuchten Magerwiesen das Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*). In den trockeneren Bereichen der Magerwiesen ist der Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) die Zielart. Durch die Streuobstbäume, Feldhecken und Feldgehölze auf den Stufenrainen entsteht eine halboffene Landschaft, die ideales Brut- und Nahrungshabitat für Vögeln des Halboffenlands, wie den Baumpieper darstellt.

Die Maßnahme dient der Stärkung des Biotopverbunds mittlerer Standorte entlang der Vorbergzone südlich von Ettlingen und dem Erhalt in der Vorbergzone seltener Feuchtbiotope.

Maßnahmenbeschreibung

Die geschützten Feldhecken werden abschnittsweise auf den Stock gesetzt und in ihrer randlichen Ausbreitung eingeschränkt. Zudem wird der spontane Gehölzaufwuchs des ins Offenland vorrückenden Waldrands, insbesondere im Südwesten des Gebiets gerodet (Orientierung bieten die Grundstücksgrenzen).

Die Qualität des Grünlands wird durch die Beseitigung von Wildschweinschäden und die stärkere Besonnung infolge der Gehölzrodungsmaßnahmen verbessert. Das Grünland wird durch eine extensive Bewirtschaftung (zweischürige Mahd mit Abräumen) ohne Düngung erhalten und je nach standörtlichen Bedingungen zu Nasswiesen oder Magerwiesen aufgewertet. Durch bestimmte Mahdzeitpunkte kann eine bessere Lebensraumeignung für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge erreicht werden.

Die Pflegemahd der Feuchtbiotope muss nur alle 2-3 Jahre bei trockener Witterung oder gefrorenem Boden erfolgen. In den Stellen mit Brombeere kann am Anfang eine häufigere Mahd sinnvoll sein.

Die vorhandenen Streuobstbestände werden gepflegt und es erfolgen ggf. Nachpflanzungen.

Erstpflege:

- Einebnen der Wildschweinschäden, um die Fläche weiterhin mähbar zu halten und anschließend ggf. Mahdgutübertrag einer umliegenden artenreichen Wiesenfläche.
- Feldhecken abschnittsweise (20-50 m Länge) im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar auf-den-Stock-setzen, d.h. Entfernen der Gehölze (Bäume und Sträucher) etwa 20-40 cm über dem Boden; einzelne Überhälter belassen, z.B. Altbäumen mit Habitatstrukturen.
- Bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen des spontanen Gehölzaufwuchses am Waldrand (Orientierung bietet die Grundstücksgrenze), sowie der Gehölze an den Rändern, wo die Hecke inzwischen mehr als ca. 5 m breit ist und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar; Ziel ist das der Waldrand und die Hecke nicht immer weiter vor ins Offenland rücken und die wertvolle, artenreiche Grünlandflächen verloren gehen bzw. stark beschattet werden.
- Kontinuierliche Nachmahd der Gehölzränder je nach erneutem Gehölzaufkommen, um eine erneute Ausbreitung in die Flächen zu verhindern.

Folgepflege:

- Bewirtschaftung des Grünlands und der freigestellten Bereiche durch zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdguts oder extensive Beweidung mit Nachmahd (siehe Infoblatt „FFH-Mähwiesen", MLR 2024), ggf. kann in nährstoffreichen Beständen in den ersten 3 Jahren ein zusätzlicher früher Schröpfschnitt zur Aushagerung erfolgen.
- Mahdzeitpunkte außerhalb der Flugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (1. Schnitt: Mitte Mai bis Anfang Juni; 2. Schnitt: ab Mitte September) bzw. in Bereichen mit hohem Aufkommen der Herbstzeitlose für eine Weile im April (Schwächung der Pflanzen, da sich die Reserven der Pflanze im oberirdischen Pflanzenmaterial befinden).
- Pflegemahd der Feuchtbiotope (hier Schilf-Röhricht, teilweise durchsetzt mit Brombeere) im Spätsommer/Herbst alle 2-3 Jahre mit Abräumen des Mahdguts.
- Mahd aller Flächen bei trockener Witterung, nicht bei stark vernässten Bodenverhältnissen.
- Regelmäßige Verjüngung der Feldhecken durch abschnittsweise auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahren und Mahd der Säume mindestens alle 1-2 Jahre im Spätsommer
- Regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr).

- Kontinuierliche Mahd unter den Streuobstbäumen 2-mal jährlich mit Abräumen des Mahdguts, um das Aufwachsen von Gehölzen dauerhaft zu verhindern.
- Nachpflanzung bei abgängigen Bäumen und in größeren Bestandlücken, ggf. Verwendung weniger pflegeintensiver Gehölzarten wie Walnuss, Wild-Kirsche, Mostbirne, Speierling, Esskastanie; auf artenreichem Grünland Pflanzabstand von mind. 15 m.

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

GR 2 - Erhalt und Förderung von Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland
gr 4 - Beseitigung von Wildschweinschäden
FB 1 - Pflegemahd im mehrjährigen Turnus
ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen
ge 5 - Vollständige Entfernung von Gehölzbeständen
so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Es bestehen keine Zielkonflikte mit dem FFH-Gebiet „Wälder und Wiesen bei Malsch".

Bei Schilf-Röhricht, Nasswiesen, Magerwiesen, Feldhecken und Feldgehölzen handelt es sich um geschützte Biotope nach § 33 NatSchG bzw. § 30 BNatSchG. Die formulierten Maßnahmen dienen der Pflege und dem dauerhaften Erhalt dieser Bestände.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die Rodung von Gehölzen und eine dauerhafte Verringerung ihrer Fläche kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da gezielt Aufforstungen als Klimaschutzmaßnahmen und Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für den Erhalt des Biotopverbunds die Offenhaltung der Vorbergzone essenziell ist und die flächige Ausdehnung von Gehölzbeständen im Maßnahmengebiet zum Verlust von Randstrukturen und Säumen sowie hochwertigem magerem Grünland und Streuobst führt. Insbesondere da in den vergangenen Jahrzehnten in der Vorbergzone Ettlingens große Flächen an wertvollen Offenland-Lebensräumen durch Nutzungsauflassung und Gehölzaufwuchs verloren gingen und dieser Prozess nach wie vor andauert.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Hoher Aufwand: Zahlreiche Grundstücke im Privateigentum, nur wenige in Gemeindeeigentum; Gehölzpflegemaßnahmen können über mehrere Jahre erfolgen; Gehölzfällung einmalig mit potentieller Brennholznutzung; Einebnung und Wiederherstellung mehrerer größerer Bereiche mit Wildschweinschäden; anschließend regelmäßige Mahd (auch feuchter Bereiche), dauerhafte regelmäßige Streuobstpflege und periodische Gehölzpflege.

Entwicklungszeitraum: Gehölzrodung und Beseitigung der Wildschweinschäden mit sofortiger Wirkung; vitale Streuobstbestände und Pflege des Unterwuchses kurzfristig erreichbar; Aufwertung des Grünlands und der Feuchtbiotope über mehrere Jahre mittelfristig erreichbar.

Beteiligte Akteure

Gehölzentfernung und Beseitigung der Wildschweinschäden durch Eigentümer*innen, Pächter*innen, Vertragsnehmende (Landwirt*innen, Landschaftspflegeunternehmen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb).

Folgepflege (Bewirtschaftung des Grünlands, Pflege der Streuobstbestände und Feuchtbiotope) durch Flächeneigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, Förderung Baumschnitt-Streuobst (MLR)

Fazit

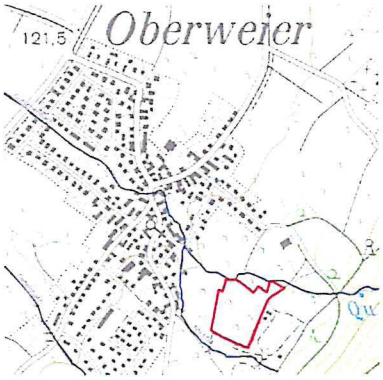
Die Maßnahme dient dem Erhalt in der Vorbergzone seltener und durch den Klimawandel bedrohter Feuchtbiotope und sichert einen strukturreichen Landschaftsausschnitt. Durch die Offenhaltung der Landschaft der Vorbergzone, den Rückschnitt der Heckenzüge, das kleinstrukturierte Nebeneinander verschiedener Grünlandtypen, sowie Pflege und Erhalt der Streuobstbestände wird wertvoller Lebensraum für Vögel des Halboffenlands, Fledermäuse, Schmetterlinge und Heuschrecken gesichert und in seiner Qualität aufgewertet.

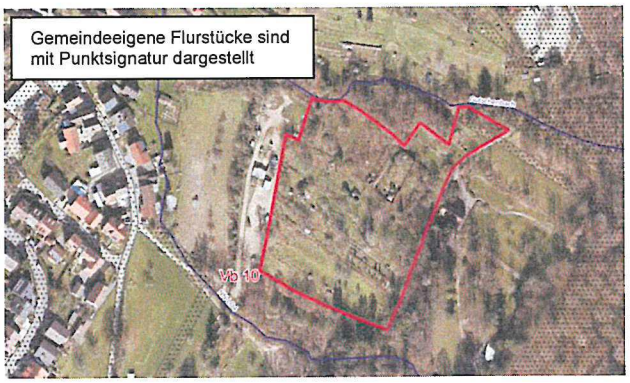
Weiterführende Literatur / Quellen

- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege". – 4 S., Karlsruhe. (https://pd.lubw.de/26785)
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2024: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart. (online: https://pd.lubw.de/86678, zuletzt 27.01.2025)
- LfL [Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft] (Hrsg.) (2024): Streuobst. Erhalten – pflegen – nutzen. – 19 S. Freising-Weihenstephan
- BOGL [Beratungskräfte Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.]: Informationssammlung. (online unter: https://www.bogl-bw.de/faltblaetter/, zuletzt 04.02.2025)

Vb 10 – Gartengebiet im Gewann Hölligreben (OW)

Lage





Fotos





Lagebeschreibung:

Gemarkung Oberweier, Gewann „Hölligreben", östlich Oberweier, südwestlich der Waldsaumhalle und des Grünabfallsammelplatzes. Das Gebiet umfasst Gartenparzellen mit Streuobst, die teilweise brach liegen, da sie nur schwer zugänglich sind durch fehlende Zuwegungen.

Flächengröße: 1,8 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: mittel	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☒ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Oberweier Nr. 151, 152/1, 152/2, 153, 154/1, 154/2, 155, 156/1, 156/2, 158, 158/1, 159-168, 169/1, 169/2, 170, 171, 172/1, 175, 176, 177/1, 179-181, 182/1, 183-186, 188, 189, 189/1, 190/1, 190/2, 191-193, 193/1, 194-198, 200, 203, 2027, 2029-2033

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund	☒ Regionaler Biotopverbund	☒ Kommunaler Biotopverbund
➢ teilweise Kernfläche mittel, feucht und GWL ➢ teilweise im Kernraum mittel, feucht und GWL	➢ komplett im Kernraum mittel (P1)	➢ komplett Trittstein mittel (Gartengebiet) ➢ liegt in Verbindungachse trocken

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- Regionalplan: Regionaler Grünzug
- liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord" (Nr. 7) und im LSG „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen" (Nr. 2.15.008)
- Offenlandbiotope: Gutschbach E Oberweier (Nr. 170162150134)

Ausgangszustand

Das Gebiet befindet sich in Ortsnähe zu Oberweier, in einem ehemaligen Rebgebiet, ist weitgehend flach und besteht überwiegend aus Freizeitgärten.

Die Gärten weisen einen prägenden Baumbestand mit zahlreichen Obstbäumen auf. Einige Grundstücke sind eingezäunt und ein Teil wird offenbar nicht mehr genutzt. Vor allem im Nordwesten liegen zahlreiche Grundstücke brach, da es dort keine befahrbare Zuwegung gibt und auch zu Fuß ein Erreichen der Grundstücke schwierig ist. In ungenutzten Bereichen kommen Brennnessel, Giersch, Brombeere und weitere Gehölze auf.

Am Rande des Gebiets im Norden verläuft der von Gehölzen gesäumte Gutschenbach. Es führt eine Treppe zum Bach hinunter, über die vermutlich für die Gärten Wasser geholt wird.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Maßnahmenziel ist der Erhalt strukturreicher Gärten mit extensiver Nutzung (Obstgehölzen, Weinreben, Beersträuchern, Mäuerchen, Beeten und artenreichen Rasen- und Wiesenflächen) und geringer Störung zur Stärkung des Biotopverbunds mittlerer Standorte entlang der Vorbergzone. Ungenutzte Grundstücke sollen wieder in Nutzung gebracht und die Durchgängigkeit der Landschaft durch Entfernung von Einzäunungen wiederhergestellt werden.

Strukturreiche Gartengebiete insbesondere mit hohem Anteil an Streuobstbäumen prägen die Landschafts- und Lebensraumausstattung der Vorbergzone und stellen einen wichtigen Lebensraum für Vögel des Halboffenlands sowie Reptilien und Insekten dar. Teilweise kommen auf trockenen Standorten mit Magerrasen auch seltene Arten wie das Bunte Vergißmeinnicht (*Myosotis discolor*) vor.

Die Maßnahme dient der Stärkung des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte entlang der Vorbergzone südlich von Ettlingen.

Maßnahmenbeschreibung

Es soll eine extensive Bewirtschaftung der Gartengrundstücke erfolgen, bei der Streuobstbäume fachgerecht geschnitten und der Unterwuchs regelmäßig gemäht wird, damit keine Störzeiger und keine Gehölzsukzession aufkommen.

Für die Wiederaufnahme einer Gartennutzung ist zu prüfen, wie eine langfristige Bewirtschaftung gesichert werden kann. Für brachliegende Flächen, die auch in nächster Zeit nicht mehr von dem/der Grundstückseigentümer*in genutzt wird, sollte versucht werden Eigentümer*innen bei der Findung von Pächter*innen oder Käufer*innen zu unterstützen (z.B. öffentlich einsehbare Grundstücksbörse). Falls der/die Grundstückseigentümer*in, die Fläche nach einer Erstpflege (z.B. Gehölzrückschnitt/ Entbuschung) wieder nutzen würde, sollte diese unterstützt werden.

Bei schlechter Zugänglichkeit der Grundstücke sollte die Zuwegung verbessert werden.

Die Zunahme von Bebauung (Gebäude und befestigte Flächen) und Freizeitmobiliar (Trampolin, Hütten, Schaukel, etc.), sowie die Intensivierung der Nutzung (z.B. häufiger Rasenschnitt, Formschnitthecken, Abdeckung des Bodens mit Rindenmulch) sind zu vermeiden. Außerdem sollte keine Dünung von Rasen- und Wiesenflächen, keine Verwendung von Insektiziden und Herbiziden und keine Pflanzung von gebietsfremden Arten, insbesondere expansiver Gehölzarten wie z.B. Lorbeer-Kirsche (*Prunus lauro-cerasus*) und Bambus (*Bambusoidae*) erfolgen.

Erstpflege:

- Kontaktaufnahme zu Grundstückseigentümer*innen brachliegender Grundstücke und Prüfung wie eine Wiederaufnahme der Gartennutzung und langfristige Bewirtschaftung gesichert werden kann (z.B. Verkauf, Verpachtung, Flächentausch, Schulungen/Beratung, Unterstützung bei Erstpflege, Herstellung der Zugänglichkeit etc.).

- Anschließende Unterstützung z.B. durch Grundstücksbörse oder Übernahme der Erstpflege und ggf. Herstellung der Zugänglichkeit durch Überfahrtsrecht oder Schaffung neuer Wege z.B. durch Flächentausch oder Neuordnung von Flurstücken.
- Entfernung der Zäune um Gartengrundstücke (insbesondere ungenutzte Grundstücke).

Folgepflege:

- Gartennutzung durch (neue) Eigentümer*innen oder (neue) Pächter*innen.
- Regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr).
- Kontinuierliche Mahd auch unter den Streuobstbäumen 2-mal jährlich mit Abräumen des Mahdguts, um das Aufwachsen von Gehölzen dauerhaft zu verhindern.
- Nachpflanzung bei abgängigen Bäumen und in größeren Bestandlücken, ggf. Verwendung weniger pflegeintensiver Gehölzarten wie Walnuss, Wild-Kirsche, Mostbirne, Speierling, Esskastanie; auf artenreichem Grünland Pflanzabstand von mind. 15 m.

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

SO 1 - Erhalt strukturreicher Gartengebiete
so 3 - Zugänglichkeit von Grundstücken sichern/ ermöglichen
so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen", wo die Anlage von Bauwerken und Einzäunungen nicht zulässig sind.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Hoher Aufwand: Alle Grundstücke bis auf eines im Privateigentum; Zuwegung für Grundstücke im Nordwesten mit jetzigen Flurstücken nur schwer zu erreichen; Kontaktieren aller Eigentümer*innen ungenutzter Flächen sehr zeitaufwendig und Erfolg (Wiederaufnahme der Nutzung) nicht garantiert.

Entwicklungszeitraum: Herstellung der Zuwegung und Wiederaufnahme einer Nutzung mit sofortiger Wirkung; vitale Streuobstbestände und Pflege des Unterwuchses kurzfristig erreichbar.

Beteiligte Akteure

Kontaktaufnahme zu Grundstückseigentümer*innen und Herstellung der Zugänglichkeit aller Grundstücke durch städtisches Personal (Verwaltung, Bauhof), Entfernung der Zäune durch Flächeneigentümer*innen oder Pächter*innen bzw. mit Erlaubnis städtisches Personal (Bauhof).

Folgepflege (Bewirtschaftung der Gärten und Pflege der Streuobstbestände) durch Flächeneigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

Förderung Baumschnitt-Streuobst (MLR)

Fazit

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Gärten zur Stärkung des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Dieser Maßnahmensteckbrief steht stellvertretend für zahlreiche weitere brachliegende Gartengebiete in der Vorbergzone und kann dort in vergleichbarer Art und Weise zur Anwendung kommen.

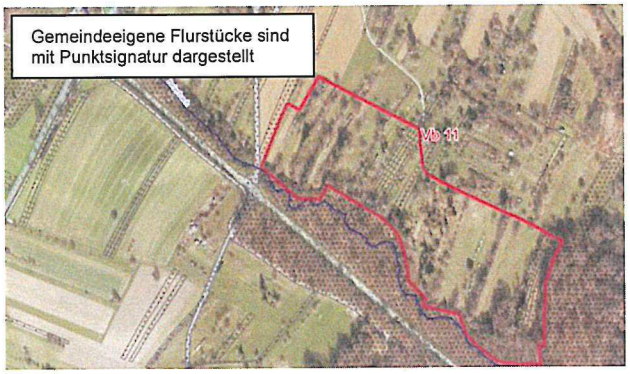
Weiterführende Literatur / Quellen

- BOGL [Beratungskräfte Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.]: Informationssammlung. (online unter: https://www.bogl-bw.de/faltblaetter/, zuletzt 04.02.2025)

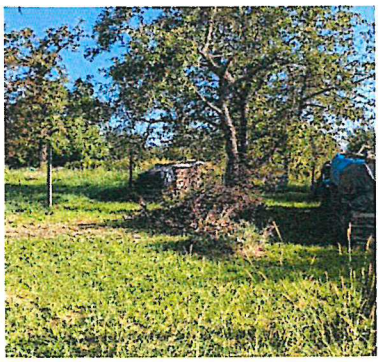
Vb 11 – Waldrand, Hecken und Gärten in den Gewannen Kernenrain und Reut (EW)

Lage





Fotos









Lagebeschreibung: Gemarkung Ettlingenweier, Gewanne „Kernenrain" und „Reut", südlich von Ettlingenweier und nördlich des Beierbachs am Waldrand. Das Gebiet umfasst Grünland- und Ackerflächen, sowie Gärten und Streuobstreihen.

Flächengröße: 7,6 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: mittel	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☒ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Ettlingenweier Nr. 1667/1, 1668-1678, 1680, 1681, 1683/1, 1684-1698, 1699/1, 1699/2, 1700, 1700/1, 1701-1710, 2210-2218, 2220, 2221, 2225, 2227/1, 2228-2231, 2234-2236, 2238-2244, 2246-2248

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund	☒ Regionaler Biotopverbund	☒ Kommunaler Biotopverbund
➢ teilweise Kernfläche mittel und GWL	➢ teilweise im Kernraum mittel (P1)	➢ teilweise Kernfläche mittel und GWL
➢ teilweise im Kernraum mittel und GWL	➢ teilweise Verbindungs-raum mittel (P2)	➢ liegt in Verbindungachse mittel und trocken

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- Regionalplan: Regionaler Grünzug, Grünzäsur, Vorranggebiet für Landwirtschaft
- liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord" (Nr. 7) und teilweise im LSG „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen" (Nr. 2.15.008)
- Offenlandbiotope: Feldhecken im Gewann 'Kernenrain' (Nr. 170162150122), Feldhecke im Gewann 'Reut' (Nr. 170162150119), Feldgehölz im Gewann "Reut" SO Ettlingenweier (Nr. 170162152753)
- Waldbiotop: Bach N Oberweier (Nr. 270162150034)

Ausgangszustand

Das Gebiet befindet sich an einem flach nach Westen und Südwesten geneigten Hang entlang des von Gehölzen begleitenden Beierbachs mit kleinparzellierter Acker-, Grünland-, und Gartennutzung. Die Grünlandflächen liegen teilweise brach und weißen häufig größere Bereiche mit Wildschweinschäden auf. Die Gärten sind meist eingezäunt und umfassen oft Streuobstbäume. Zwischen den Flächen auf den Stufenrainen befinden sich Streuobstreihen, die teils mit Sträuchern zu dichten Heckenzügen verwachsen sind. Vor allem am Waldrand, aber auch bei angrenzenden brachliegenden Grundstücken breiten sich Gehölze in die Fläche aus. 1984 war das Gebiet wesentlich offener. Manche Gehölzbestände sind als Feldhecken oder Feldgehölze geschützt.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Maßnahmenziel ist die Öffnung der Landschaft und der Erhalt einer kleinparzellierten, strukturreichen, extensiv genutzten Landschaft mit artenreichem Grünland, Streuobstbeständen- und reihen, sowie naturschutzfachlich wertvollen Gärten und Äckern. Dabei entstehen auf den Stufenrainen besonnte Randstrukturen, welche Lebensräume für Reptilien, wie die Schlingnatter darstellen können. Zudem fördern Säume und artenreiches Grünland Insekten und erhalten damit die Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse, während Streuobstbäume Bruthabitate und Versteckmöglichkeiten bieten. Stellvertretend hierfür stehen die Zielarten Baumpieper, Graues Langohr und Skabiosen-Sandbiene. An pflanzlichen Zielarten fördert eine extensive Nutzung Ackerwildkräuter auf Äckern und Magerkeitszeiger, wie z.B. die Zielart Schopfige Traubenhyazinthe (*Muscari comosum*) im Grünland und in Säumen.

Die Maßnahme dient der Stärkung des Biotopverbunds mittlerer und trockener Standorte entlang der Vorbergzone südlich von Ettlingen.

Maßnahmenbeschreibung

Die geschützten Feldhecken werden verjüngt und dazu abschnittsweise auf den Stock gesetzt, sowie in ihrer randlichen Ausbreitung eingeschränkt. Zudem wird der spontane Gehölzaufwuchs des ins Offenland vorrückenden Waldrands, insbesondere im Südosten des Gebiets gerodet (Orientierung bieten die Grundstücksgrenzen).

Die verbuschten Streuobstreihen auf den Böschungen werden freigestellt, der Gehölzunterwuchs entfernt und vorzugsweise eine jährliche Mahd mit Abräumen oder notfalls Mulchmahd der Böschungsbereiche unter den Bäumen etabliert, um einen krautigen Unterwuchs zu erhalten. Anschließend werden die Streuobstbäume gepflegt und ggf. nachgepflanzt.

Das Grünland wird durch eine extensive Bewirtschaftung (zweischürige Mahd mit Abräumen) ohne Düngung aufgewertet und je nach standörtlichen Bedingungen zu einer artenreichen Fettwiese oder Magerwiese entwickelt.

Die extensive Garten- und Freizeitnutzung wird fortgeführt und die Streuobstbestände darin erhalten. Da die Zugänglichkeit der Grundstücke bei der Umsetzung Schwierigkeiten bereiten kann, sollte versucht werden diese z.B. durch Grunderwerb oder Flächentausch zu verbessern.

Die Ackerflächen werden extensiv bewirtschaftet, um Ackerwildkräuter zu fördern.

Erstpflege:

- Feldhecken abschnittsweise (20-50 m Länge) im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar auf-den-Stock-setzen, d.h. Entfernen der Gehölze (Bäume und Sträucher) etwa 20-40 cm über dem Boden; einzelne Überhälter belassen, z.B. Altbäumen mit Habitatstrukturen; bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen der Gehölze an den Rändern, wo die Hecke inzwischen mehr als ca. 5 m breit ist; Abtransport des Schnittguts.
- Bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen der Gehölze unter den Streuobstbäumen (Freistellung der Bäume) und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.
- Bodenebenes (dauerhaftes) Entfernen des spontanen Gehölzaufwuchses am Waldrand (Orientierung bietet die Grundstücksgrenze) und Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar; Ziel ist das der Waldrand nicht immer weiter vor ins Offenland rückt und wertvolle Grünlandflächen verloren gehen bzw. stark beschattet werden.
- Einebnen der Wildschweinschäden, um die Fläche weiterhin mähbar zu halten und anschließend ggf. Mahdgutübertrag einer umliegenden artenreichen Wiesenfläche.
- Kontaktaufnahme zu Grundstückseigentümer*innen brachliegender Grundstücke und Prüfung wie eine Wiederaufnahme der Nutzung und langfristige Bewirtschaftung gesichert werden kann (z.B. Verkauf, Verpachtung, Flächentausch, Schulungen/Beratung, Unterstützung bei Erstpflege, Herstellung der Zugänglichkeit etc.).
- Entfernung der Zäune um Gartengrundstücke (insbesondere ungenutzte Grundstücke).

Folgepflege:

- Regelmäßige Verjüngung der Feldhecken durch abschnittsweise auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahren und Mahd der Säume mindestens alle 1-2 Jahre im Spätsommer.
- Regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr).
- Kontinuierliche Mahd mit Abräumen (oder notfalls Mulchmahd) der Böschungen unter den Streuobstbäumen 1-2-mal jährlich, um das Aufwachsen von Gehölzen dauerhaft zu verhindern.
- Nachpflanzung bei abgängigen Bäumen und in größeren Bestandlücken, ggf. Verwendung weniger pflegeintensiver Gehölzarten wie Walnuss, Wild-Kirsche, Mostbirne, Speierling, Esskastanie; auf artenreichem Grünland Pflanzabstand von mind. 15 m
- Bewirtschaftung des Grünlands und der freigestellten Bereiche entlang der Ränder durch zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdguts oder extensive Beweidung mit Nachmahd (siehe Infoblatt „FFH-Mähwiesen", MLR 2024).
- Extensive Bewirtschaftung der Ackerflächen durch reduzierte Aussaatstärke der Ackerfrucht (reduziert um 1/4 – 1/2) und erweiterten Reihenabstand (30% mehr); Umbruch von Stoppeläckern erst 6-8 Wochen nach der Ernte bzw. nicht vor 1. September; Verzicht auf Herbizideinsatz und Bodenmeliorierung (z.B. Kalkung, Oberbodenauftrag).
- Gartennutzung durch (neue) Eigentümer*innen oder (neue) Pächter*innen.

<u>Verweis auf Maßnahmen im Textteil</u>

ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen

st 3 - Wiederherstellung / Freistellen verbuschter Streuobstbestände und -reihen

gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland

ge 5 - Vollständige Entfernung von Gehölzbeständen

so 3 - Zugänglichkeit von Grundstücken sichern/ ermöglichen

so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen", wo die Anlage von Bauwerken und Einzäunungen nicht zulässig sind.

Bei Feldhecken und Feldgehölzen handelt es sich ggf. um gesetzlich geschützte Biotope (§ 33 NatSchG). Die Maßnahme dient ihrer Pflege und dem Erhalt.

Je nach Auslegung könnte die Rodung randlicher Bereiche der Feldhecken und des spontanen Gehölzaufwuchses am Waldrand oder innerhalb von verbuschten Streuobstreihen als Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope angesehen werden. Vor dem Hintergrund der Wiederherstellung besonnter Lebensräume für Reptilien, der Förderung von Insekten durch artenreiche Saum- und Grünlandvegetation, sowie der Stärkung der Verbundfunktion mittlerer und trockener Lebensräume entlang der Vorbergzone, sollte hier die Gehölzentfernung Vorrang haben. Hierzu ist ggf. eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die Rodung von Gehölzen und eine dauerhafte Verringerung ihrer Fläche kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da gezielt Aufforstungen als Klimaschutzmaßnahmen und Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für den Erhalt des Biotopverbunds die Offenhaltung der Vorbergzone essenziell ist und die flächige Ausdehnung von Gehölzbeständen im Maßnahmengebiet zum Verlust von Randstrukturen und Säumen sowie hochwertigem magerem Grünland und Streuobst führt. Insbesondere da in den vergangenen Jahrzehnten in der Vorbergzone Ettlingens große Flächen an wertvollen Offenland-Lebensräumen durch Nutzungsauflassung und Gehölzaufwuchs verloren gingen und dieser Prozess nach wie vor andauert.

Die kleinparzellige Eigentumsstruktur und unzureichende Zugänglichkeit der Grundstücke kann bei der Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Empfohlen wird hier Grunderwerb oder Flächentausch.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Hoher Aufwand: Zahlreiche Grundstücke im Privateigentum, nur wenige in Gemeindeeigentum; Gehölzpflegemaßnahmen können über mehrere Jahre erfolgen; Gehölzfällung einmalig mit potentieller Brennholznutzung; Einebnung und Wiederherstellung mehrerer größerer Bereiche mit Wildschweinschäden; anschließend periodische Gehölzpflege sowie regelmäßige Mahd der Säume; langfristige Fortführung bzw. Wiederaufnahme der Grünland- und Gartennutzung, sowie der Streuobstpflege und Umstellung der Ackerbewirtschaftung.

Entwicklungszeitraum: Gehöllzrodung, Beseitigung der Wildschweinschäden, Hecken- und Streuobstpflege mit sofortiger Wirkung; vitale Streuobstbestände und Pflege des Unterwuchses kurzfristig erreichbar; Aufwertung des Grünlands und der Ackerflächen über mehrere Jahre mittelfristig erreichbar.

Beteiligte Akteure

Gehölzentfernung und Beseitigung der Wildschweinschäden durch Eigentümer*innen, Pächter*innen, Vertragsnehmende (Landwirt*innen, Landschaftspflegeunternehmen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb).

Folgepflege (Bewirtschaftung des Grünlanbds/der Äcker und Pflege der Streuobstbestände- und reihen, sowie Gärten) durch Flächeneigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO, Förderung Baumschnitt-Streuobst (MLR)

Fazit

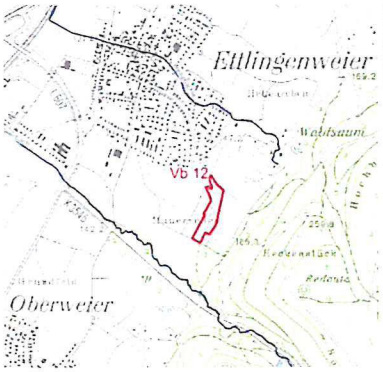
Die Maßnahme dient der Offenhaltung der Landschaft der Vorbergzone und dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von kleinräumigen Vernetzungs- und Wanderstrukturen für Arten des Biotopverbunds und mittlerer Standorte. Durch eine periodische Heckenpflege und die Freistellung von Streuobstreihen auf Terrassenböschungen entstehen wieder Lebensraumstrukturen für Reptilien, sowie Insekten und damit auch die Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse. Durch eine extensive Nutzung und die Rücknahme von Beschattung sowie Randeinflüssen, werden Magerkeitszeiger im Grünland und Ackerwildkräuter auf Äckern gefördert. Strukturreiche Gärten erhöhen die Vielfalt zusätzlich.

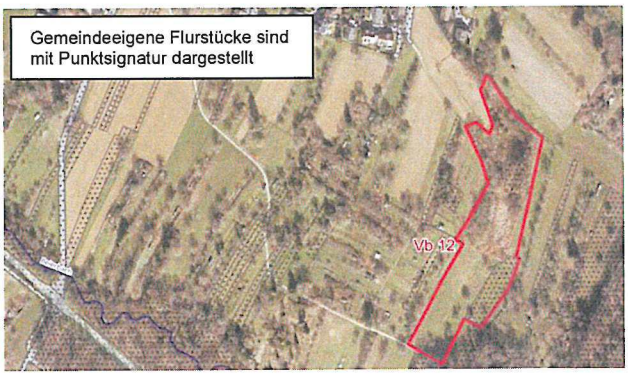
Weiterführende Literatur / Quellen

- LfU [Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 1999: Fachdienst Naturschutz. Naturschutzpraxis Landschaftspflege. Merkblatt 1 „Heckenpflege". – 4 S., Karlsruhe. (https://pd.lubw.de/26785)
- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2024: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart. (online: https://pd.lubw.de/86678, zuletzt 27.01.2025)
- LfL [Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft] (Hrsg.) (2024): Streuobst. Erhalten – pflegen – nutzen. – 19 S. Freising-Weihenstephan
- BOGL [Beratungskräfte Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.]: Informationssammlung. (online unter: https://www.bogl-bw.de/faltblaetter/, zuletzt 04.02.2025)
- STIFTUNG KULTURLANDSCHAFT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) 2022: Ackerwildkrautschutz in Sachsen-Anhalt. Leitfaden für landwirtschaftliche Praxis. – 23 S., Wanzleben. (online unter: https://stiftung-kulturlandschaft-sachsen-anhalt.de/downloads, zuletzt 04.02.2025).

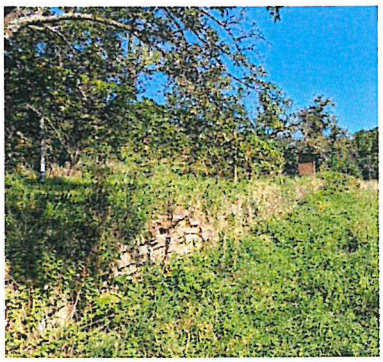
Vb 12 – Feuchtgebiet und Streuobst in den Gewannen Kastenäcker und Bergäcker (EW)

Lage





Fotos









Lagebeschreibung: Gemarkung Ettlingenweier, Gewann „Kastenäcker" und „Bergäcker", südöstlich von Ettlingenweier und nördlich des Beierbachs am Waldrand. Das Gebiet umfasst Feuchtflächen mit Gehölzen, Grünland- und Streuobst.

Flächengröße: 2,1 ha	Eigentumsverhältnisse:	Flurstücke:
Priorität: hoch	☐ Bund ☒ Kommune ☐ Land ☒ Privat ☐ Landkreis ☐ Sonstiges (DB, Stiftungen, Kirche etc.)	Ettlingenweier Nr. 2011, 2014/1, 201472, 2015-2017, 2019, 2020, 2022.2024, 2027, 2028, 2172, 2173/1, 2173/2, 2174, 2176, 2177, 2180

Bestandssituation

Lage im Biotopverbund

☒ Fachplan landesweiter Biotopverbund	☒ Regionaler Biotopverbund	☒ Kommunaler Biotopverbund
➢ teilweise Kernfläche mittel und feucht	➢ teilweise im Kernraum mittel (P1)	➢ teilweise Kernfläche mittel und feucht
➢ komplett im Kernraum mittel, teilweise feucht und trocken	➢ teilweise im Verbindungs-raum mittel (P2)	➢ liegt in Verbindungachse trocken

Übergeordnete Zielvorgaben und Restriktionen

- Regionalplan: Regionaler Grünzug
- liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord" (Nr. 7) und im LSG „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen" (Nr. 2.15.008)
- Offenlandbiotop: Schilfröhricht im Gewann 'Schlangenäcker' (Nr. 170162150116)

Ausgangszustand

Das Gebiet befindet sich in einer quelligen Geländesenke zwischen Waldrand und südöstlichem Ortsausgang von Ettlingenweier.

Es umfasst ein Feldgehölz aus Schwarz-Erle, Sal-Weide sowie Obstbäumen mit viel Totholzanteil im Norden, welches Richtung Süden in großflächige Bereiche mit Schilf-Röhricht und einzelnen Brombeeren, Schwarzem Holunder und Gewöhnlichem Pfaffenkäppchen übergeht. Innerhalb des Feldgehölzes befindet sich im Nordosten eine leichte Geländemulde mit einer ständig wasserführende Sickerquelle die den Bereich stark vernässt. Entlang des Stufenrains im Westen stocken vor allem Kirschbäume und Eschen mit einer Strauchschicht aus Schwarzem Holunder und Gewöhnlichem Pfaffenkäppchen. Im Süden befinden sich Fettwiesen feuchter Ausprägung, die in der östlichen Hälfte mit wenigen Streuobstbäumen bestanden sind und Inseln aus Brombeergestrüpp aufweisen. Die östliche Hälfte ist umzäunt und wird bis in die Feuchtflächen mit Schilf-Röhricht hinein beweidet. In der westlichen Hälfte ist die Grasnarbe ganz im Süden vermutlich durch Wildschweine stark gestört.

1984 war die Fläche wesentlich offener und es existierte lediglich eine Feldhecke im Nordwesten und ein kleines Feldgehölz im Nordosten.

Östlich und westlich des Gebiets befinden Trockenmauer, die teilweise intakt und teilweise zerfallen oder von Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*) und Rankpflanzen wie Efeu überwachsen sind.

Maßnahmenempfehlung

Ziel der Maßnahme

Maßnahmenziel ist die Rücknahme der Gehölzbestände im Norden zugunsten von Feuchtbiotopen, sowie der Erhalt und die Pflege des Schilf-Röhrichts. Im Süden soll die Qualität des Grünlands durch die Beseitigung von Wildschweinschäden verbessert und artenreiches Feuchtgrünland entwickelt, sowie die Streuobstbäume erhalten werden.

Die Pflege und Aufwertung des artenreichen Grünlands und der Feuchtbiotope dienen der Sicherung von Habitatflächen für Insekten feuchter Lebensräume. Im Biotopverbund Ettlingen sind dies die Zielarten Großer Feuerfalter als Arten der feuchten Saumstrukturen, die Sumpfschrecke als Art der Nasswiesen und das Sumpfhornklee-Widderchen als Art der Feucht- und Nasswiesen, sowie der Magerwiesen. Besonnte Feuchtflächen mit geringem Gehölzanteil dienen zudem der Ringelnatter als Lebensraum. Bei den pflanzlichen Zielarten begünstigt das kleinräume Mosaik aus Nasswiesen und feuchten Magerwiesen das Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*). In den trockeneren Bereichen der Magerwiesen ist der Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) die Zielart.

Die Maßnahme dient der Stärkung des Biotopverbunds mittlerer Standorte entlang der Vorbergzone südlich von Ettlingen und dem Erhalt in der Vorbergzone seltener Feuchtbiotope.

Maßnahmenbeschreibung

Das Feldgehölz im Norden soll ausgelichtet und regelmäßige Verjüngung werden, um die angrenzenden gehölzfreien Feuchtbiotope aufzuwerten.

Im Süden sollen die Qualität des Grünlands durch die Beseitigung von Wildschweinschäden und durch eine extensive Bewirtschaftung (Beweidung oder zweischürige Mahd mit Abräumen ohne Düngung) verbessert werden.

Die Pflegemahd der Feuchtbiotope muss nur alle 2-3 Jahre bei trockener Witterung oder gefrorenem Boden erfolgen. An Stellen mit Brombeere kann am Anfang eine häufigere Mahd sinnvoll sein.

Die vorhandenen Streuobstbestände werden gepflegt und es erfolgen ggf. Nachpflanzungen.

Erstpflege:

- Einebnen der Wildschweinschäden, um die Fläche weiterhin mähbar zu halten und anschließend ggf. Mahdgutübertrag von artenreichem Feuchtgrünland aus der Umgebung.
- Auflichtung des Feldgehölzes durch Entnahme einzelner Bäume im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar und abschnittsweises (Länge ca. 20-50 m) auf-den-Stock-setzen ausschlagfähiger Gehölzarten, d.h. Entfernen der Gehölze (Bäume und Sträucher) ca. 20-40 cm über dem Boden, dabei einzelne Überhälter belassen, z.B. Altbäumen mit Habitatstrukturen; Abtransport des Schnittguts im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.
- Kontinuierliche Nachmahd der Gehölzränder je nach erneutem Gehölzaufkommen, um eine Ausbreitung in die Flächen zu verhindern.
- (Erhalt, Sanierung und Neuerrichtung von Trockenmauern knapp außerhalb des Gebiets).

Folgepflege:

- Bewirtschaftung des Grünlands durch extensive Beweidung mit Nachmahd oder zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdguts (siehe Infoblatt „FFH-Mähwiesen", MLR 2024), ggf. kann in nährstoffreichen Beständen in den ersten 3 Jahren ein zusätzlicher früher Schröpfschnitt zur Aushagerung erfolgen.
- Pflegemahd der Feuchtbiotope (hier Schilf-Röhricht) im Spätsommer/Herbst alle 2-3 Jahre mit Abräumen des Mahdguts.
- Mahd aller Flächen bei trockener Witterung, nicht bei stark vernässten Bodenverhältnissen.
- Regelmäßige Verjüngung ausschlagfähiger Gehölzbestände durch abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen alle 15-20 Jahren im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar; dabei einzelne Überhälter belassen, z.B. Altbäumen mit Habitatstrukturen.
- Regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte der Streuobstbäume (mind. alle 2-3 Jahre, bei jüngeren Bäumen und nach Verjüngungsschnitt jedes Jahr).
- Kontinuierliche Mahd unter den Streuobstbäumen 2-mal jährlich mit Abräumen des Mahdguts, um das Aufwachsen von Gehölzen dauerhaft zu verhindern.
- Nachpflanzung bei abgängigen Streuobstbäumen, ggf. Verwendung weniger pflegeintensiver Gehölzarten wie Walnuss, Wild-Kirsche, Mostbirne, Speierling, Esskastanie; auf artenreichem Grünland Pflanzabstand von mind. 15 m.

Verweis auf Maßnahmen im Textteil

FB 1 - Pflegemahd im mehrjährigen Turnus
gr 3 - Entwicklung / Wiederherstellung von artenreichem Grünland
gr 4 - Beseitigung von Wildschweinschäden
ST 1 - Erhalt von Streuobstbeständen
ge 4 - Auslichten von Gehölzsukzession
so 4 - Reduzierung der Wildschweindichte

Zielkonflikte / planerische Hinweise

Es bestehen keine Zielkonflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen".

Bei Schilf-Röhricht und Feldgehölzen handelt es sich um geschützte Biotope nach § 33 NatSchG bzw. § 30 BNatSchG. Die formulierten Maßnahmen dienen der Pflege und dem dauerhaften Erhalt dieser Bestände.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Daher müssen die Gehölzpflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar umgesetzt werden.

Die Rodung von Gehölzen und eine dauerhafte Verringerung ihrer Fläche kann in der Bevölkerung zunächst auf Unverständnis stoßen, da gezielt Aufforstungen als Klimaschutzmaßnahmen und Bäume und Sträucher als Lebensraum für Vögel und Insekten bekannt sind. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass für den Erhalt des Biotopverbunds die Offenhaltung der Vorbergzone essenziell ist und die flächige Ausdehnung von Gehölzbeständen im Maßnahmengebiet zum Verlust von Randstrukturen und Säumen sowie hochwertigem magerem Grünland und Streuobst führt. Insbesondere da in den vergangenen Jahrzehnten in der Vorbergzone Ettlingens große Flächen an wertvollen Offenland-Lebensräumen durch Nutzungsauflassung und Gehölzaufwuchs verloren gingen und dieser Prozess nach wie vor andauert.

Umsetzung

Aufwand und Entwicklungszeitraum

Mäßiger Aufwand: Zahlreiche Grundstücke im Privateigentum, nur zwei in Gemeindeeigentum; Gehölzpflegemaßnahmen können über mehrere Jahre erfolgen; Gehölzfällung einmalig mit potentieller Brennholznutzung; Einebnung und Wiederherstellung eines größeren Bereichs mit Wildschweinschäden; anschließend Beweidung mit Nachmahd oder Mahd mit Abräumen, dauerhafte regelmäßige Streuobstpflege und periodische Gehölzpflege.

Entwicklungszeitraum: Gehölzrodung und Beseitigung der Wildschweinschäden mit sofortiger Wirkung; vitale Streuobstbestände mit Grünland-Unternutzung kurzfristig erreichbar; Aufwertung des Grünlands über mehrere Jahre mittelfristig erreichbar.

Beteiligte Akteure

Gehölzentfernung und Beseitigung der Wildschweinschäden durch Eigentümer*innen, Pächter*innen, Vertragsnehmende (Landwirt*innen, Landschaftspflegeunternehmen) oder städtisches Personal (Bauhof, Forstbetrieb).

Folgepflege (Bewirtschaftung des Grünlands und der Feuchtbiotope, sowie Pflege der Streuobstbestände) durch Flächeneigentümer*innen oder Pächter*innen.

Fördermöglichkeiten

LPR, ÖKVO, Förderung Baumschnitt-Streuobst (MLR)

Fazit

Die Maßnahme dient dem Erhalt in der Vorbergzone seltener und durch den Klimawandel bedrohter Feuchtbiotope und der Offenhaltung der Landschaft. Durch das Auslichten des Feldgehölzes und die Beweidung der Grünland- und Feuchtflächen entsteht ein kleinstrukturiertes Mosaik aus verschiedenen Feuchtbiotopen und standorttypischen Grünlandausprägungen. In Kombination mit dem Erhalt und der Pflege der Streuobstbestände wird wertvoller Lebensraum für Vögel des Halboffenlands, Fledermäuse, Schmetterlinge und die Ringelnatter gesichert und in seiner Qualität aufgewertet.

Weiterführende Literatur / Quellen

- MLR [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2024: Infoblatt FFH-Mähwiesen. – 2 S., Stuttgart. (online: https://pd.lubw.de/86678, zuletzt 27.01.2025)
- ANL [Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege] (Hrsg.) 2024: Naturschutzorientierte Beweidung in Bayern. Band 2: Praktische Arbeitshilfe (online unter https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm, zuletzt 1.10.2026)
- LfL [Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft] (Hrsg.) (2024): Streuobst. Erhalten – pflegen – nutzen. – 19 S. Freising-Weihenstephan
- BOGL [Beratungskräfte Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.]: Informationssammlung. (online unter: https://www.bogl-bw.de/faltblaetter/, zuletzt 04.02.2025)